Ausgabe A

Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Zitierweise: DR. 1940, 538 (= Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. • Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. • Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-. • Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. • Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lie-ferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. Zeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellen enzeigen. • Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leip zig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheck konto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte. Von RA. Hermann Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Der Rechtsanwalt als Steuerberater. Von RA. u. Notar Dr. Delbrück . . . 1358

Schrifttum

Systemzeit und ihre Überwindung (Bülow)
Rudolf Suthoff-Groß: Die Rechtsstel-
The state of the s
lung des Bürgermeisters (Maunz) . 1359
Anderegg: Verbrauchsregelungs-Straf-
verordnung (Mittelbach) 1360
Erich Potthoff: Die Gesellschaftsver-
träge (Post)
Ludwig Leiß: Die Tätigkeit des Staats-
anwalts in Zivilsachen (Burchardi) . 1360

Rechtsprechung

Zivilrecht

Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 8 StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913: § 155 PrGes, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsge-richtsbehörden v. 1. Aug. 1883. Zur Herstellung der Voraussetzungen des §8 Ziff.3 u. 4 des StaatsangehörigkeitsG. ist zwar kein Vertrag nötig, durch den sich ein deutscher Staatsangehöriger verpflichtet, für den Le-bensunterhalt des Einzubürgernden allgemein oder in Notfällen aufzukommen. Ein solcher Vertrag kann aber von der Ein-bürgerungsbehörde abgeschlossen werden. Hierauf kann später ein Landesfürsorgever-band, der die Kosten der Unterbringung des Eingebürgerten in eine Pflegeanstalt getra-gen hat, Erstattungsansprüche gegen den Vertragsgegner der Einbürgerungsbehörde stützen. RG.: DR. 1942, 1361 Nr. 1

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 249, 844 BGB.; § 3 RHaftpflG.; § 88 HGB.; § 24 Nr. 2 EinkStG. Der bedingte An-spruch auf Zahlung von Provisionen (§ 88 HGB.) ist privatrechtlich — anders als nach § 24 EinkStG. — als ein Teil des Vermögens des Anspruchsberechtigten anzusehen. Stirbt der Anspruchsberechtigte vor Zahlung der Provision, so ist der Provisionsanspruch deshalb für die Erben ererbtes Vermögen und nicht ein Einkommen, das sie sich bei der Berechnung von Schadensersatzansprüchen nach § 844 BGB. anrechnen lassen müssen. RG.: DR. 1942, 1362 Nr. 2

> § 362 BGB. Es kommt im Bankgutschriftverkehr nicht darauf an, an welchem Tage die Gutschrift ausgeführt wird, sondern für welchen Tag sie mit Verfügungsmöglichkeit für den Berechtigten erfolgt ist. Nachträgliche, rückwirkende Berichtigung des Gut-schrifttages ist zulässig und wirksam. RG.: DR. 1942, 1363 Nr. 3

> §§ 455, 823 BGB. Die Rechtsstellung des-jenigen, der eine Sache bei Eigentumsvorbehalt gekauft und sie zum Gebrauch oder zur Nutzung im Besitz hat, ist als ein "son-stiges Recht" i.S. des § 823 Abs. 1 BGB. anzusehen. Eine schuldhafte Verletzung dieses Rechts begründet für den Berechtigten einen Schadensersatzanspruch aus dieser Bestimmung, sowie auch aus § 823 Abs. 2 BGB. i. Verb. m. § 868 BGB. RG.: DR. 1942, 1363

> § 839 BGB.; Ges. über die Errichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" v. 27. Juni 1933; Ges. zur Neuregelung der Verhältnisse der "Reichsautobahnen" vom 1. Juni 1938.

> Wenn auch die dem Unternehmen "Reichsautobahnen" für bestimmte Geschäfte besonders zugeteilten Reichsbahnbeamten an sich im Dienstverhältnis zur Deutschen Reichsbahn verblieben sind, so erscheint es doch gerechtfertigt, sie als im Dienste des Unternehmens "Reichsautobahnen" stehend anzusehen. RG.: DR. 1942, 1364 Nr. 5

> § 839 BGB.; § 124 DBG. Wenn ein Beamter einen Unfall dadurch erleidet, daß auf einer Dienstfahrt ein Kraftfahrzeug des Heeres infolge Verschulden von dessen Fahrer mit dem Kraftfahrzeug des Beamten zusammenstößt, so ereignet sich dieser Unfall "im Dienstbereich der Heeresverwaltung". RG.: DR. 1942, 1365 Nr. 6

\$ 839 BGB.; § 139 ZPO. Wenn ein Ge richt ein Wiederherstellungsbegehren abweist, ohne den Kl. auf die Möglichkett, Erverstößt es gegen seine Belehrungspflicht. RG.: DR. 1942, 1366 Nr. 7

§ 2065 BGB. Der Erblasser kann den Ein-tritt der Nacherbfolge von der Unterlassung einer dem Vererber einer dem Vorerben zugestandenen ander-weitigen letztenden weitigen letztwilligen Verfügung abhängig machen. RG.: DR. 1942, 1368 Nr. 8

Miet- und Pachtrecht

§§ 20, 21 MietSchG. Erreicht das Arbeits verhältnis unter Berücksichtigung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1020. wechsels v. 1. Sept. 1939 ohne Anrutung des Arbeitsplatz wechsels v. 1. Sept. 1939 ohne Anrutung des ArbA. sein Ende, weil sich die Vertrag seile über die Lösung dieses Verhältnisses einig sind, so ist dies i. S. der §§ 20, 21 MietSchonicht als zweiseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Der von einem Teil hältnisses anzusehen. Der von einem ausgehende Wunseh ausgehende Wunsch zur Auflösung ist vielmehr wie eine Kündigung zu behandelt. LG. Berlin: DR. 1942, 1369 Nr. 9

Die Aussetzung bis zur Entscheidung des ArbG. ist unzulässig, wenn dort überhaupi kein Streit anhängig ist.

Liegt noch keine das ordentliche Gericht ndende Entschrit bindende Entscheidung des ArbG. vor und kommt auch die ArbG. vor Bekommt auch die Aussetzung nicht in Be-tracht, muß das ordentliche Gericht Streit über die Bescheitsver Streit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst entscheiden. LG. Berlin: DR. 1942, 1370 Nr. 10

Die Ausdehnung des Mieterschutzes durch die 3. AusfVO. z. KündSchVO. hat den spruch des Vermieters auf Mietaufinebung wegen Ablehnung einer von der Preisstelle genehmigten Mieterhähmen nicht heseingt genehmigten Mieterhöhung nicht beseitigt. KG.: DR. 1942, 1370 Nr. 11

Die Bestellung eines Optionsrechts für mehr als ein Jahr bedarf nicht der gesetz. Ilchen Schriftform des § 566 BGB. KG.: DR. 1942, 1370 Nr. 12

(Fortsetzung Seite 10)



Vermögensschaden-

für Rechtsanwälte.

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,

Haftpflicht-Versicherungen

Notare, Beamte usw. ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdieb-stahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77



Für Führer und Volk fielen:

Affestor Dr. Herbert Pulft, Liegnity 26, 9, 1941

Regierungsrat Theodor Mangold, Tirschenreuth 10. 11. 1941

Assessor Ronrad Braun, Landau 11. 12. 1941

Justizinspettor Kurt Fritsch, Leps 14. 12. 1941

Rechtsanwalt Dr. Johannes Helmrichs, Dresden 19. 12. 1941

19. 12. 1941 berb. Prüfer Friedrich Haake, Cloppenburg 20. 12. 1941

ver Referendar Dr. Gustav Schötterl, Wien 22. 12. 1941

Reg.Asp. Dr. Siegfried Schrems, Kirchdorf 23. 12. 1941

Rechtsanwaltsanwärter Egon Sischer, Wien
30. 12. 1941

Amtsgerichtsrat Karl Walther Tautphacus, Offenbach

Affessor Karl Lay, Heidelberg

notarAg. dr. Helmut Schreiber, Voilsberg 23. 1. 1942

Reg. Allesson Wilhelm Grub, Kimzelsau 25. 1. 1942

Rechtsanwalt Theodor Temming, Effen-Steche

Affessor Joachim Trantow, Berlin
31. 1. 1942

Affestor Dr. Richard Banke, Berlin

Regierungsrat Gerhard Kammler, Breslau 4. 2. 1942

Gerichterezerendar Dr. Gerd Baus, Köln Reg.Rata. 7. 2. 1942

Reg.Rat Dietrich Freudenthal, Wernigerode 7. 2. 1942

Regierungsrat Paul Missie, Bayreuth 10. 2. 1942

Juftiginfpettoranwärter Eduard Görner, Sinflerwalde

Beria.

10. 2. 1942

10. 2. 1942

Emil Kalupar, Tschernich
10. 2. 1942

Berichtsaffessor Arthur Segis, Ansbach
11. 2. 1942

Reichobahnrat Erich Zeiffler, Köln-Deuts 16. 2. 1942

Berlichtsreferendar Eberhard Lugt, Kater 17. 2. 1942

17. 2. 1942 Berichisreferendar Glinfher Wilhelm, Berlin 19. 2. 1942

Anw.Assessor Franz Joseph Pfleger, Weiden 19. 2. 1942

Gerichtsreferendar Paul Richter, Naumburg 19. 2. 1942

Ger.Affessor Dr. Martin Zechnall, Stuttgart 20. 2. 1942

Justizinspettoe Karl Biozele, Schongau 20. 2. 1942

Amtsgerichtsrat Joachim von Gilgenheimb, Bad Landed
21. 2. 1942

Staatsanwalt Dr. Wilhelm Merz, Klohsche 22. 2. 1942

Regierungsrat Helmuth Köhler, Lüneburg 23. 2. 1942

Dipl.voltswirt Alexander von Weissenborg, Berlin 23. 2. 1942

Reg. Rat Dr. Wilhelm Schmitt-Lermann, Oppeln 23. 2. 1942

Regierungsinspettor Hans Dittrich, Berlin 24. 2. 1942

Assessor Adolf Keller, Mannheim 28. 2. 1942

Just.Inspett. Adolf Knabben, München-Gl. 2. 3. 1942

Juft. Inspektor Hermann Stoder, Stuttgart
2. 3. 1942

Juft. Inspettoranw. Gottlob Söll, Reutlingen 3. 3. 1942

Just. Inspector Rudolf Thiele, Naumburg 3. 3. 1942

Diplom-Kaufmann Rudolf Röffner, Wien 4. 3. 1942

neg.Assenor Dr. Walter Klepal, Gablonz 5. 3. 1942

I. Staatsanw. Dr. Hermann Schoch, Berlin 7. 3. 1942

Reg. Apepor Alfred Schrider, Mürnberg 7. 3. 1942

Assessor Dr. Rudolf Reichhold, Wien 8. 3. 1942

Rechtsanw. Dr. Herbert von Rücker, Berlin
10. 3. 1942

Ber. Referendar Rudolf Sommer, Hamburg
11. 3. 1942

Regierungsrat Walter Bauer, Karlsruhe
11. 3. 1942

wirtschaftsprüser dr. Hermann Einemann, Gremen 12. 3. 1942

Amtsgerichtsrat Dr. Klaus Scherer, Köln 13. 3. 1942

Rechtsanwalt Hellmut Behne, Köln 13. 3. 1942

Regierungsrat hermann Scholt, Berlin 13. 3. 1942

Justizinspettor hans Seyferth, hof 13. 3. 1942

Rechtsanwalt Dr. Josef Henlein, Gablonz 14. 3. 1942

Ger. Referendar Dr. Friedrich Braf, Leitmerit

protuein Dr. Rudolf Abert, Algersdorf 18. 3. 1942

Diplom-Kaufmann Wilhelm Reutebuch, Rempen

postrat Hans-Joachim Gebert, Berlin 20. 3. 1942

Affessor heinz Leuerstein, hamburg 20. 3. 1942

Serichtsreferendar Bünther Prengel, Cammin/Pomm. 20. 3. 1942

neg. nat Günter Schulz, Blankenfelde 21. 3. 1942

Regierungsrat Helmar Dieth, Weimar 21. 3. 1942

Regierungsrat Gerhard Rahn, Leobschütz 22. 3. 1942

Amtsgerichtsrat Hans Bedmann, Riel 22. 3. 1942

nef. Dr. Hans Schützendorf, hamburg

Ber.Referendar Dr. hugo Schid, Ilmenau 23. 3. 1942

Kandgerlichtsrat Dr. Paul Hans Thieme, Hamburg 24. 3. 1942

Reg.Rat Dr. Hermann Riethmüller, Köln 24. 3. 1942

Regierungsrat Karl Graba, Beuthen 24. 3. 1942

Regierungsrat Otto Beez, Coburg 24. 3. 1942

Justizinspettor Friedrich Kramer, Heilbronn 25. 3. 1942

Rechtsanwalt u. Notar Erich Diehe, Naumburg

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Raabe, Greslau

Justizinspector Christian Brodersen, Berlin 28. 3. 1942

Rechtsanwalt Dr. Erich Mewes, Düsseldorf 28. 3. 1942

Amtsgerichtsrat Erwin Weide, Gnadenfeld 28. 3. 1942

neg.Rat Paul Weingartner, Heidelberg

28. 3. 1942 Gerichtsaffeffor Lothar Gorke, Berlin 29. 3. 1942

Gerichtsassessor Morit Roller, Köln 30. 3. 1942

Der Tod dieser Rameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung. Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund

Colonia

Kölnische Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln

Versicherungen aller Art

Grundkapital RM. 16 000 000

Gesamtgarantiemittel

Ende 1941 über RM. 36 000 000

Prämieneinnahme

rd. RM. 21 000 000

Gezahlte Entschädigungen

1924–1941 über RM. 144 000 000

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt



Beherzigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol=Präparate.



Vorsorgende Rechtspflege

von Just.-Insp. Karl Haegele 2. verbesserte Auflage

Heft 21 der Schriftenreihe "Rechtspflege und Verwaltung"

Umfang 96 Seiten Kart. RM 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896 Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.

in W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433 uskünfte • Beobachtungen • Geheim-Ermittlungen Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen

von Amtsgerichtsrat Franz Holtkamp

64 Seiten

4., völlig neu bearbeitete Auflage

"Das schon in den früheren Auflagen bewährte Buch ist im Wesentlichen eine Textausgabe, der einige die Benutzung erleichternde Anmerkungen beigefügt sind. Insbesondere sind in ihnen die wichtigsteil
Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwertet,
dem rechtlichen Laien wird das Buch auch in seiner neuen Form ein
willkommener Helfer sein." Herschel in "Soziale Praxis" rieft 5, 1941.

Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ales

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

as Haus o











Der Staats=Hämorrhoidarius

von Graf Pocci (weiland Zeremonien-Meister des Königs von Bayern)

123 reiz. Rarifaturen

Reudrud von 1927 der Orig. Ausgabe von 1857
4°. Rappband. 5.50 franko

Wilhelm Heims, Leipzig C1, Talftr.17



Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40



Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweisund Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindt. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 916231 Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124786

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

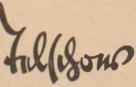


DER GRIEL DIE KÜCHE DAS RESTAURANT MAASSENSTR 9 27 54 44









die traditionelle Konditorei

7 Zweiggeschätte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229 Sammel nummer 91 02 20 Weingroßhandlung * Spirituosen Weinstuben für Besonderheiten

In eigener Regie Sonntags geschlossen



ZENTRUM

Krausenstraße 64 Ecke Charlottenstr. ältester

Dillner = Urquell=Ausichanh

WESTEN

Grolmannstraße 39 am Kurfürstendamm



GEHA-WERKE HANNOVER



Geheim-Aufträge

Heirats- und Privatauskünfte, Beobach tungen, Angestellt.-Treue, Ermittungen, Reischegleitg., Bhe- u. Alimentensachen Beweis- und Entlastungsmaterial

Detektiv Otto Schultz Hamburg 11, Neueburg 6, Ruf. 31 18 86 Größte Erfolge seit über 2 Jahren

Die bekannte vorzügliche Küche Mittag und Abendgedecke STUBER & KRUGER KURFURSTENDAMM 26



Modernes Kabarell 9h Tanz Kasino a Bar Bayernhalle - Bayernschenke Histor. Bierkeller 7th

auch mittags geöffnei!

Kurfürstendamm 210 Restaurant - Bar

(Sonntags geschlossen

DETEKTEL HINDENBERG AUSKUNIG BERLINWSO/I NOT DETECTION OF THE PROPERTY OF THE BERLIN W 30/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernrul: 245/434u. pprof

Von bekannten Anwälfen u. Juristen ständig in Anspruch genommenes gide Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffg. von unbeding lichem Beweismaferial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Einem Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrg. wirtschafft unstrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkun Lebenstausführt. Spezialber chte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebensteinkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbespte

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes WOCHENAUSGABE

Heft 40

12. Jahrgang

3. Oktober 1942

Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Hermann Reuß, Lehrbeauftragter der Verwaltungs-Akademie Berlin

Das wichtigste Ereignis, das der Krieg auf dem Gebiet der deutschen Verwaltungsrechtspflege gebracht tung des Reichsverwaltungsgerichts¹). Sie erfolgte durch Erlaß des Fühtreten ist. Dieses Ereignis, dessen Zukunftsbedeutung wordenen Auswirkungen hinausragt³), brachte auf dem Wege organisatorischer Zusammenfassung einer Reihe schen Oberverwaltungsgerichts erstmals in der deutschen liche Spitze der allgemeinen⁶) deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁷).

1) Vgl. Reuß: DR. 1941, 1425 ff.

des Reichsverwaltungsgerichts" v. 3. April 1941 (RGBl. I, 201).

3) Mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts ist der formellen nud materiellen Verwaltungsrechts des Großdeutschen Reichs gelegt worden. Vgl. StSekr. Dr. Stuckart (DVerw. 1941, gerichtsbarkeit erfordert dreierlei: die Schaffung eines einheitlichen Aufhaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert dreierlei: die Schaffung eines einheitlichen Aufhaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit im übrigen und die Vergen erfüllt, so kann auch das materielle Recht der Vereinheitisten Verwaltungsgerichtsbarkeit mübrigen und die Vergen erfüllt, so kann auch das materielle Recht der Vereinheitisten Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine Zugeführt werden. Die Schaffung eines einheitlichen obersten Verwaltungsgerichtshofs ist an den Anfang gestellt." verwaltungsgerichtshofs ist an den Anfang gestellt." verwaltungsgerichtshofs ist an den Anfang der Verwaltungsgerichtshofs ist an den Anfang gestellt." verwaltungsgericht aufgegangenen obersten Spruchbehörden des das Entschädigungsgericht, die Oberste Spruchstelle für Umlegundas in § 22 KSSchVO. angekündigt gewesene Reichskriegsschädenwaltund der Verwaltungsgerichtshof in Wien eine Spruchbehörde des Reich sertagung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Bundesgerichtshof in Wien eine Spruchbehörde des Reichs gerosterichtshof in Wien eine Spruchbehörde des Reichsenstatthalters in Bundesgerichtshof in Wien unter der neuen Bezeichnung, Verwalden Behördenorganismus des Reichs übernommen wurde (vgl. Annan Feichspale und Benördenorganismus des Reichs übernommen wurde (vgl. Für ein r. DVerw. 1940, 371 zu III).

Annlicher: DVerw. 1940, 371 zu III).

Jehr ein Teilteritorium des Großdeutschen Reiches, nämden Reichsgau Sudetenland, besaß schon der Verwaltungsgerichtsnur für Sonderrechtsgebiete zuständigen) verwaltungsgerichtlichen Wahn mit der Sache nach das erste deutsche Reichsserwaltungsgerichtlichen Wahn mit der Sache nach das erste deutsche Reichsverwaltungsganze Großdeutsche Reich erstreckender Zuständigkeit.

das ganze Großdeutsche Reich erstreckender Zuständigkeit.

6) Reichseinheitliche Sonderwarterien beschränkter Zuständigkeit) auf bestimmte Sondermaterien beschränkter Zuständigkeit) nennen; in Deutschland auch schon bisher. Hier sind etwa zu Privatversicherungsamt, das Reichsufsichtsamt für das Reichsversicherungsamt, das Reichsufsichtsamt für das Reichsversicherungsgericht, das Reichsbahngericht, das Bundestinkticher Sonderverwaltungsgerichtshof – der Reichsfinanzhof.

7) Die im Text genannten, am 1. Mai 1941 im Reichsverwaltungsgericht aufgegangenen obersten Spruchbehörden – mit Ausahme des früheren Verwaltungsgerichtshofs in Wien – sind, wie

Über die Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts enthält der Führererlaß keine eigene, den Aufgabenbereich des Gerichtshofs gegenständlich abgrenzende Regelung⁸). Er verweist dafür vielmehr auf anderweitige gesetzliche Bestimmungen. "Das Reichsverwaltungsgericht ... ist zuständig für die ihm durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben" (§3 Abs. 1 des Erl.). Die hier gegebene reine Verweisungsvorschrift erhält gegenständliche Bestimmtheit erst durch die in ihr in Bezug genommenen anderweitigen Vorschriften. Die "gesetzlichen Vorschriften", auf die darin verwiesen wird, sind die für die Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts ie weils beständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts jeweils beständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts jeweils bestehenden Bestimmungen. Solange eine neue zusammenfassende Regelung der Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts nicht erfolgt ist, bestimmt sich diese nach der Übergangsvorschrift in §8 Abs. 1 der 1. DurchfVO. zum Führererlaß⁹). Durch diese Vorschrift sind die Zuständigkeiten der bisher selbständig gewesenen, jetzt zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden ab 1. Mai 1941 auf das Reichsverwaltungsgericht übertragen worden. Das Reichsverwaltungsgericht ist also Zuständigkeitsnachfolger der in ihm aufgegangenen also Zuständigkeitsnachfolger der in ihm aufgegangenen obersten richterlichen Behörden geworden und leitet seine Spruchzuständigkeit von der Zuständigkeit dieser ehemals selbständig gewesenen obersten Spruchbehörden ab 10). Sieht man von vereinzelten, dem Reichsverwaltungsgericht erst nach seiner Errichtung zugewiesenen Aufgaben ab, so läßt sich die gegenwärtige Zuständig-keit des Reichsverwaltungsgerichts zutreffend als die Summe der Zuständigkeiten der in ihm auf-gegangenen Spruchbehörden bezeichnen.

Diese Zuständigkeitsregelung erfährt eine praktisch bedeutsame Ergänzung durch die in § 13 der 1. Durchf-VO. vorgenommene negative Abgrenzung der gegenwärtigen Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts 11).

der RMcI. mit RdErl. v. 13. Okt. 1941 (MBliV. S. 1817) bekanntgegeben hat, inzwischen auch räumlich in einem gemeinsamen Dienstgebäude, dem bisherigen Dienstgebäude des Preuß. Oberverwaltungsgerichts in Berlin, zusammengelegt worden; die Senate des ehemaligen Verwaltungsgerichtshofs in Wien sind zu Außensenaten Wien des Reichsverwaltungsgerichts umgebildet und als solche an ihrem bisherigen Sitz (Wien) belassen worden. Die Anschriften des Reichsverwaltungsgerichts lauten demzufolge, worauf in dem angeführten RdErl, zur Sicherstellung einer richtigen Geschäftshandhabung besonders hingewiesen wird: a) im allgemeinen: An das Reichsverwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31, b) soweit die Zuständigkeit der Außensenate Wien gegeben ist: An das Reichsverwaltungsgericht, Außensenate, in Wien I, Wipplinger Str. 7. Postsendungen sind also nicht mehr unter den Anschriften der einzelnen früher selbständig gewesenen Spruchbehörden aufzugeben. Spruchbehörden aufzugeben.

8) Vgl. hierzu Reuß a.a.O. 1427/28.
9) "Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts" v. 29. April 1941 (RGBl. I, 224).

10) Zutreffend heißt es in einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts, Außensenate Wien, daß sich die dortige Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts von derjenigen des ehemaligen Verwaltungsgerichtshofs in Wien ableite (DVerw. 1942, 35 rechts).
11) Vgl. Reuß a.a.O. 1428.

§ 13 Abs. 1 a. a. O. ändert zunächst zahlreiche vor dem Führererlaß ergangene Gesetze, die dem Reichsverwaltungsgericht schon im voraus für den Zeitpunkt seiner Errichtung Aufgaben zugewiesen haben. Er bestimmt, daß diese Aufgaben, soweit sie nicht zum Zuständigkeitsbereich einer schon im Reichsverwaltungsgericht aufgegangenen Spruchbehörde gehört haben, entsten der seinerzeit in der Zuweisungsvorschrift getroffenen Regelung einstweilen noch nicht zu aktuellen Zuständigkeiten des Reichsverwaltungsgerichts werden. Vielmehr sollen diese Zuständigkeiten grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem der RMdl. die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts gemäß § 11 Satz 2 des Führererlasses für absenden der RMdl. Statz 2 des Führererlasses für absenden der RMdl. gerichts geman sit Satz 2 des Fuhrererlasses im abgeschlossen erklärt. Diese "Stop"-Vorschrift schiebt also den in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Aufgabenübergang auf das Reichsverwaltungsgericht bis zu einem späteren Zeitpunkt hinaus. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen, die dem Reichsverwaltungsgericht bis 2000 der Bestimmungen, die dem Reichsverwaltungsgericht bestimmungen. tungsgericht bereits im voraus Rechtspflegeaufgaben zugewiesen haben, wird durch die genannte Vorschrift für die Übergangszeit "gestopt". In § 13 Abs. 2 a. a. O. wird diese grundsätzliche "Stop"-Vorschrift sodann für eine Reihe besonders genannter Streitsachen in einer bestimmten Form abgewandelt. Die Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis nach den §§ 142, 145 DBG. 12) sowie über Anfechtungsklagen gegen Erstattungsbeschlüsse nach § 8 Abs. 1 ErstG. geht nämlich nicht ohne weiteres schon dann in die Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts über, wenn der RMdl. dessen Errichtung für abgeschlossen erklärt, sondern erst mit dem (möglicherweise späteren) Zeitpunkt, den der Minister hierfür besonders bestimmt. Vorerst hat es für alle von der "Stop"-Vorschrift (gleichviel ob nach § 13 Abs. 1 oder nach § 13 Abs. 2 a. a. O.) betroffenen Streitsachen bei der bisherigen Zuständigter keitsregelung sein Bewenden. Zu beachten ist allerdings, daß in den Alpen- und Donaureichsgauen (abweichend von dem Rechtszustand im übrigen Reich) für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis schon bisher statt der Zivilgerichte der Verwaltungsgerichtshof in Wien zuständig war 13). Insoweit ist daher das Reichsverwaltungsgericht (Außensenate Wien) gemäß §8 Abs. 1 der 1. DurchfVO. mit dem 1. Mai 1941 auch schon für solche Streitsachen 14) zuständig geworden.

Die Rechtslage bezüglich des für das Reichsverwaltungsgericht gültigen Verfahrensrechts ist übergangsweise durch § 12 der 1. DurchfVO. geregelt. Danach gibt es vorerst kein einheitliches Verfahrensrecht vor dem Reichsverwaltungsgericht. Nach § 12 a.a.O. bleiben nämlich die Rechtsund Verwaltungsvorschriften für die Spruchbehörden, die im Reichsverwaltungsgericht aufgegangen sind, im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs grundsätzlich zu-nächst auch weiterhin in Kraft. Die Entscheidung eines vor dem Reichsverwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreits erfolgt danach bis auf weiteres gemäß den materiellen und Verfahrensvorschriften, die im Zuständigkeitssektor des jeweils in Betracht kommenden, im Reichsverwaltungsgericht aufgegangenen bisherigen Gerichts

maßgeblich gewesen sind. Für den Zuständigkeitssektor des bisherigen Preuß. Oberverwaltungsgerichts gelten somit einstweilen auch jetzt noch die Vorschriften über das preußische Verwaltungsstreitverfahren 15). Für den Zuständigkeitsschler Zuständigkeitssektor der sonstigen im Reichsverwaltungsgericht aufgegangenen Spruchbehörden gilt das Entsprechende 15a).

Die jetzige Zuständigkeit des Reichsverwaltungsg richts erstreckt sich — entsprechend dem bisherigen Aufgabenbereich der meisten in ihm aufgegangenen Spruchbehörden — überwiegend auf bestimmte Sondermaterien¹⁶). Die eigentliche Bedeutung, ja der institutionelle Sinn des Reichsverwaltungsgerichts liegt aber von allere in gerichts liegt aber vor allem in seiner künftigen Zustandigkeit auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltungsgreichte besleit tungsgerichtsbarkeit, insbesondere in seinen Rechtspflegeaufgaben auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung 17). Dieser Sinn des Reichsverwaltungsgerichts als oberster reichseinheitlicher richterlicher Behörde im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgeritspflege ist bisher nur in Gwenn auch wich tungsrechtspflege ist bisher nur in (wenn auch wichtigen) Ansatzpunkten verwirklicht worden. Die Rechtspflege in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbackeit Verwaltungsgerichtsbarkeit, also auf seinem künftigen Hauptaufgabengebiet, obliegt dem Reichsverwaltunggericht einstweilen nur für den Bereich des Landes Preußen (als Zuständigkeitsnachfolger des Preuß. Oberverwaltungsgerichts) sowie für die Alexander Donate verwaltungsgerichts) sowie für die Alpen- und Donau-reichsgaue und den Sudetengau (als Zuständigkeitsnach-folger des Verwaltungsgerichts) folger des Verwaltungsgerichtshofs in Wien). Im Hinblick auf das übrige Reichsgebiet werden diese "seine ureigensten Aufgaben"¹⁸) erst später — nach endgültiger Klärung des Schicksals der noch bestehenden Länderverwaltungsgerichte ¹⁹) den Länderverwaltungsgerichte 19) — auf das Reichsverwaltungsgericht übergehen.

als selbständige Behörde geplanten Reichskriegsschauenam als selbständige Behörde geplanten Reichskriegsschauenam gedacht war.

17 Z. B. Polizeirecht (allgemeines Polizeirecht sowie Gewerber, Bau-, Wege-, Verkehrs-, Feld- und Forst- usw. Polizeirecht); Kraft auch gelegenheiten; Angelegenheiten der Gemeinden und Gefahrzeugangelegenheiten; Angelegenheiten der Gemeinden und Straßenbaukostensachen; wasser- und fischereirechtliche Angelegenheiten; Schulsachen; Anfechtungsklagen der Artel zur Apotheker gegen die Entziehung ihrer Bestallung usw. Verwalveranschaulichung den im Anhang bei Reuß, "Das Verwalveranschaulichung den im Anhang bei Reuß, "Das Verwalsschäftsverteilungsplan des früheren Preuß. Oberverwaltungsgerichtsbarkeit.

18 So Stuckart: DVerw. 1941, 191 III a. E.

19) Auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Derwaltungsgerichte: in Bayern der Verwaltungsgerichtsbarein München, in Sachsen das Oberverwaltungsgericht in Jean, in Hessen der Verwaltungsgericht in Jena, in Hessen der Verwaltungsgericht in Je

¹⁶⁾ Vgl. Reuß, "Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Recht Preußens", Nr. 7 der "Schriftenreihe der Juristischen Wochenschruftsa) Welche Unterschiedlichkeiten sich daraus ergeben, "Meispiel folgende dem Berufskreis der Anwaltschaft entnommene Reispiel verdeutlichen: Soweit das Reichsverwaltungsgericht als Zust udig keitsnachfolger des chemaligen Preuß Oberverwaltungsgericht verdeutlichen: Soweit das Reichsverwaltungsgericht als Zustundig keitsnachfolger des ehemaligen Preuß. Oberverwaltungsgerichts in Betracht kommt, erfolgt seine Anrufung regelmäßig durch legung der Revision. Diese kann die Partei sowohl persönlich einlegen wie auch durch einen Anwalt oder Verwaltungsrechtstig sogar durch jeden beliebigen gewillkürten Vertreter einle lassen. Denn es gilt insoweit § 73 PrLVG.: "Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten icht beschränkt" (vgl. dazu Reuß: DR. 1941, 1428/29). Im prosente sche n Zuständigkeitssektor des Reichsverwaltungsgerichts besteht also vor dem Reichsverwaltungsgericht kein Auwaltszwisitsschen Zuständigkeitssektor des Reichsverwaltungsgerichts besteht also vor dem Reichsverwaltungsgericht kein Anwaltszwng. Anders soweit das Reichsverwaltungsgericht kein Anwaltszwng. Anders soweit das Reichsverwaltungsgericht als Zuständigkeitsnachfolger des ehemaligen Verwaltungsgerichtshofs in Frage kommt. Das hier für die Anrufung des Reichsverwaltungsgerichtsbereit stehende Rechtsmittel ("Rechtsbeschwerde der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt (§ 24 Abs. 2 Bundesgerichtshof G. v. 12. Juli 1934 [BGBl. II Nr. 123]; vgl. Led i. "Verwaltungsverfahrensrecht" S. 18 unten, S. 69 mitten). Für die Waltungsverfahrensrecht" S. 18 unten, S. 69 mitten). Eür die Nudeten and (Zuständigkeitssektor des ehemaligen tungsgerichtshofs in Wien) besteht also für die Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts Anwaltszwang!

16) Als solche "Sondermaterien" werden hier die Arbeitsgebiete des Reichsdienststrafhofs, des Reichswirtschaftsgerichts, der Obersten Spruchstelle für Umlegungen, der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände und des gerichts angesehen, ferner der Aufgabenbereich, der dem gungsgerichts angesehen, ferner der Aufgabenbereich, der dem gungsgericht war.

17) Z. B. Polizeirecht (allgemeines Polizeirecht sowie Gewerbergen)

^{12) § 147} DBG., der eine "Konfliktszuständigkeit" des Reichsverwaltungsgerichts bei Amtshaftungsklagen vorsieht, die vor den verwaltungsgerichts bei Amtshaftungsklagen vorsieht, die vor den Zivilgerichten anhängig gemacht werden (vgl. Reuß a.a.O. 1425 Fußnote 3), ist in § 13 Abs. 2 a.a.O. nicht aufgeführt. Zu Unrecht zieht aber Fischbach (DBG., 2. Aufl., Nachtragsband, S. 71 oben) hieraus den Schluß, daß schon jetzt beim Reichsverwaltungsgericht Einsprüche gemäß § 147 DBG. eingelegt werden könnten. Vielmehr hat die Nichterwähnung des § 147 DBG. in § 13 Abs. 2 a.a.O. nur zur Folge, daß für § 147 DBG. die im Text erörterte Abwandlung der "Stop"-Vorschrift nicht Platz greift. Aber es hat dann für § 147 DBG. bei dem (unabgewandelten) "Stop"-Prinzip des § 13 Abs. 1 a.a.O. sein Bewenden.

18) Vgl. Just, "Die Rechtsverfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen der Beamten in der Ostmark": DVerw. 1940, 134 ff.; ferner Mannlicher, "Die gegemwärtige Rechtslage auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostmark": DVerw. 1940, 369 ff., 372 III a. E.

14) Das gleiche gilt aber nicht etwa auch für die Zuständigkeit bei Anfechtungsklagen gegen Erstattungsbeschlüsse [vgl. VÖ. über die Einführung des Erstattungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark usw. v. 26. Sept. 1940 (RGBl. 1, 1310), § 1 (2) a].

Das Schwergewicht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt somit, abgesehen von der für die Alpen- und Donaureichsgaue und den Reichsgau Sudetenland bestehenden Rechtslage 20), zur Zeit noch nicht bei den Zuständigkeitsnachfolger des früheren Preuß. Oberverwaltungsgerichts aus nachstehend noch zu erörternden Gründen praktisch fast völlig ausgeschaltet ist ²³) und sich die ohnehin stark daniederliegende ²³) allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit fast nur noch bei den Bezirken den Jandesrechtlichen zirksverwaltungsgerichten, also den landesrechtlichen

Vorinstanzen des Reichsverwaltungsgerichts, abspielt.
Die Rechtslage auf dem Gebiet der allgemeinen 24) Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland wird zur Zeit maßgeblich bestimmt durch die einschlägigen Vorschriften des Verschriften es Vereinfachungserlasses des Führers 28. Aug. 1939 25) und die hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmun-

Der VereinfErl. v. 28. Aug. 1939 befaßt sich in Ziff. IV Abs. 1 zunächst mit dem "Verwaltungsverfahren". Dieses Verfahren steht in der Mitte zwischen dem (formlosen) Dienstauf steht in der Mitte zwischen dem verwaltungs g.e. Dienstaufsichtsverfahren 27) und dem verwaltungs ge-

Dienstaufsichtsverfahren 27) und dem verwaltungs geburg in Mecklenburg das Landesverwaltungsgericht in Schwerin, in Oldenburg das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg, in Braundas Oberverwaltungsgericht in Braunschweig in Anhalt tungsgericht in Bremen das Verwaltungsgericht in Bremen das Verwaltungsgericht in Bremen, in Lippe das Oberverwaltungsgericht in Lübeck in Bremen, in Lippe das Oberverwaltungsgericht in Lübeck dein Landesverwaltungsgericht in Neustrelitz. Über das Schickaal dieser obersten verwaltungsgerichtlichen Spruchbehörden der scheidung getrotten. Sicher ist nur, "daß auch sie von der Neustrelidung getrotten. Sicher ist nur, "daß auch sie von der Neustrelidung erfaßt werden" (RMin. Dr. Frick: RVerwßl. 1941, 331). Fricht zu vereinigen (und vielleicht ähnlich der für den ehemaligen senate an ihrem derzeitigen Sitz zu belassen), die übrigen in Verzulösen (RMin. Dr. Frick a. a. O.; ebenso StSekr. Dr. Stuck art a. 192 V. vgl. auch R eu ß: DR. 1941, 1426/27). Waltungsgerichts der Mittelstufe umzuwandeln oder auch ganz aufa, a. 0. 192 V. vgl. auch R eu ß: DR. 1941, 1426/27). Waltungsgerichts der Sitz ist war der Bundesgerichtshof in gerichtshof in Wien umbenannt worden ist. Die Anrufung dieses verwaltungsgerichts war erst nach Erschöpfung des Instauzenliche Verraltungsgerichts war erst nach Erschöpfung des Instauzenliche Verfahren setzte hier also erst nach Abschluß des Verfahrens verfahrenserscht" S. 09). Da der ehemalige Verwaltungsgerichts untgegerichtshof in Wien auch erschöpfung des Instauzenliche Verraltungsbehörden ein (vgl. Led1, "Verwaltungsein Wien Verwaltungsbehörden ein verwaltungsgerichts untgegerichts untgegerichts untgegerichts untgegerichts verwaltungsgerichts untgegerichts verwaltungsbehörden ein verschaften

verfahren ster verwahung mognen, des Verfahrens vor den Versahren stere hier also erst nach Abschluß des Verfahrensverhen verwaltungsbehörden ein (vgl. Ledl, "Verwaltungsperichtshof in Vien am 1. Mai 1941 im Reichsverwaltungsgericht aufgegangen (nämlich vorinstanzlichen) allgemeinen Verwaltungsgerichte bemalisen Verwaltungsgerichte bemalisen Verwaltungsgerichte bemalisen Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Gebiet der allge meinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Wien). Die örtliche allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Wien, Die örtliche Zuständigkeit der Außensenate Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit vien des Donau-Reichsverwaltungsgerichts erstreckt sich auf die sieben Alpen- und Sudetenland vone sowie auftragsweise auch auf den Reichsgan und detenland vone sowie auftragsweise auch auf den Reichsgan und ein der Reichsgan und der Reichsgan Reichsverwaltungsgerichts erstreckt sich auf die sieben Alpen- und Donau-Reichstaue owie auftragsweise auch auf den Reichsgau unten; ferner Mann licher: DVerw. 1940, 371 links mitten).

33 Wie der Dräsident des Reichsverwaltungsgerichts Walter Eingänge des Reichsverwaltungsgerichts als Zuständigkeitsnachfolnoch ganze sechs Eingänge"!

noch ganze sechs Eingange"!

23) Der die Gründe dieses Daniederliegens vgl. die im Text

24) Die Rechtslage hinsichtlich der noch vorhandenen Sonderhofs) wird in den nachstehenden Ausführungen grundsätzlich nicht

25 ehandelt.

behandelt.

25) "Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung" v. 22. Aug. 1939 (RGBI. I, 1535).

Verwaltung" v. 22. Aug. 1939 (RGBI. I, 1535).

Verwaltung" v. 0. Nov. 1939 (RGBI. I, 2168); ferner RdErl. d. RMdI. v. 11. Nov. 1939 (RGBI. I, 2168); ferner RdErl. d. RMdI. helung der Stadtverwaltungsgerichte" v. 19. Nov. 1941 (RGBI. I, 720).

Auf der Stadtverwaltungsgerichte" v. 19. Nov. 1941 (RGBI. I, 720).

Einfachung serlaß keinerlei Bestimmungen vor. Ein solches Vervom Betroffenen oder von constiger Seite erhobenen sog. "Dienst-

richtlichen Verfahren. Von letzterem unterscheidet es sich dadurch, daß es nicht vor Verwaltungsgerichten, sondern vor sog. reinen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird. Das Verwaltungsverfahren hat also mit dem Dienstaufsichtsverfahren gemein, daß es innerhalb des Behördenzuges der aktiven Verwaltung, nicht vor reinen Rechtsmittelbehörden ("Gerichten"), zum Austrag kommt. Dagegen ist sein Rechtsschutzwert gegenüber dem bloßen Dienstaufsichtsverfahren insofern höher, als der Betroffene im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf sachliche Prüfung und Bescheidung hat. Den Begriff des Verwaltungsverfahrens²⁸) kann man am besten dahin bestimmen, daß als Verwaltungsverfahren alle gesetzlich geregelten oder doch zumindest durch Gewährung eines förmlichen Rechts-behelfs ausdrücklich eröffneten Verfahren anzusehen sind, die innerhalb des eigenen Behördenzuges der Verwaltung durchgeführt werden. Die Regelung, die der Vereinfachungserlaß (a. a. O.) insoweit getroffen hat, lautet: "In Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Ge-meinden und öffentlichen Körperschaften entfällt die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen." Das Verwaltungsverfahren weist also jetzt in Deutschland überall und ausnahmslos nur einen einzigen Beschwerdezug auf²⁹).

Die Vorschriften des Vereinfachungserlasses, die das verwaltungs gerichtliche Verfahren betreffen, beginnen in Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des Erl. mit folgender grundlegenden Bestimmung: "An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde."
Hier wird also, soweit die Anwendung der Vorschrift
reicht, das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch
das Verwaltungsverfahren ersetzt.

Zur richtigen Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Bestimmung bedarf es der Beachtung, daß darin lediglich der Fall der "Anfechtung einer Verfügung" behandelt wird. Die Vorschrift betrifft also nur die sog. "nachträgliche" Verwaltungsrechtspflege, d. h. nur die bisher zulässig gewesene verwaltungsgerichtliche Nachprüfung ergangener Verwaltungsakte. Diese sog. "Anfechtungssachen" sind für die Zukunft grundsätzlich (d. h. mit dem Vorbehalt noch zu erörternder wichtiger Ausnahmen) aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in das förmliche Beschwerdeverfahren verwiesen.

Die "Anfechtungssachen" richten sich gegen vorausgegangene obrigkeitliche Maßnahmen der Behörden (daher "nachträgliche" Verwaltungsrechtspflege!), indem bei ihnen der Betroffene die behördliche

aufsichtsbeschwerde" betrieben werden. Die Dienstaussichtsbeschwerde ist kein echtes Rechtsmittel, Sie ist gesetzlich nicht geregelt, aber gleichwohl grundsätzlich stets, und zwar regelmäßig bis zur höchsten Aufsichtsbehörde hinauf, zulässig. Sie ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden und vor allem nicht mit einem Anspruch des Beschwerdeführers auf sachliche Prüfung und Bescheidung ausgestattet. Ihrer Rechtsnatur nach ist die Dienstaufsichtsbeschwerde nur eine für die Behörde unverbindliche Anregung eines Betroffenen oder auch eines völlig Unbeteiligten, von Amts wegen gegen eine als rechtswidrig, unzweckmäßig oder unbillig angesehene Maßnahme einer nachgeordneten Behörde einzuschreiten. Das durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Gang gesetzte Verfahren fällt insbesondere nicht unter den Begrift "Verwaltungsverfahren", für das der Vereinfachungserlaß die oben noch erörterte besondere Regelung getroffen hat. Regelung getroffen hat.

²⁸) Über den Begriff "Verwaltungsverfahren" i. S. der Ziff. IV Abs. 1 des Vereinfachungserlasses vgl. Mildner: Die nat.-soz. Gemeinde 1940, 237 links; ferner Steffens: Der Gemeindetag

1939, 051.

29) Das gilt auch, wenn gegen die behördliche Maßnahme als erster Rechtsbehelf der sog. "Einspruch" (vgl. darüber noch die späteren Ausführungen im Text) an den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde gegeben war. Gegen die Beschwerdentscheidung des Landrats, die im Beschwerdezug gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid ergangen ist, gibt es keine weitere Beschwerde (a. M. Mildner a. a. O. 237 rechte Spalte Text und Fußnote, sowie Fuchs, "KommAbgG. in der z. Z. geltenden Fassung", 3. Aufl., § 70 Anm. 3). Der Landrat kann hier allerdings, statt selbst zur Sache zu entscheiden, die verwaltungsgerichtliche Klage zulassen, für die alsdann das Bezirksverwaltungsgericht zuständig ist (wie hier Görg: RVerwBl. 1941, 372 und Steffens a. a. O. 652/53, in dem dort gegebenen Beispiel zu a).

Maßnahme (z. B. eine polizeiliche Verfügung) "hinterher" Anfechtungsklage zur verwaltungsgerichtlichen Machprüfung stellt. Nicht einschlägig ist die erörterte Vorschrift in den Fällen, in denen das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei einer anderen Sachlage als zur nachträglichen Überprüfung eines ergangenen Verwaltungsaktes gesetzlich zugelassen ist. Somit scheiden aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift vor allem 30) die sog. "Parteistreitigkeiten" aus. Bei ihnen sind die Parteien nicht nur hinsichtlich ihrer förmlichen Rechtsstellung im Verfahren, sondern auch in Ansehung der materiellen Rechtslage gleich geordnete Rechtspartner; sie stehen nicht materiell wie bei dem durch Verwaltungsakt begründeten Rechtsverhältnis (Behörde und Verfügungsadressat) zueinander in der Beziehung der Über- und Unterordnung. Die Parteistreitigkeiten dienen der verwaltungsgerichtlichen Klärung streitiger öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen. Bei ihnen handelt es sich nicht um die Anfechtung eines bereits ergangenen Verwaltungsaktes, sondern um die un-mittelbar zulässige Austragung eines dem öffentlichen Recht angehörenden Rechtsstreites vor den Verwaltungsgerichten. Hier stehen sich als Streitteile meist öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten gegenüber; doch können auch Privatpersonen Streitträger von Parteistreitigkeiten sein. Als Beispiel sei der verwaltungsgerichtliche Austrag eines Streites über die Wege-, Schul- oder Kirchenbaubzw. -unterhaltungslast genannt.

Die Einweisung der "Mechtungssachen" in das förmliche Beschwerdeverfahren ("Verwaltungsverfahren") hat der Vereinfachungserlaß jedoch mit einem wichtigen Vorbehalt verknüpft. Die Beschwerdebehörde kann nämlich, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung besitzt oder sonstige Besonderheiten aufweist, davon absehen, darüber im Beschwerdeverfahren zu entscheiden und "statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen" (Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des Erl.). Dieser Vorbehalt ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die Beschwerdebehörde nun schlechthin nach ihrem Er-

die Beschwerdebehörde nun schlechthin nach ihrem Erdie Beschwerdebehörden der itte Gruppe verwaltungsgerichticher Aufgaben, die sog. "ursprünglichen Verwaltung sachen". Die preußischen unteren Verwaltungsgerichte (Kreis- und Stadtverwaltungsgerichte) hatten nicht nur bereits er lass en e Verwaltungsakte im Zuge der "nachträglichen Verwaltungsrechtspflege" zu überprüfen ("Anfechtungssachen"), sondern in weitem Umfang auch selbst Verwaltungsachen"), sondern in weitem Umfang auch selbst Verwaltungsgerichte der Sache nach nicht richterliche Funktionen, sondern Aufgaben der aktiven Verwaltung aus. Die Beseitigung der hier in Rede stehenden verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten ist auf an dere Weiserfolgt. Durch § 1 der 2. VereinfVO. v. 6. Nov. 1939 sind die Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte der außerpreußischen Länder aufgehoben werwaltungsgerichte der außerpreußischen Länder aufgehoben worden, und zwar die Kreisverwaltungsgerichte mit Wirkung vom 10. Nov. 1939 (§ 10 der VO.), die Stadtverwaltungsgerichte mit Wirkung vom 1. Dez. 1941 (VO. v. 19. Nov. 1941; vgl. Fußnote 26). Gleichzeitig mit der Aufhebung der genannten unteren Verwaltungsgerichte ist deren gesamtes bisheriges Zuständigkeitsgebiet en bloc, d. h. ohne jede inhaltliche Differenzierung, auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen worden (§ 1 Satz 2 der 2. VereinfVO.). Das bisherige verwaltungsgerichte ist soauf den Landrat übergegangen, das der Stadtverwaltungsgerichtiche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher Polizeiverwaltung auf den Oberbürgermeister oder den Staatlichen Polizeiverwaltung auf den Oberbürgermeister oder Gerschieden. Die unteren Verwaltungsgerichte und Übertragung ihrer bisherigen Zuständigkeiten auf die unteren Verwaltungsbehörden, sind die eingangs erwähnten "ursprünglichen Verwaltungsbehörden aus; sie sind durch den Anfall der bisherigen verwaltungsgerichtl

messen befugt wäre, jede ihr zugeleitete Beschwerdesache unter Abstandnahme von einer eigenen Entscheidung dem Verwaltungsgericht zu überweisen. Vielmehr kommt die Einweisung einer Beschwerdesache in das verwaltungsgerichtliche Verfahren nur dann in Betracht, wenn für die konkrete Angelegenheit nach dem Rechtszustand von Inkrettraten des Verginfschungsgerlasses zustand vor Inkrafttreten des Vereinfachungserlasses die Anrufung der Verwaltungsgerichte möglich war. Für eine dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuzuweisende Sache muß also an sich — nach dem latent fort-geltenden, durch die kriegsrechtliche Regelung nur überlagerten friedensmäßigen Rechtszustand (z. B. in Preußen nach Maßgabe des Enumerationsprinzips) – die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sein 11). Eine Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zustär-digkeit über den friedensmäßigen Rechtszustand hinaus lag nicht in der Absicht der ergangenen Kriegsvorschriften. Die friedensmäßige Zulässigkeitsregelung hat somit auch für den gegenwärtigen kriegsrechtlichen Rechts-zustand erhebliche Bedeutung. Sie ist der Unterball, auf dem sich die kriegsrechtliche Regelung erhebt. Denn wenn die Beschwerdebehörde eine ihr gemäß Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des Erl. zur Entscheidung vorgelegte "Anfechtungssache" nach Satz 2 daselbst ohne sachliche Er ledigung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verweist, so handelt es sich dabei letztlich nur um die aktuelle Anwendbarerklärung der latent fortgeltenden friedensmäßigen Zulässig keitsvorschriften durch die Beschwerde latent behörde. Sehen diese für die konkrete Streitsache das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht vor, so wird die Klage trotz ihrer Zulässigerklärung durch die Beschwerdshahren werden der die Beschwerdshahren werden die Beschwerdshahren werden die Beschwerdshahren werden die Beschwerdshahren werden die Beschwerdshahren die Beschwerdshahren der Be schwerdebehörde von dem Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen.

Ob eine verwaltungsgerichtliche Klage nach Friedensrecht zulässig ist, bestimmt sich nach den hierüber bestehenden, länderweise verschiedenen Vorschriften. In Preußen³²) ist die Zulässigkeit des verwaltungsge-

31) Vgl. Fauser: Archöffr. 31, 192: "Die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt getroffene Regelung ... bezieht sich ersichte lich auf das nach dem geltenden Recht an sich vorgesehen everwaltungsgerichtliche Verfahren." Ebenso Medieus bei Pfundtner-Neubert zu Ziff. IV Abs. 2 des VereinfErl.: "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht beseitigt, sondern die Beschwerdebehörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen statt der Beschwerde das (nach dem geltenden Recht an sich vorgesehene) verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen." Ferner Schön er: Der Gemeindetag 1939, 598 links (auch: Die Landgemeinde, Ausg. A, 1939, 410/11 zu II A Abs. 2): "Im Hinbid kläurung grundsätzlicher Verwaltungsgerichtlichen Judikatur zur Kläurung grundsätzlicher Verwaltungsprobleme oder aber nach dersonderen Umständen eines Einzelfalles kann statt der Beschwerde das Verwaltungsstreitverfahren (selbstverständlich zugelassen werden." Desgleichen Görg: RVerwBl. 1941, 372 rechts "Ebenso wie die Beschwerdebehörde in den Fällen der Ziff. IV Abs: 2 des Führererlasses nur im Rahmen der bestehen den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständig keit der Verwaltungsgerichten über die Zuständig keit der Verwaltungsgerichte, nicht aber allein ungsgerichtliche Verfahren zulassen kann, ... usw." Im gleichen ungsgerichtliche Verfahren zulassen kann, ... usw." Im gleichen Sinne auch Poppitz, "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege" S. 18 oben.

Sinne auch Poppitz, "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriegensen. S. 18 oben.

32) Eine dem preußischen System entgegengesetzte Regelung gilt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Dort ist die ung gilt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Dort ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit durch Generalk auselbestimmt (vgl. Mannlicher: DVerw. 1940, 371 rechts unten): "Es gilt die Generalklausel, derzufolge grundsätzlich in Rechts- Verwaltungsangelegenheiten, allerdings immer nur wegen (ietzt anfragen, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (ietzt anfragen, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (ietzt anfragen, eine Beschwerde ander Verwaltung möglich sei denn, daß eine solche Beschwerde durch besondern licher vorschriften ausgeschlossen ist"; vgl. auch die von Mannlicher vorschriften ausgeschlossen ist"; vgl. auch die von Mannlicher des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtshof (in der Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtshof (in der Verwaltungsverfahrensteht) (in der Verwaltungs

richtlichen Verfahrens nach dem sog. "Enumerations-prinzip" geregelt. Danach ist eine Klage vor den Ver-Waltungsgerichten nicht allgemein, sondern nur in den Fällen zulässig, in denen sie gesetzlich ausdrücklich ge-währt ist. Der Weg zu einem Verwaltungsgericht steht somit in Preußen nur für die Anfechtung gesetzlich besonders aufgezählter Verwaltungsakte offen 33). Mit Rücksicht auf dieses System bedarf es daher für dar reußische Verwaltungsstreitverfahren jeweils zuerst der Prütung, ob das Gesetz gerade gegen diese Maßnahme die Klage vor den Verwaltungsgerichten gewährt hat. Natürlich hat das Gesetz nicht vorausschauend der konkreten, im Streit befangenen behördlichen Maßnahme gedenken können, sondern eine abstrakte Regelung getroffen. Das Enumerationsprinzip ist gesetzlich in der Weise verwirklicht daß die Gewährung der verwaltungs-Weise verwirklicht, daß die Gewährung der verwaltungsweise verwirklicht, daß die Gewährung der verwaltungsgerichtlichen Klage an abstrakt umschriebene Verwaltungsakte, an Verwaltungsaktstypen, angeknüpft ist den Begriff "polizeiliche Verfügung" oder an an den Begriff "Heranziehung zu Straßenbaukosten" oder an den Begriff "wegerechtliche Inanspruchnahme" usw.). Somit ist nach der Rechtslage in Preußen stets zunächst zu untersuchen, ob die im Einzelfall streitige behördliche Maßnahme siehem der im Gesetz genannten, mit der Klage-Maßnahme einem der im Gesetz genannten, mit der Klagemöglichkeit ausgestatteten Verwaltungsaktstypen unterfällt Nur wenn dies zutrifft, wenn also der konkrete obrigkeitliche Akt unter einen der in der gesetzlichen Enumeration aufgeführten Verwaltungsaktstypen untergeordnet (ausgesicht werden kann, ist gegen den im geordnet ("subsumiert") werden kann, ist gegen den im Einzelfall vorliegenden Verwaltungsakt die Klage im Verwaltung des waltungsstreitverfahren gegeben. An der Mißachtung des durch das Enumerationsprinzip gekennzeichneten preußischen Rechtszustandes sind schon zahlreiche Klagen im Verwalt. Verwaltungsstreitverfahren gescheitert 34).

Wie oben ausgeführt, haben die Beschwerdebehörden nach Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. die Möglichkeit ihre Vereinferlen soweit diese keit, ihnen vorliegende Beschwerdesachen, soweit diese früher unmittelbar in Form einer Klage ihren Weg zu den Vermalt den Verwaltungsgerichten genommen hätten, in das für sie an sich friedensmäßig vorgesehene verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verweisen. In diesem Fall haben die Besch Verfahren zu verweisen sieden sieden Sachentscheidie Beschwerdebehörden von jeder eigenen Sachentschei-

dung abzusehen und lediglich die Abgabe der Angelegenheit an das zuständige Verwaltungsgericht auszusprechen. Auf die Notwendigkeit einer solchen Handhabung hat der RMdI. die Beschwerdebehörden in dem RdErl. v. 11. Aug. 1941 (MBliV. 1941, 1475, Ziff. II 2 [1]) ausdrücklich wie folgt hingewiesen: "Im Falle der Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung entscheidet die Beschwerdebehörde an Stelle des früher zuständig gewesenen Verwaltungsgerichts. Sie kann nach Satz 2 von einer sachlichen Entscheidung Abstand nehmen und statt dessen das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. In diesem Falle ist Inhalt der Entscheidung nur die Abgabe der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht."35)

Als Gesichtspunkte, nach denen die Beschwerdebehörden ihre Entscheidung über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens treffen sollen, nennen sowohl der Vereinfachungserlaß wie auch die 2. Vereinf-VO.36) "die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles". Was unter "grundsätzlicher Bedeutung" und "besonderen Umständen" des Einzelfalles zu verstehen ist, ist z. T. in dem Runderlaß des RMdI. v. 11. Nov. 1939 (MBliv. 1939, 2263) unter Ziff. 2a—c näher erläutert worden. Hier ist ausgeführt, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen "grundsätzlicher Bedeutung" des Einzelfalles regelmäßig dann zuzulassen sei, "wenn schwierige Rechtsfragen im Vordergrund stehen". Wegen "besonderer Umstände des Einzelfalles" soll das verwaltungsgerichtliche Verfahren regelmäßig dann zugelassen den ihre Entscheidung über die Zulassung des verwaltungsgerichtliche Verfahren regelmäßig dann zugelassen werden, "wenn eine genaue Feststellung des Tatbestandes durch eine umfangreiche Beweiserhebung des durch eine umfangreiche Beweiserhebung erfolgen muß oder wenn die Entscheidung für den Betroffenen von ganz besonderer wirtschaftlicher Trag weite ist". Als Beispiele, in denen diese Voraussetzungen "in besonderem Maße" erfüllt seien, nennt der Runderlaß "Anfechtungen gegenüber der Heranziehung zu Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben, Streitigkeiten über Teilnahme am Gemeindenutzungsvermögen sowie wasser- und wegerechtmeindenutzungsvermögen sowie wasser- und wegerecht-liche Streitigkeiten". Mit diesen Beispielen ist selbstver-ständlich "nur ein Anhaltspunkt" ³⁷) für die Entscheidung

richtliche Verfahren zu verweisen. In diesem Fall haben die Beschwerdebehörden von jeder eigenen Sachentscheizern den es ein ordentliches Rechtsmittel — ergänze: im verfahren), d. Verf. — nicht mehr gibt, ist mit der Beschwerde beim lich ausdrücklich anderes bestimmt ist." Bei der Darstellung der aus; lage im Altreich genügt (Aufzählungsgrundsatz, Enumerationspiechen Klage im Altreich genügt (Aufzählungsgrundsatz, Enumerationslichen Klage, d. Verf. —, wenn eine Klage im Verwaltungsstreit-verlahren micht ausdrücklich eröffnet wurde." Auf S. 59 (a. a. O.) zur Ostmark) das System, daß ein förmliches Rechtsmittel (Bedann geseben ist, wenn es durch Gesetz ausdrücklich gewährt nert zu Unrecht das oben im Text geschilderte preußische System, fahrens im Gebiet des Altreichs unterschiedlich verallgemei. In Wahrheit ist die Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Ver-Als Beispiel für eine in nerh alb des Altreichs vom preußischen lage in Sachenderde Regelung sei kurz die entsprechende Re c. hts-verwRpflO. v. 10. Juli 1900 (SächsOBI. 486) wird bestimmt, daß zweiter Instanz von dem Minister des Innern, von den Rescheidungen" die Antechtungsklage vor dem Sächs. Oberverwalgibt er sein sich ein der von den Landräten ... getroffenen Entungsgericht die Antechtungsklage vor dem Sächs. Oberverwalgibt ein son 1.5, wie ab Beispiel Sachsens zeigt (vgl. Georg lass in der Verwell. 1940, 309 ff.), die Regelung der Zulässigkeit des verwaltungsgericht in en Antechtungsklage vor dem Sächs. Oberverwalgibt es so mit, wie das Beispiel Sachsens zeigt (vgl. Georg lassing keit des verwaltungsgericht des Auch innerhalb des Altreiche Perscheidungen" die Anfechtungsklage vor dem Sächs. Oberverwalsibt es so mit, wie das Beispiel Sachsens zeigt (vgl. Georg lassing keit des verwaltungsgericht des verwaltungsgericht des Verrahren nur bei ausdrücklicher Eröffseit des Verwaltungsgericht des Verrahren nur bei ausdrücklicher Eröffseit den en nung der Für verwaltungsgericht der Erichten Verfahren erfolgt gesetzestennisch durch typisierte den erklärten St

as) Diese amtliche Klarstellung war offenbar im Hinblick auf Zweifel und Unklarheiten, die bei den Beschwerdebehörden vorgelegen haben, erforderlich. In der Praxis haben die Beschwerdebehörden bisweilen unrichtigerweise trotz Ausspruchs der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens selbst in der Sache entschieden. Diese im Fall der Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 und 2 des Erl. unrichtige Handhabung erklärt sich z. T. daraus, daß — wie oben noch erörtert werden wird — unter den (andersartigen) Voraussetzungen der Ziff. IV Abs. 2 Satz 3 daselbst (Fall der "Anschlußklage") die Beschwerdebehörde in der Tat auch bei Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Sachentscheidung treffen muß. Der den Beschwerdebehörden vorbehaltene Ausspruch der Zulässigkeit des behörde in der Tat auch bei Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Sachentscheidung treffen muß. Der den Beschwerdebehörden vorbehaltene Ausspruch der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgt also teils ohne (Satz 1 und 2) und teils mit (Satz 3 daselbst) eigener Sachentscheinend in der Praxis gelegentlich zu Verwirrung geführt, so daß die Beschwerdebehörden auch in Fällen, in denen sie sich bei Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einer eigenen Sachentscheidung zu enthalten hatten (Satz 1 und 2 a. a. O.), zur Sache entschieden haben. Es fragt sich, welche Rechtslage aus einem solchen irrtümlichen Verfahren der Beschwerdebehörden entstand. Die Antwort auf diese Frage kann richtigerweise nicht dahin lauten, daß die trotz Sachentscheidung ausgesprochene Zulässigerklärung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unbeachtlich und unwirksam sei, weil die Beschwerdebehörde nur entweder zur Sache entscheiden oder das verwaltungsgerichtliche Verfahren für zulässig erklären könne. Das Wesentliche ander erörterten unrichtigen Handhab gebesteht nämlich darin, daß die Beschwerdebehörde keine end gültige Sachentscheidung treffen, sondern diese dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbehalten wollte. Die von ihr getroffene Entscheidung it also keine solche, wie sie als Ausschlußgrund für ein verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, während die unrichtigerweise ergangene Sachentscheidung rechtlich ohne Bedeutung ist. Das Verwaltungsgericht muß mithin die Zulässigkeit des vor ihm eröffneten Verfahrens, sofern diesem nicht Bedenken aus dem Gesichtspunkt der friedensmäßigen Zulässigkeitsregelung entgegenstehen, als für sich bindend ausgesprochen anerkennen. Zulässigkeitsregelung entgegenstehen, als für sich bindend ausgesprochen anerkennen.

36) Vgl. Fußnote 26.

37) So Fauser: ArchöffR. 31, 190 Fußnote 8.

über die Zulassung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegeben. Es würde mit dem Grundgedanken des Vereinfachungserlasses nicht im Einklang stehen, wenn für andere Gruppen von streitigen Verwaltungssachen, die friedensmäßig zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören, der Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage grundsätzlich und ausnahmslos verschlossen gehalten würde 38). Vor allem darf der im angeführten Runderlaß anthalten Aufsätzung der im angeführten Runderlaß enthaltenen Aufzählung von vorwiegend vermögens-rechtlichen Beispielen nicht die Absicht unterstellt werden, daß streitige Verwaltungssachen anderer Art für

eine Behandlung im verwaltungsserichtlichen Verfahren weniger oder gar nicht in Betracht zu ziehen seien 39). Daß der Vereinfachungserlaß der Verwaltung nicht etwa ein Mittel zur Selbstimmunisierung gegen jede richterliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen und die Hand gehen wellte int von gestädigen. nahmen an die Hand geben wollte, ist von zuständiger amtlicher Seite zweimal mit deutlichem Nachdruck betont worden. Der erste Hinweis darauf findet sich in dem worden. Der erste rinnweis darauf indet sich in dem bereits erwähnten Runderlaß des RMdl. v. 11. Nov. 1939 (MBliV. 1939, 2263), wo es unter Ziff. 2 heißt: "Es ist nicht beabsichtigt, auf dem Wege über Ziff. IV Abs. 2 des Führererlasses die Verwaltungsgerichtsbarkeit praktisch auszuschalten. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren soll zwar in den Fällen durch das Beschwerdeverfahren ersetzt werden, in denen die Verwaltungsbehörde ebensogut, aber einfacher und rascher selbst entscheiden kann. gut, aber einfacher tild fascher seinst einscheiden kann. Soweit jedoch — sei es aus Gründen eines umfassenderen Rechtsschutzes, sei es im Interesse einer wirksamen Entlastung der Verwaltungsbehörden — besser im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden wird, soll dies auch künftighin geschehen. Für diese Arbeitsteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten stellt der Filhesselen den und Verwaltungsgerichten stellt der Filhesselen den und Verwaltungsgerichten stellt der Filhesselen den und Verwaltungsgerichten stellt der Filhesselen der Bilder d waltungsgerichten stellt der Führererlaß die Richtlinie auf, daß diejenigen Fälle in die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit gehören, die grundsätzliche Bedeutung haben oder bei denen besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen." Da diese Klarstellung in der Praxis nicht die erwartete Beachtung gefunden hatte, sah sich der Minister veranlaßt, die Beschwerdebehörden in einem neueren RdErl. v. 11. Aug. 1941 (MBliV. 1941, 1475) wie folgt nochmals eindringlich zu einer richtigen. tigen Handhabung aufzufordern: "Nach meinen Beobachtungen haben die Bestimmungen über die Vereinfachung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Erlaß fachung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1535) und in der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168) in der Praxis eine Handhabung erfahren, die nicht ihrem Sinn und Zweck entspricht. Es sind so auffallend wenige Angelegenheiten zur Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte gekommen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit tatsächlich als fast völlig ausgeschaltet bezeichnet werden muß. Daß diese Entwicklung nicht beabsichtigt ist, habe muß. Daß diese Entwicklung nicht beabsichtigt ist, habe ich schon in dem RdErl. v. 11. Nov. 1939 (MBliv. 1939) 2263) ausdrücklich betont. Die dort unter $2a-c^{40}$) gegebenen Richtlinien ziehen, wie ebenfalls bereits aus-drücklich hervorgehoben ist, die Grenze für die Arbeitsteilung zwischen den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten, die im Interesse der rationellen Kräfteausnutzung eingehalten werden muß. Eine über

88) Fauser a.a.O.

59) Vgl. Georg Schmidt: DVerw. 40, 4 rechts unten/5 links oben. — Es muß hier überhaupt, um einer Unterschätzung der oft schicksalhaften Bedeutung behördlicher Maßnahmen entgegenzuwirken, an den Ausspruch von Danckwerts (DVerw. 1937, 76 rechts unten) erinnert werden: "Der Verwaltungsakt kann gleich einschneidende Wirkungen zeitigen wie ein Zivilurteil oder ein Strafurteil."

10) Die Ziff. 2a und b des Erl. v. 11. Nov. 1939 stellen, wie oben im Text bereits ausgeführt, klar, daß eine "grundsätzliche Bedeutung" des Einzelfalles regelmäßig beim Vorliegen schwieriger Rechtsfragen sowie "besondere Umstände" des Falles in der Regel dann anzunehmen seien, wenn entweder die Feststellung des Sachverhalts eine umfangreiche Beweiserhebung erforderlich mache oder die Entscheidung für den Betroffenen von ganz besonderer wirtschaftlicher Tragweite sei; Ziff. 2 c a. a. O. enthält die oben gleichtalls wiedergegebene Aufzählung von Beispielen, in denen die Voraussetzungen für die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens "in besonderem Maße" gegeben seien.

diese Richtlinien hinaus einengende Auslegung der Vereinfachungsvorschriften ist daher nicht angängig. Soweit die Voraussetzungen der Ziff. 2a-c vorliegen, kommt somit eine Ausschaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Auch die Not-wendigkeit der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Verwaltung im Großdeutschen Reich erfordert, daß mehr als bisher das verwaltungsgerichtliche Verfahren zuge-lassen und dadurch die Möglichkeit einer einheitlichen Ausrichtung grundsätzlicher Fälle durch das Reichsverwaltungsgericht gewährleistet wird."

Die praktischen Erfahrungen, die dieser amtlichen Verlautbarung zugrunde liegen, haben deutlich gezeigt, daß der im Vereinfachungserlaß gemachte Versuch, die Rechtsmittelzulassung der von Fall zu Fall ergehenden Entscheidung der Verwaltungsbehörden (und innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens — wie noch erörtert werden wird — der Entscheidung des iudex a gund) anzumartzuten zucht der Entscheidung des iudex a quo) anzuvertrauen, nicht fruchtbar gewesen ist. Diese Auffassung kann jetzt nahezu als Allgemeingut aller Sachkenner bezeichnet werden. Ihr hat z. B. der Präsi-dent des Reichsverwaltungsgerichts, Walter Sommer⁴¹), mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: "Der Erfolg der Bestimmungen des Führererlasses ist dahin zusammenzufassen, daß alle Verwaltungsgerichtsverfahren erster Stufe davon abhängen, daß die Verwaltungsbehörde ein Verwaltungsgerichtsverfahren überhaupt zuläßt. Darunter fallen nur nicht 4-) die sog. Parteistreitigkeiten oder echten Verwaltungsstreitsachen, wie sie das sächsische und thüringische Verwaltungsrecht besonders herausgebildet haben. Das sind Angelegenheiten, bei denen sofort ein Verwaltungsgericht ohne vorgängige Entscheidung einer Verwaltungsbehände. Entscheidung einer Verwaltungsgericht ohne vorgangige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde angerufen werden muß. Weiter ist erreicht worden, daß alle Verwaltungsgerichte zweiter Stufe nur tätig werden können, wenn das Verwaltungsgericht erster Stufe das Rechtsmittel zuläßt. Damit hängt die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit der oberen Instanzen das im Zulunft des richtsbarkeit der oberen Instanzen, d. h. in Zukunft des Reichsverwaltungsgerichts, von dem Ermessen der unteren Verwaltungsgerichte ab. Rechtspolitisch kann man zweifeln, ob es richtig war, dem iudex a quo die Entscheidung zu geben, ob der iudex ad quem tätig werden darf. Man muß immer damit rechnen, daß es dem Vorderrichter angenehmer ist, den blauen Himmel über sich zu haben als eine obere intanz, die ihn schließlich belehrt und die seine Entscheidung aufheht Dazu kommt in der stanz, die ihn schließlich belehrt und seine Entscheidung aufhebt. Dazu kommt in der Verwaltung die Voreingenommenheit des Verwaltung Verwaltung die Voreingenommenheit des Verwaltung beamten gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit. De lege ferenda können die Erfahrungen, die mit den Vereinfachungsbestimmungen gemacht worden sind, bestimmt nicht unberücksichtigt bleiben. Die Erfahrungen gehen dahin daß das aberallis Die Erfahrungen gehen dahin, daß das ehemalige Preuß. Oberverwaltungsgericht im Juni 1941 43) noch ganze sechs Eingänge gehabt hat."
Diese Ausführungen zeigen, daß die Verwaltungsbehörden und vorinstanzlichen Verwaltungsgerichte aus dem Vereinfachungserlaß in ihrem Sinne ihre Konsequenzen gezogen haben, und zwar im Sinne ihre Konsequentes gezogen haben, und zwar im Sinne jenes rheinischen Richters, der einmal im Hinblick auf eine "Kann"-Vorschrift mit listigem Augenzwinkern erklärt hat: "Das ist ja nur eine "Kann"-Vorschrift — und "kann", das heißt für uns jamaie"!" für uns ,jamais'!"

⁴¹⁾ RVerwBl. 1941, 549.

⁴¹⁾ RVerwBl. 1941, 549.

42) a. a. O. heißt es bei Sommer — offenbar infolge Druckversehens — statt richtig "nur nicht" unrichtig "nicht nur". Die Unrichtigkeit der wörflich genommenen Som merschen Auführungen ergibt sich aus der bereits ausführlich erörteren Beschränkung der Anwendbarkeit der Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des einfErl. auf "Anfechtungssachen". Für "Parteistreitigkeit des be antwortet sich die Frage der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch in genoch grundsätzlich allein nach Friedensrecht verwaltungsgerichte zuständig gewesen sein sollten, unter Berückwaltungsgerichte zuständig gewesen sein sollten, unter Berückwaltungsgerichte aus der Aufhebung der unteren Verwaltungsgerichte ergebenden neuen Rechtslage, vgl. dazu Fußnote

⁴³⁾ Dem Vernehmen nach sollen auch später die Eingange ehe-Reichsverwaltungsgerichts als Zuständigkeitsnachfolger des maligen Preuß. Oberverwaltungsgerichts nur sehr spärich ge-wesen sein.

Die jetzt bestehende Kriegsregelung, die unter dem Zwang der Verhältnisse aus übergroßem Vertrauen in die Fähigkeit zur Selbstverleugnung und in die staats-Politische Reife der beteiligten Beamten und Richter getroffen worden ist, bildet nach nunmehr fast eingetroffen worden ist, bildet nach nunmehr fast einhelliger Meinung kein geeignetes Vorbild für eine künftige Friedensregelung. Gerade dieser kriegsrechtlichen Zulässigkeitsregelung gegenüber gilt der Satz, daß auch auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege eine "perpetuatio belli" kein anzustrebendes Ideal ist. Mit Recht sagt Georg Schmidt⁴⁴): "Es kommt bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlich mit darauf an, daß es der Beteiligte selbst in der Hand hat, zu bestimmen, ob der Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegangen werder Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegangen werden soll oder nicht." Und anderwärts⁴⁵) bemerkt Schmidt zur Anvertrauung der Entscheidung über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an die Verwaltungsbehörde: "Das mag für die Kriegszeit angebracht sein. Als allgemeine Dauermaßnahme kann es nicht in Dauermaßnahme keinen nicht in Betracht kommen, da die Nachprüfung keinen Sinn hat, deren Zulässigkeit von der Entscheidung des Nachzuprüfenden abhängt." Auch Poppitz⁴⁶) führt aus: "Die Zulassung umfassenderen Rechtsschutzes liegt damit in den Händen derjenigen Stellen, deren Entschei-dungen durch die besondere Zulassung einer weiteren Nachprüfung unterworfen werden sollen. Diese ungewöhnliche Befugnis ... ist nicht unbedenklich. Denn es ist nicht unmöglich, daß die betreffenden Behörden mit erfolg versuchen können, sich von einer solchen Nach-prüfung weitgehend freizustellen." Die parallele Regelung des Vereinfachungserlasses für das Verfahren in Steuersachen würdigt Friedrich 47) mit folgenden Worten: "Völlig neu ist die durch den Führererlaß eingeführte Beschränkung der Rechtsbeschwerde gegen Anfacht. Ansechtungsentscheidungen auf diejenigen Fälle, in denen der entscheidende OFinPräs. die Rechtsbeschwerde ausdrückliche der geder entscheidende OFinPräs. die Rechtsbeschwerde aus drücklich zuläßt. Dieses Verfahren ruft bei dem geschulten Juristen gefühlsmäßige Ablehnung hervor. Denn es widerspricht völlig dem Sinn und Zweck des nunmehr in vielen Jahrhunderten und bei allen Arten von Gerichten erprobten Aufbaues von Rechtsmittelinstanzen, es in des freis Franceaus einer Mittelinstanz zu stellen, nur um einen durch die außergewöhnlichen Zeiten bedingten Versuch handeln. Allein schon die Möglichkeit für den OFinPräs., seine Anfechtungsentscheidung endgültig Zu machen, birgt eine große Gefahr in sich Denn Zu machen, ent-Denn in jedem zuungunsten des Steuerpflichtigen entschiedenen Falle, in dem der OFinPräs. die Rechtsbeschwerde gegen die Anfechtungsentscheidung nicht zuläßt, wird das Vertrauen des betroffenen Volksgenossen in die Gerechtigkeit der gefällten Entscheidung auf eine harte Decha gestellt weil er sehr leicht geneigt eine harte Probe gestellt, weil er sehr leicht geneigt sein wird, daraus die Angst des OFinPräs. vor einer Nachprüfung seiner Entscheidung zu entnehmen. Aus diesem diesem psychologischen Grund erscheint es richtiger, sobald als möglich wieder zu einer im Gesetz verankerten festen Gesten Grund erscheit der Rechtsbeten festen Grenze für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zurückzukehren." Bemerkenswert ist, daß auch in allen D. Keutestaltung des din allen Reformerwägungen für die Neugestaltung des Rechtsmittelwesens im Zivilprozeß der Gedanke an die Schaffung einer parallelen Regelung im Schrifttum Frantz⁴⁸) im Hinblick auf die Überlegung, ob man die Zulässigkeit der Revision an das RG. allgemein (entsprechend der für Ebesschen bestehenden Regelung) von sprechend der Revision an uas Robensteinig) von einer Zulichen der für Ehesachen bestehenden Regelung) von sprechend der für Ehesachen bestehenden Regelung) von einer Zulassungsentscheidung der OLG. abhängig machen solle: Diese Regelung kann ich nicht empfehlen. Benn sie müßte, um erfolgreich zu sein, sich tik an der eine solche Fähigkeit der Kritrkenntnis jeder möglichen — also unter chenden von der eigenen ganz abweinicht in allen Fällen gegeben sein wird." Mit

Recht spricht Frantz in diesem Zusammenhang 49) von der dem RG. drohenden "Gefahr der Blutleere", einer Gefahr, die sich im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Folge der Vereinfachungsbestimmungen schon in erheblichem Maße verwirklicht hat. Auch Brand 50) spricht sich mit folgenden Worten gegen die Anvertrauung der Rechtsmittelzulassung an den iudex a quo aus: "Es ist bedenklich, dem erkennenden Gericht zu überlassen, ob es seine eigene Entscheidung für anfechtbar genug hält, um sie für anfechtbar zu erklären. Ein aufrechter Richter wird sich innerlich dagegen sträuben, sich die Verantwortung dadurch zu erleichtern (!), daß er den Weg in die andere Instanz eröffnet."⁵¹) Besondere Beachtung vertient deß die reverste eineblägigen Derglung nörflich dient, daß die neueste einschlägige Regelung, nämlich Art. 7 § 1 (2) Satz 2 der VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBI. I, 508), für das Gebiet des Strafprozesses die Entscheidung über die Zulassung der Berufung nicht dem iudex a quo, sondern dem Vorsitzer der Berufungsstrafkammer zuweist.

Zur Rechtsnatur der Zulassungsentscheidung, d.h. der Entscheidung der Verwaltungs- (Beschwerde-) Behörde über die Zulassung oder Nichtzulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sowie zu der durch die positive oder negative Zulassungsentscheidung geschaffenen Rechtslage ist folgendes zu

In Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. heißt es: "Die Beschwerdebehörde kann ... das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen." Mit Rücksicht hierauf führt die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts (RVerw-Bl. 1942, 151/52) aus: "Ob eine Beschwerdebe-hörde von ihrer Befugnis zur Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Um-stände des Einzelfalles (Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des Führerstande des Entzeitalies (Ziff. IV ADS. 2 Satz 2 des Führererlasses) nach Maßgabe der dazu vom RMdl. im RdErl.
v. 11. Nov. 1939 (MBliV. 1939, 2263) unter Ziff. 2a—c gegebenen Richtlinien Gebrauch machen will, ist
ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen
und kann durch die Verwaltungsgerichte
nicht nachgeprüft werden." Es kann zweifelhaft
erscheinen, ob diese Bestimmung der Rechtsnatur der
Zulassungsentscheidung als reine Ermessenssache Zulassungsentscheidung als reine Ermessenssache wirklich zutrifft und ob es richtig ist, daß sich hieraus die verwaltungsgerichtliche Unüberprüfbarkeit der Zulassungsentscheidung ergebe. Um diese Bedenken zu begründen, braucht man nicht einmal die Frage aufzu-werfen, ob nicht der Sinn der Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. ungeachtet der Fassung dieser Bestim-mung als "Kann"-Vorschrift dahin geht, daß in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei besonderen Umständen des Einzelfalles das verwaltungsgerichtliche Verfahren stets zuzulassen sei 52). Denn selbst wenn

b) DVerw. 1040, 3 links mitten.

DVerw. 1041, 15 links unten.

DVerw. 1041, 15 links unten.

AkadZ. 1040, 111 zu II.

DR. 1940, 2224 rechts unten / 2225 links oben.

⁴⁹⁾ a. a. O. 2225 links zu 3.

⁵⁰⁾ DR. 1941, 161 rechts.

⁵¹⁾ Vgl. auch Kuhnke: DR. 1941, 518 Fußnote 41: "Diese Art der Rechtsmittelbeschränkung (d. h. die Anvertrauung der Rechtsmittelzulassung an den iudex a quo, d. Verf.) kann nur eine Notmaßnahme sein."

maßnahme sein."

5) Vgl. die entsprechenden auf das steuerrechtliche Verfahren bezogenen Ausführungen von Friedrich (AkadZ. 1940, 111/12 zu II 3): "Es taucht nun die Frage auf, was zu tun ist, wenn der Oberfinanzpräsident (OFP) eine dem Steuerpflichtigen ungünstige Entscheidung fällt und die Rechtsbeschwerde (RB.) nicht zuläßt, obwohl der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die besonderen Umstände des Falles eine Zulassung rechtfertigen würden. Außerdem ist bereits der Fall vorgekommen, daß zwar weder eine grundsätzliche Bedeutung noch besondere Umstände des Falles die Zulassung der RB. gerechtfertigt hätten, daß aher die Entscheidung des OFP. ganz zweifelsfrei falsch war, weil er ohne die nötige Sachaufklärung eine Tatsache unterstellt hatte, die nicht gegeben war. Ich könnte mir denken, daß der Reichsfinanzhof (RFH.) in Fällen, in denen der OFP. trotz de urtlich erkenn barer grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Umstände die RB. nicht zugelassen hat, einen Verstoß des OFP. gegen die durch das Gesetz gezogenen Grenzen des freien Ermessens erblickt und deshalb auf RB. hin von sich aus die Zulässigkeit der RB. ausspricht und sachlich über den Fall entscheidet. Eine solche Nachprüfung des freien Ermessens erbnickt und deshalb auf RB. hin von sich aus die Zulässigkeit der RB. ausspricht und sachlich über den Fall entscheidet. Eine solche Nachprüfung des freien Ermessens daraufhin, ob es sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen hält, ist dem RFH. rechtlich möglich (vgl. RStBl. 1936, 231; 1937, 107). Daß die Nichtzulassung der RB. in den genannten Fällen nicht 52) Vgl. die entsprechenden auf das steuerrechtliche Verfahren

man die Zulassungsentscheidung der Beschwerdebehörde nach der Rechtslage, die der Vereinfachungs-erlaß geschaffen hatte, als reine Ermessensangelegenheit ansprechen müßte, so bliebe immer noch die Frage offen, ob sich diese Rechtslage nicht später durch die beiden schon erörterten RdErl. des RMdI. vom 11. Nov. 1939 und 11. Aug. 1941 dahin geändert hat, daß die Beschwerdebehörden jetzt beim Vorliegen der im Vereinfachungserlaß genannten und im ersten der angeführten Runderlasse näher erläuterten Voraussetzungen die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aussprechen müssen. Es heißt ja im RdErl. v. 11. Aug. 1941 unter Hinweis auf die im früheren RdErl. v. 11. Nov. 1939 gegebenen Erläuterungen ausdrücklich: "Die dort unter 2a—c gegebenen Richtlinien ziehen die Grenze für die Arbeitsteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, die im Interesse der rationellen Kräfteausnutzung eingehalten werden muß. Eine über diese Richtlinien hinaus einengende Auslegung der Vereinfachungsvorschriften ist daher nicht an-gängig. Soweit die Voraussetzungen der Ziff. 2a-c vorliegen, kommt somit eine Ausschaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr in Betracht." Bei dem kategorischen Wortlaut dieses Runderlasses wird man schwerlich behaupten können, daß der Minister den Beschwerdebehörden gleichwohl die Freiheit habe lassen wollen, nach ihrem eigenen Ermessen doch schließlich anders zu verfahren, als der Minister dies für geboten erklärt hatte. Vielmehr kann an der Absicht des Ministers, eine für die Be-schwerdebehörden schlechthin verbindliche Anschwerdebehörden schlechthin verbindliche Anordnung zu treffen, nicht gezweifelt werden. Es fragt sich bloß, wie die von dem Minister erstrebte Bindung der Beschwerdebehörden rechtlich zu erfassen ist. 'Auf diese Frage sind zwei verschiedene Antworten denkbar. Beide hängen davon ab, welche rechtliche Tragweite dem RdErl. v. 11. Aug. 1941 (und ebenso auch dem darin angezogenen RdErl. v. 11. Nov. 1939) beizumessen ist. Eine Antwort, die Sommer (RVerwBl. 1941, 550) und ihm folgend das Reichsverwaltungsgericht (DR. 1942, 693 20) gegeben haben, lautet dahin, daß der RdErl. v. 11. Aug. 1941 "die Kraft einer authentischen Interpretation" besitze. Wenn das zuträfe 53), so wäre dem genannten Runderlaß Rechtssatzcharakter bei

mehr innerhalb des vom Gesetz gezogenen Rahmens für die Ausübung des freien Ermessens liegt, erscheint mir zweifelsfrei. Denn der Sinn der Bestimmung in dem Führererlaß v. 28. Aug. 1939 kann nur dahin aufgefaßt werden, daß in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei besonderen Umständen des Einselfelbes die BB etter zweibesen ist Eine Ertschein deutung oder bei besonderen Umständen des Einzelfalles die RB. stets zuzulassen ist. Eine Entscheidung, die fehlerhafterweise die RB. nicht zugelassen hat, ist dann ebenso zu behandeln wie eine, in der dieser Fehler nicht begangen worden wäre." Der Reichsfinanzhof hat — m. E. zutrefend — gegenteilig entschieden, nämlich die Zulassungsversagung des Oberfinanzpräsidenten für endgültig und der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof entzogen erklärt (vgl. Mitt. d. RRAK. 1941, 57 links oben, Ziff. 58).

53) Ob es zutrifft, ist sehr zweifelhaft. Der Vereinfachungserlaß ist ein "gesetzesgleicher Führerentscheid" i. S. E. R. Hubers ("Verfassung", 2. Aufl., S. 252; vgl. Poppitz, "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege" S. 10 Text unten). Zu seiner "authentischen Interpretation" bedürfte der Reichsinnenminister einer rangsteichte der Reichsinnenminister einer rangstein der Reichsinnenminister einer rangstein der Reichsinnenminister einer rangsteilt einer Reichsinnenminister einer Reichsinnen Reichsinnen Reichsinnen Reichsinnen Reichsinnen Reichsinnen Rei tischen Interpretation" bedürfte der Reichsinnenminister einer ranggleichen Ermächtigung. Der Führererlaß erteilt aber dem Reichsinnenminister als solchem überhaupt keine Ermächtigung, vielmehrermächtigt er ihn nur in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigten für die Verwaltung, und zwar gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, "nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung zu treffen". Von dieser Ermächtigung haben die genannten beiden Generalbevollmächtigten durch Erlaß der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168) Gebrauch gemacht. In § 11 (4) dieser VO. wird alsdann dem Reichsinnenminister die Ermächtigung erteilt, "Zweifelsfragen, die sich aus dieser Verordnung ergeben", zu entscheiden. Ob sich bei dieser Gesetzeslage ein Recht des Reichsinnenministers zur authentischen Interpretation der vom Führer selbst in seinem Vereinfachungserlaß getroffenen Bestimmungen begründen läßt, Vereinfachungserlaß getroffenen Bestimmungen begründen läßt, mag dahingestellt bleiben. Der Minister hat die beiden Runderlasse, wie im Text noch erörtert werden wird, jedenfalls in seiner Eigenschaft als oberste vorgesetzte Behörde bzw. als oberste Aufsichtsbehörde der Beschwerdebehörden erlassen und diesen dadurch keine rechtssatzmäßigen, sondern verwaltungsinterne Bindungen auferlegt. Mit "authentischer Interpretation" hat das nichts

zumessen, und man müßte den Runderlaß vermöge dieser Eigenschaft in der Tat für imstande erklären, die utsprünglich als Ermessenseinräumung gedachte Bestimmung in Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. in eine die Beschwerdebehörden zum Ausspruch der Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens rechtsatzmäßig verpflichten de Vorschrift umzuwandeln. Diese Folge des etwaigen Rechtsnormcharakters der genannten Runderlasse ließe sich nicht mit der Behauptung in Zweifel ziehen, daß doch Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. selbst Ermessensbegriffe ("grundsätzliche Bedeutung", "besondere Umstände" des Falles) zum Inhalt habe. Denn bei diesen Begriffen handelt es sich gar nicht um Ermessens gendern um unbestimmte sich gar nicht um Ermessens-, sondern um unbestimmte Rechtsbegriffe ⁵⁴). Aus der etwaigen rechtssatzmäßigen Verpflichtung der Beschwerdebehörde, die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei gegebenen Vorverwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei gegebenen Vor-aussetzungen auch wirklich auszusprechen, ergäbe sich jedoch noch nichts für die Annahme, daß dann das Verwaltungsgericht befugt wäre, eine zu Unrecht erfolgte Zulassungsversagu g seinerseits nachzuprüfen. Denn das Verwaltungsgericht hat sich nur dann mit der Nachprüfung von Verwaltungsakten zu befassen, wenn seine Zuständigkeit für diese Nachprüfung werk Mogente der ständigkeit für diese Nachprüfung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegeben ist. Abgesehen von den friedensmäßigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die auch heute noch in jedem einzelnen Fall erfüllt sein müssen, bedarf es danach gemäß der durch die Voreintschungsber bedarf es danach gemäß der durch die Vereinfachungsbestimmungen geschaffenen Rechtslage stets noch der Einweisung der Sache in das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch die Beschwerdebehörde. Diese Voraussetzungen sind aber gegenüber einer Zulassungsversagung nicht erfüllt. Ihr Fehlen wird nicht dadurch ersetzt daß die Beptewichsiehe der Vorausgen ersetzt, daß die Rechtswidrigkeit der Versagung geltend gemacht wird. Die etwaige rechtssatzmäßige Verpfich-tung der Baschwardslah tung der Beschwerdebehörde zur Zulassung der verwaltungsgerichtlichen Klage wäre also für die Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Nachprüfung einer angeblich zu Uhrseht aufahrten Zulassung der Julich lich zu Unrecht erfolgten Zulassungsversagung rechtlich ohne Belang. Aber die Annahme einer rechtsatzmäßigen Verpflichtung der Beschwerdebehörde, bei gegebenen Voraussetzungen die verwaltungsgerichtliche Klage zuzulassen, läßt sich auch im Ergebnie nicht auf sen, läßt sich auch im Ergebnis nicht aufrechterhalten. Denn den beiden Runderlassen des RMdl. v. 11. Nov. 1939 und 11. Aug. 1941 wohnt kein Rechtsnormcharakter und mithin keine Kraft zu authentischer Interpretation inne Der Minister Lice Rundtischer Interpretation inne. Der Minister hat diese Runderlasse vielmehr in seiner Eigenschaft als oberste vorgesetzte Behörde bzw. als oberste Aufsichtsbehörde der für die Zulassen auf der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Beschwerdebehörden erlassen und somit den Beschwerdebehörden sie keine rechtsatzmäßigen, sondern lediglich verwaltungsinterne Bindungen auferlegt. Er hat, ohne den Ermessenscharakter der Zulassungsentscheidung der Beschwerdebehörden rechtlich anzutatze die Beschwerde Beschwerdebehörden rechtlich anzutasten, die Beschwerde behörden kraft des ihm zustehenden Weisungsrechts 65) bindend dazu angewiesen, von dem ihnen im Vereinfachungserlaß eingeräumten Ermessen in der in den Runderlassen näher dargelegten Weise Gebrauch zu machen Oh die Beschwardelschied weise Gebrauch machen. Ob die Beschwerdebehörden dieser für sie bindenden Anweisung gemäß verfahren, unterliegt lediglich einer verwaltungs in ternen, aber keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die oben angeführte Ent-

54) Vgl. Schüle bei RMin. Dr. Frank, "Deutsches Verwaltungs-recht" S. 341 ff., bes. S. 345/46.

recht" S. 341 ff., bes. S. 345/46.

55) Weisungsrecht hat an sich nur die vorgesetzte Behörde, während die Aufsichtsbehörden nur das Recht der Be aufsichtigung haben (vgl. Steffens: Der Gemeindetag 1939, 652 links mitten). Man könnte deshalb fragen, ob der Reichsinnenminister auch den gegebenenfalls mit der Zulassungsentscheidung gemäß Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des VereinfErl. betrauten Gemein de behörden (Oberbürgermeistern) für die Handhabung ihres Ermessens bindende Vorschriften machen konnte. Wenn man die Bejahung dieser Frage nicht schon aus der Rechtsnatur der Zulassungsentscheidung als sog. "Auftragsangelegenheit" herleiten Lann den archts ich die Rechtsnatur zulassungsentscheidung als sog. "Auftragsangelegenheit" herleiten kann, dann ergibt sich die Bejahung für die Kriegsdauer zuwähnen zur Stiff. V des Vereinf Erl., der die Gemeindeaufsichtsbehörden nunmehr zugleich zu vorgesetzten Behörden der meinden und ihrer Organe gemacht hat. Auch insoweit besteht also an der Weisungsbefugnis des Reichsinnenministers kein Zweifel.

scheidung des Reichsverwaltungsgerichts, derzufolge die Zulassungsentscheidung der Beschwerdebehörde eine verwaltungsgerichtlich nicht nachprüfbare behördliche Er-messensentscheidung ist, erweist sich somit trotz der Bedenken, die durch die RdErl. des RMdl. v. 11. Nov. 1930 und 11. Aug. 1941 gegen sie zunächst nahegelegt Wurden, im Ergebnis als unzutreffend.

Die Verwaltungsgerichte sind also an die Zulassungsentscheidungen der Beschwerdebehörden gebunden. Das gilt zunächst, wie erörtert, für die Zulassungsversagung. Sie macht es den Verwaltungsgerichten unmöglich, sich sachlich mit der Angelegenheit zu befassen. Insbesondere kann das Verwaltungsgerichte der Angelegenheit nicht mit der Begrüntungsgericht der Angelegenheit nicht mit der Begrüntungsgericht der Angelegenheit nicht mit der Begründung nähertreten, daß die Versagung der Zulassung zu Unrecht erfolgt sei. Selbst wenn die Beschwerdebehörde zu Unrecht die grundsätzliche Bedeutung oder das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles verneint hat, muß das Verwaltungsgericht ihre Entscheidung hinnehmen Von dem Betroffenen kann also weder die von der Beschwerdebehörde nicht zugelassene Klage erhoben, Deschwerdebehörde nicht zugelassene Klage erhoben, noch auch etwa nur eine zunächst nicht die Sache, sondern die Zulassungsversagung als solche betreffende Verfahrensbeschwerde bei dem Verwaltungsgesicht angebracht werden. Das Verwaltungsgericht kann in keiner Weise (außer durch formelle Zurückfassen, für die nach Ziff. IV Abs. 2 Satz 2 des Vereinferl, eine ausdrückliche Zulassung der verwaltungsgericht. Erl, eine ausdrückliche Zulassung der verwaltungsgerichtlichen Klage erforderlich, die Zulassung aber nicht ausgesprech gesprochen worden ist.

Die Bindung der Verwaltungsgerichte besteht aber Die Bindung der Verwaltungsgerichte besteht abei auch hinsichtlich der positiven Zulassungsentscheidungen der Beschwerdebehörden. Das Verwaltungsgericht kann Beschwerdebehörden des nach einer posinicht kann sich der Durchführung des nach einer positiven Zulassungsentscheidung vor ihm anhängig gewordenen Verfahrens insbesondere nicht mit der Begründung erteilt. Beschwardebehörde dem Fall dung entziehen, daß die Beschwerdebehörde dem Fall zu Unrecht grundsätzliche Bedeutung beigemessen oder Zu Unrecht in ihm besondere Umstände gefunden habe. Nur müssen natürlich — außer der positiven Zulassungsentscheidung — alle sonstigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört vor allem, die Angelegenheit überhaupt nach der friedensvor aussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört vor anem, daß die Angelegenheit überhaupt nach der friedens-werwaltungsgerichte gehört. Sollte die Beschwerdebekeit der ling eine friedensmäßig nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörtende Angelegenheit in hörde einmal eine friedensmäßig nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörende Angelegenheit in müßte das verwaltungsgerichtliche Verfahren einweisen, so iässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zufückweisen. Eine solche Zurückweisung wäre aber, richgesehen, kein Widerspruch zu der grundsätzlichen scheidungen der Verwaltungsgerichte an die Zulassungsent-Ausspruch der Beschwerdebehörden. Denn jedem tungsgerichtlichen Verfahrens haftet kraft daß der Ausspruch der Zulässigkeit nur geldensmäßig die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtensmäßig die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben sei. tungsgerichte gegeben sei.

Welches ist nun die rechtliche Stellung der Beschwerdebehörde selbst und die der Aufsichtsbehörde zu der Zulassungsentschei11. Aug. 1941 behandelt worden Es heißt darin (unter 711. Aug. 1941 behandelt worden. Es heißt darin (unter üher die Zulassung oder Nichtzulassung des verwaltungsakt 56),

baj Daran, daß die Zulassungsentscheidung — da sie ja von mell rich terlicher Akt ist, kann natürlich nicht gezweifelt Zulassungsentscheidung etwa materiell ein richterlicher Akt, für die nachträgliche Abänderbarkeit der Zulassungsentscheidung etwa materiell ein richterlicher Akt, für die nachträgliche Abänderbarkeit der Zulassungsentscheidung der Feststellung, daß die Zulassungsentscheidung der Feststellung, daß die Zulassungsentscheidung ein "Verwalträgliche Abänderbarkeit der Zulassungsentscheidung der Feststellung, daß die Zulassungsentscheidung ein "Verwalträglichen Abänderbarkeit rechtlich nur wenig gewonnen. Denn

der von der entscheidenden Behörde jederzeit geändert werden kann. Die entscheidende Behörde kann daher selbst oder auf Veranlassung der ihr übergeordneten Behörde nachträglich 56 a) die Entscheidung über die Zulassung auch dann ändern, wenn nicht der Nachweis einer Abweichung von der ständigen Rechtsprechung seitens des Beschwerdeführers vorliegt (§ 5 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939) 57). Im allgemeinen wird jedoch eine Änderung nur dann zu erfolgen haben, wenn neue Tatsachen festgestellt werden oder neue rechtliche Ge-sichtspunkte aufgetaucht sind." Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, kann die Beschwerdebehörde von ihrer vorgesetzten Behörde bzw. Aufsichtsbehörde noch nachträglich ^{56a}) zur Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angewiesen werden. Das wird auch in einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts (DR. 1942, 692/93²⁰) ausgesprochen, in der darüber hinaus noch eine Befugnis der vorgesetzten Behörde bzw. Aufsichts-behörde bejaht wird, durch entsprechende Abänderung der Zulassungsentscheidung der Beschwerdebehörde auch selbst das verwaltungsgerichtliche Verfahren zuzulassen. Es besteht danach nicht nur eine entsprechende Anweisungs-, sondern auch eine eigene Zulas-sungsbefugnis der vorgesetzten Behörde bzw. Aufsichtsbehörde.

Die Initiative zur Erteilung einer Zulassungsanweisung bzw. zur eigenen Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann die vorgesetzte Behörde bzw. die Aufsichtsbehörde sowohl von Amts wegen wie auch auf Veranlassung des Betroffenen ergreifen. Der Betroffene hat jedoch, um eine entsprechende Initiative auszulösen, auch innerhalb des Verwaltungsinstanzenzuges kein förmliches Rechtsmittel instanzenzuges kein förmliches Rechtsmittel gegen die Zulassungsversagung. Dagegen steht ihm zu diesem Zweck, wie jetzt gleichfalls amtlich klar-gestellt worden ist, die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. In dem RdErl. v. 11. Aug. 1941 (unter Ziff. II 2 [2]) heißt es darüber: "Da durch die Vereinfachungs-vorschriften die formlose Aufsichtsbeschwerde (Dienst-aufsichtsbeschwerde) nicht berührt worden ist, kann der Beschwerdeführer gegenüber der Versagung der Zulas-sung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens selbstsung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens selbstverständlich die formlose Aufsichtsbeschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) erheben."58) Die Zulassung auf Anweisung oder gar durch die vorgesetzte Behörde bzw. Aufsichtsbehörde ist vom Verwaltungsgericht genau so hinzunehmen wie

es dürfte gerade da rauf ankommen, welcher Unterfall des alles dürfte gerade da räuf ankommen, welcher Unterfall des allgemeinen Typus "Verwaltungsakt" vorliegt. Die Haupteinteilung der Verwaltungsakte ist bekanntlich — von den autoritativen Beurkundungen, Mitteilungen und Erklärungsannahmen abgesehen — die in Verfügungen und (administrative) Entscheidungen (vgl. Schack bei RMin. Dr. Frank, "Deutsches Verwaltungsrecht" S. 317 ff., bes. S. 325 ff.). Erst aus der Zuteilung der hier interessierenden Zulassungsentscheidung zu der einen oder der anderen Kategorie ergeben sich sichere Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage nach der nachträglichen Abänderbarkeit der Zulassungsentscheidung. Das Ganze ist ein Anwendungsfall der Lehre vom Widerruf der Verwaltungsakte.

562) Die hier angedeutete Möglichkeit der nachträglichen Ände-

56a) Die hier angedeutete Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Zulassungsentscheidung betrifft nur den noch zu er-örternden Fall der Zulassung der "Anschlußklage" durch die Be-

örternden Fall der Zulassung der "Anschlußklage" durch die Beschwerdebehörde.

5) § 5 der 2 VO. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168) lautet: "Im Sinne der Ziff. IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses hat ein Einzelfall insbesondere dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die angefochtene Verfügung oder Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des für das Land oder den Reichsgau zuständigen obersten Verwaltungsgerichts bewußt abweicht. Wird im Falle der Ziff. IV Abs. 2 Satz 3 sowie des Abs. 3 eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung binnen Monatsfrist nachgewiesen, so kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren oder das Rechtsmittel nachträglich zugelassen werden; die Anfechtungsfrist beginnt dann mit der Bekanntgabe der Zulassung." Der letzte Satz (Fall der Ziff. IV Abs. 2 Satz 3 sowie des Abs. 3) betrifft die noch zu erörternde Zulassung der "Anschlußklage", die auch jetzt eine Sachentscheidung der Beschwerdebehörde erfordert, sowie die Rechtsmittelzulassung innerhalb behörde erfordert, sowie die Rechtsmittelzulassung innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

58) Vgl. auch den bemerkenswerten Fall der Umdeutung eines offenbar als förmliche Beschwerde erhobenen Rechtsbehelfs in eine formlose (Dienstaufsichts-) Beschwerde: DR. 1942, 692/93 20 = DVerw. 1942, 158/59.

eine unmittelbar von der Beschwerdebehörde ausgesprochene Zulassung (Reichsverwaltungsgericht: DR. 1942, 692/93 20). Auch die Beschwerdebehörde kann die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, d. h. ohne Antrag, aussprechen. Der RdErl. v. 11. Aug. 1941 sagt dazu (unter Ziff II 2 [1]): "Im Falle der Ziff IV Abs. 2 Satz 1 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung entscheidet die Beschwerdebehörde an Stelle des früher zuständig gewesenen Verwaltungsgerichts. Sie kann nach Satz 2 von einer sachlichen Entscheidung Abstand nehmen und statt dessen das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. In diesem Falle ist Inhalt der Entscheidung nur die Abgabe der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht. Zur Herbeiführung einer solchen Entscheidung bedarf es nicht eines besonderen Antrages des Beschwerdeführers; die Beschwerdebehörde hat die Entscheidung von sich aus zu treffen und sich dabei ausschließlich an die in Ziff. 2 des RdErl. v. 11. Nov. 1939 und an die im vorliegenden Runderlaß gegebenen Richtlinien zu halten." Diese Vorschrift ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Vereinfachungsbestimmungen die Möglichkeit der Einweisung der Sache in das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht um der Betroffenen willen vorgesehen haben, sondern im Interesse einer rationellen Aufgabenabgrenzung zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Der Betroffene kann deshalb nicht verlangen, daß sich gerade die Beschwerde-behörde mit seiner Angelegenheit befaßt, wenn es unter dem Gesichtspunkt der Ökonomie der Arbeit (z. B. wegen Einschlägigkeit schwieriger Rechtsfragen oder wegen des Zwanges zu einer umständlichen Beweiserhebung) rationeller ist, sie von dem Verwaltungsgericht erledigen zu lassen. Deshalb gilt jede an Stelle der früheren Klage angebrachte Beschwerde kraft Gesetzes für den Fall der Verweisung der Sache in das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugleich als vorsorglich erhobene Klage. Der Beschwerdeführer wird dann, ohne daß er noch Weiteres veranlassen müßte, zum Kläger. Auch das ist jetzt in dem RdErl. v. 11. Aug. 1941 klargestellt worden. Es heißt daselbst (a. a. O.): "Hat die Beschwerdebehörde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen, so bedarf es nicht einer Klageerhebung durch den Beschwerdeführer; das verwaltungsgerichtliche Verfahren setzt erhebung) rationeller ist, sie von dem Verwaltungsdas verwaltungsgerichtliche Verfahren setzt vielmehr ohne weiteres ein 59), auch dann, wenn der Beschwerdeführer etwa unter Verzicht auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Erledigung der Sache im Verwaltungsverfahren beantragt hat." Wenn der zu-letzt erwähnte "Verzicht" allerdings im einzelnen Fall als endgültige Ablehnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verstehen ist, so ist richtigerweise, falls die Beschwerdebehörde nicht ihrerseits in der Sache entscheiden will, die Beschwerde ohne Sachentscheidung

an den Beschwerdeführer zurückzugeben, d. h. von der Abgabe der Angelegenheit an das Verwaltungsgericht abzusehen 60).

Ob eine positive Zulassungsentscheidung, deren grund-sätzliche Unwiderruflichkeit außer Zweifel steht, sofort vom Zeitpunkt ihres Ergehens oder erst von einem späteren Zeitpunkt ab unwiderruflich ist, kann zweifelhaft sein. Fauser 61) scheint den sofortigen Eintritt der Unwiderruflichkeit anzunehmen. Die gleiche Auffassung wird auch (für die entsprechende Regelung im Kriegsschädenverfahren) vom Beinkelbricken bis der GP 1012. schädenverfahren) vom Reichskriegsschädenamt (DR. 1942, 638 35) vertreten, das folgendes ausführt: "Hat die Feststellungsbehörde das Rechtsmittel zugelassen, so kann sie diese Zulassung nicht mehr aufheben, weil für die Beteiligten damit das Recht der Anfechtung des er gangenen Bescheides entstanden ist, das ihnen nicht wie der entzogen werden kann." Im Gegensatz hierzu will der RdErl. v. 11. Aug. 1941 (unter Ziff. II 1 [2]) die Unwiderruflichkeit anscheinend erst von einem späteren Zeitpunkt an eintreten lassen, denn es heißt daselbst. "Die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren katte nicht mehr widerrufen werden, sobald das Verfahren bei einem Verwaltungsgericht den seine das Verfahren bei einem Verwaltungsgericht den seinem Verwaltungsgericht den seinem Verwaltungsgericht der sein

Verfahren bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist (a).
Von Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des VereinfErl., wonach Anfechtungssachen grundsätzlich an die Stelle des his herigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das sehwerdeugsfahren das schwerdeverfahren tritt, bleibt übrigens eine Gruppe wichtiger echter Anfechtungssachen völlig unberührt. Der Vereinfachungserlaß verfolgt ja sein Zick, die Vereinfachung der Verwaltung die Vereinfachungserlaß verfolgt ja sein Zien-die Vereinfachung der Verwaltung, u. a. auch durch En-lastung der Zentralbehörden (vgl. Ziff. III des Erl.). Hier-mit wäre Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des Erl. in all den Fällen in Widerspruch geraten, in denen sich wegen des Er-satzes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch Beschwerde nunmehr statt des bisker westerdig Beschwerde nunmehr statt des bisher zuständig wesenen Verwaltungsgerichts eine Zentralbehörde der Sache hätte befassen müssen. Deshalb bestimmt der 2. VereinfVO., daß es bei der bisherigen Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verbleiben solle, "soweit infolge des Ersatzes des verwaltung gerichtlichen Verfahrens durch die Beschwerde gericht IV Abs. 2 Satz 1 des Führererlasses eine Peichsbehörde § 2000 des Führererlasses eine Deichsbehörde § 2000 des Führererlasses eine Deichsbehö Reichsbehörde 63) zur Entscheidung über die Beschwerde berufen wäre". Nur bei der endgültigen Planfeststellung im Enteignungsprachen im Enteignungsverfahren und beim wasserrechtlichen Ausbau ergehen die abschließenden Entscheidungen heute nirgends mehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,

⁵⁹⁾ Schon vor der amtlichen Klarstellung im RdErl. v. 11. Aug. 59) Schon vor der amtlichen Klarstellung im RdErl. v. 11. Aug. 1941 hatte sich das Preuß. Oberverwaltungsgericht (RVerwBl. 1940, 463) im gleichen Sinne ausgesprochen. In dem entschiedenen Fall hatte die Beschwerdebehörde, statt selbst über die Beschwerde zu entscheiden, diese ohne Antrag des Betroffenen unter Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an das zuständige Verwaltungsgericht abgegeben. Dieses sah daraufhin die Beschwerde als Klage an und traf darüber seine Entscheidung. Das Prauß. Oberverwaltungsgericht führte hierzu folgendes aus: "Vor-Preuß. Oberverwaltungsgericht führte hierzu folgendes aus: "Vorweg konnte es in verfahrensrechtlicher Hinsicht zweifelhaft erscheinen, ob durch die auf die Erhebung einer Beschwerde von der zuständigen Stelle ausgesprochene Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Beschwerde ohne weiteres zur Klage und damit bei dem zuständigen Verwaltungsgericht anhängig oder ob durch sie nur der Weg für die Klage eröffnet wird, diese daraufhin aber erst noch förmlich erhoben werden muß, wobei dann die Frage offenbleibt, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat. Die Fassung der 2. VereinfVO. läßt aber auch den weiteren Zweifel zu, ob der Beschwerdeführer, der die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens nicht beantragt hat, trotz der ohne Antrag erfolgten Zulassung verlangen kann, daß über seine Klage durch die Beschwerdebehörde entschieden werde. Solange der Wille des Gesetzgebers, der sich aus dem Wortlaut der Vorschriften nicht zweifelsfrei entnehmen läßt, nicht eine maßgebliche Auslegung erfährt, sah der Gerichtshof keine Bedenken, das Verfahren so zu behandeln, wie es der Vorderrichter getan hat. Die Beschwerde ist daher zu Recht als Klage behandelt worden." und damit bei dem zuständigen Verwaltungsgericht anhängig oder

⁶⁰⁾ Vgl. Provo.: DR. 1939, 1109 56: "Allerdings würde man die Abbürdungsklage dann nicht als erhoben ansehen können, wenn die Kläger zweifelsfrei erklärt hätten, daß sie diese kein falls erheben wollten. Denn der Verwaltungsrichter kann der Partei nicht ein Rechtsmittel aufdrängen, von den sie keinen Gebrauch machen will. Allein eine solche zweideutige Erklärung haben die Kläger nicht abgegeben. 61) ArchöffR. 31, 188 zu 1 ("Ist das verwaltungsgerichtlich Verfahren einmal zugelassen, so entscheidet das Verwaltungsgrücht, ohne daß der Verwaltungsbehörde eine weitere Einwirkung möglich wäre").

ohne daß der Verwaltungsbehörde eine weitere Einwirkung möglich wäre").

62) Wann diese "Anhängigkeit" beginnt, kann zweiteihalt sein. Der RdErl. v. 11. Aug. 1941 sagt [unter Ziff. II 2 (1) a. E.] die Beschwerdebehörde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen, so bedarf es nicht einer Klageerhebung durch den zichwerdeführer; das verwaltungsgerichtliche Verfahren setzt mehr ohne weiteres ein." Soll das heißen, daß die "Anhängigkeit" in diesem Fall, ohne daß es noch des Eingehens der Akten bei dem zuständigen Verwaltungsgericht bedürfte, sofort mit dem Ergehen der Zulassungsentscheidung beginnt? Meist wird ja das Verwaltungsgericht räumlich und organisatorisch mit der Beschwerdebehörde vereinigt sein (Bezirksverwaltungsgericht zwischen Zulassungsentscheidung und Eingang der Akten bein zwischen Zulassungsentscheidung und Eingang der Akten bein zwischen Zulassungsentscheidung und Eingang der Akten bein Verwaltungsgericht liegen wird; wahrscheinlich müssen in desem Verwaltungsgericht, als bei diesem eingegangen gelten. Aber nicht verwaltungsgericht ja bei diesem eingegangen gelten. Aber nicht verwaltungsgericht ja bei diesem eingegangen gelten. Aber nicht verwaltungsgericht ja bei diesem eingegangen gelten. Aber nicht verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der förmlichen Klagerhebung bedarf (vgl. RdErl. v. 11. Aug. 1941, Ziff. II 3).

63) "Einschließlich der mit ihr in Behördeneinheit verbundenell links.

ondern auch dann im Verwaltungsverfahren, wenn hiersondern auch dann im Verwaltungsverfahren, wenn metter eine Oberste Reichs- oder sonstige Zentralbehörde zuständig ist (§ 4 Abs. 1 a. E. 2. VereinfVO.). Es ist somit vor allem gegenüber erstinstanzlichen Verfügungen der Landeszentralbehörden sowie der preußischen Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin bei der Zulässigkeit der Anrufung der Verwaltungsgerichte (nach Maßgabe ihrer friedensmäßigen Zuatlassigkeit der Ahrufung der Verwaltungs-gerichte (nach Maßgabe ihrer friedensmäßigen Zu-ständigkeit) verblieben 64). So sind z. B. auch die für die Arzteschaft wichtigen Anfechtungsklagen gegen die Entziehung der ärztlichen Bestallung und ähnliche ver-waltungsbehördliche Verfügungen auf Grund der Reichsirzteordnung nach wie vor zulässig.

Aus den gleichen Erwägungen ist es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte geblieben, "soweit gegen eine Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung des Oberbürgen bürgermeisters oder des Stadtpräsidenten in Berlin, des Reichsstatthalters in Hamburg oder des Reichsstatthalters in Wien das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu-

lassig war" (§ 4 Abs. 2 a. a. O.). Die friedensmäßige Zulässigkeitsregelung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geht bisweilen (z. B. in reußen nach den §§ 45 ff. PolVerwG.) dahin, daß die verwaltungsgerichtliche Klage nicht unmittelbar gegen die behördliche Verfügung sondern erst dann erhoben die behördliche Verfügung, sondern erst dann erhoben werden kann, wenn zuvor ein die Sache betreffender behördlicher Beschwerdebescheid ergangen ist. Die Klage ist die Sache betreffender Beschwerdebescheid ergangen ist. Die Klage ist also in diesen Fällen erst nach Einholung eines Beschwerdebescheides zulässig. Man spricht hier, weil die Klage nur im Anschluß an einen vorausgegangenen Beschwerdebescheides zulässig werden kann von der sog. Beschwerdebescheid erhoben werden kann, von der sog. Anschlußklage". Auf sie bezieht sich Ziff. IV Abs. 2 tenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebenden vorschriften der Anfechtung einer Beschwerdebenden vorschriften die Entscheidung einer Beschwerdebenden vorschriften der Anfecheidet diese über die Zulassung behörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens." Danach ist also die früher nach ergangenem Beschwerdebescheid nach ergangenem Beschwerdebescheid richtliche weiteres zulässig gewesene verwaltungsgerichtliche Anschlußklage jetzt nur noch dann gegeben, wenn die Anschlußklage jetzt nur noch dann gegeben, wenn die Beschwerdebehörde sie als zusätzlichen Rechtsbehelf ausdrücklich zugelassen hat. Während aber die Beschwerdebehörde bei Beschwerden, die an die Stelle früher unmittelbar gegen die behördliche Verfügung zulässig gewesener Klagen getreten sind, wenn sie die Sache in des zusätzungescreichtliche Verfahren einweisen Sache in das verwaltungsgerichtliche Verfahren einweisen will will, von einer eigenen Entscheidung abzusehen hat, nuß einer Anschlußklage auch nach der jetzigen Rechtslage in jedem Falle ein Beschwerdebescheid, also eine Sachentscheidung der Beschwerdebehörde, vorausgehen. In Anfechtungsschen kommt also nach heutigem Recht Sachentscheidung der Beschwerdebehörde, vorausgenen. In Anfechtungssachen kommt also nach heutigem Recht sowohl die verwaltungsgerichtliche Klage an Stelle verwaltungsgerichtliche Klage an Stelle verwaltungsgerichtliche Klage im Anschluß an die Beschwerdeentscheidung (zweiter Fall) in Frage. In beiden Fällen entscheidet die Beschwerdebehörde über die den Fällen entscheidet die Beschwerdebehörde über die Tellen entscheidet die Beschwerdebenorde aber die eigenen Sachentscheidung absieht, im zweiten, indem sie zwar eine eigene Sachentscheidung trifft, aber zusätzich hieru nach den weiteren Rechtsbehelf der Klage lich hierzu noch den weiteren Rechtsbehelf der Klage für statthaft erklärt. Auch nach heutigem Recht gibt es somit somit eine echte (erst im Anschluß an eine zur Sache ergangene echte (erst im Anschluß-gangene Beschwerdeentscheidung zulässige) "Anschluß-

triedensmäßiger "Anschlußklage" heißt es in dem RdErl. des RMdI. v. 11. Nov. 1939 (MBliV. 1939, 2263): "Die entscheidung zum Ausdruck zu bringen, ob sie zusätztungsgericht zulassen will. §5 Satz 2 der 2. VO. über die Verwaltung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 65) gibt für die entschung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 65) lungsgericht zulassen will. §5 Satz 2 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 65) gibt für diesen Fall auch die Möglichkeit einer nachträgdischen Ergänzung der Beschwerdeentscheidung. Wird zusätzliche verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht augelassen so ist die Entscheidung der Beschwerdebe-Ausatzliche verwaltungsgerientnene verranden der Beschwerdebe-

hörde ausdrücklich als endgültig zu bezeichnen oder es ist sonst in geeigneter Weise klarzustellen, daß ein weiist sonst in geeigneter Weise klarzusteilen, dan ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist. Anderenfalls soll der Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung beigegeben werden." Diese Klarstellung ist später in dem RdErl. des RMdI. v. 11. Aug. 1941 (MBliV. 1941, 1475) mit einer wichtigen Ergänzung nochmals wie folgt wiederholt worden: "Im Falle der Ziff. IV Abs. 2 Satz 3 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung muß die Beschwerdehehörde zunächst auch sachlich über die Beschwerdehehörden. Beschwerdebehörde zunächst auch sachlich über die Beschwerde entscheiden; darüber hinaus hat sie sich in ihrem Bescheid stets von Amts wegen auch darüber auszusprechen, ob gegen ihre Entscheidung das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen wird. Läßt sie das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu, so hat der Beschwerdeführer dieses in der vorgeschriebenen Form und Frist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht anhängig zu machen." Auf den Schlußsatz dieser amtlichen Verlautbarung mag besonders hingewiesen werden. Denn außer im Falle der Anschlußklage bedarf es sonst — wie bereits oben ausgeführt - bei Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht erst noch der förmlichen Anhängigmachung der Klage durch den Betroffenen; das ist vielmehr nur eine Eigentümlichkeit der Anschlußklage.

Die Beschwerdebehörde kann, auch wenn sie das verwaltungsgerichtliche Verfahren zunächst nicht zugelassen hatte, noch nachträglich jederzeit die Zulassung aussprechen 66). Selbst wenn sie die Zulassung abgelehnt und ihre Entscheidung ausdrücklich für "endgültig" erklärt hatte, ist sie jederzeit zu einer nachträglichen Änderung ihrer Zulassungsentschließung imstande ⁶⁷). Auf eine solche Anderung ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde hingewirkt werden ⁶⁸). Auch im übrigen gelten hier die bereits oben über die Rechtsnatur und die Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung auch der Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung der Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung der Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung kann auch durch der Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde hingewirkt werden sich ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde hingewirkt werden sich ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde hingewirkt werden sich ihrer Zulassungsentschließung kann auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde hingewirkt werden sich ihrer die bereits oben über die Rechtsfolgen der Zulassungsentschließung kann auch der Rechtsfolgen der Zulassung kann auch der Rechtsfolgen der Rechtsfolgen der Rechtsfolgen der Rechtsfolgen der Rechtsfol sungsentscheidung gemachten Ausführungen.

Oft geht der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der friedensmäßigen Zulässigkeitsregelung nicht eine Beschwerde, sondern der Einspruch an die verfügende Behörde voraus. So ist z. B. nach den §§ 69 ff. PrKommAbgG. gegen die Heranziehung zu Kommunalabgaben als erster Rechtsbehelf der Einspruch bei derjenigen Stelle zulässig, von der die Heranziehung verfügt worden ist. Auch gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters, die das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde (§ 17 DGO.), die Festeatzung von Zurangsgeldem ein 17 DGO.) Festsetzung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme (§ 18 DGO.), den Erwerb, das Erlöschen oder die Verwirkung des Bürgerrechts (§§ 19, 20 DGO.) sowie die Verhängung von Bußen (§§ 23, 24 DGO.) betreffen, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch unterliegt der Entscheidung des Bürgermeisters, gegen die friedensmäßig die Klage im Verwaltungsstreit-verfahren gegeben ist. Dieses Einspruchsverfah-ren bleibt von der Regelung des Verein-fachungserlasses unberührt. Nur ist jetzt gegen den Einspruchsbescheid statt der bis-herigen verwaltungsgerichtlichen Klage die Beschwerde gegeben, an deren Stelle jedoch die Beschwerdebehörde wieder das friedens-mäßig vorgesehene verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen kann 69).

Außer der Neuregelung der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überhaupt enthält der Vereinfachungserlaß auch eine einschneidende Beschränkung des Rechtsmittelzuges innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nach Ziff. IV Abs. 3 des Erlasses findet nämlich eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen

⁶⁶) Vgl. RdErl, d. RMdI. v. 11. Aug. 1941 (MBliV. 1475) Ziff. II;
RVG.: RVerwBl. 1942, 152.
⁶⁷) Das ist in entsprechender Anwendung der Ausführungen des Reichskriegsschädenamts (RVerwBl. 1942, 113 Nr. 2 = DR. 1942, 638 95) anzunehmen.

nissars für das Saarland (RVG.: DVerw. 1942, 158 links).

Vgl. Fußnote 57.

^{638 35)} anzunenmen.
68) RdErl. d. RMdI. v. 11. Aug. 1941 (MBliV. 1475) Ziff. II 2 (2).
69) Vgl. Reuß: VerwArch. 45, 166; Steffens: Der Gemeindetag 1939, 652 rechts unten (Beispiel a); Mildner: Die nat.-soz; Gemeinde 1940, 237 mitten; Görg: RVerwBl. 1941, 372 zu 2; Poppitz, "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege" S. 13 ff.

eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung künftig nur statt, wenn das erkennende Verwaltungsgericht das Rechtsmittel im Hinblick auf die grundsätzliche Bedelte tung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles ausdrücklich für zulässig erklärt hat. Die "grundsätzliche Bedeutung" sowie die "besonderen Umstände" des Einzelfalles werden also im Vereinfachungserlaß sowohl für die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als solchen wie auch innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für die Zulassung eines Rechtsmittels als maßgebliche Richtschnur aufgestellt. Aus der Tatsache, daß überhaupt das verwaltungsgerichtliche Verfahren selbst für zulässig erklärt worden ist, folgt noch nicht, daß später auch gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel für zulässig erklärt werden wird. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Zulassung eines weiteren Rechtsmittels innerhalb des verwaltungsgerieht kinnerhalb des verwaltungsgerieht kinnerhalb des verwaltungsgerieht kinnerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsgerichtliche Verwaltungsgerichtlichen Verwaltun Rechtsmittels innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in keiner Weise dadurch festgelegt, daß die Verwaltungsbehörde seinerzeit das verwaltungsgerichtliche Verfahren als solches zugelassen hatte. Andererseits ist der Verwaltungsrichter nur insoweit zur Zulassung eines weiteren Rechtsmittels innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens imstande, als die friedensmäßige Rechtsmittelregelung für die konkrete Streitsache ein solches weiteres Rechtsmittel vorsah. Auch die Befugnis des Verwaltungsrichters zur Zulassung eines weiteren verwaltungsrichters zur Zuiassung eines weiteren verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittels besieht somit nur im Rahmen der bisherigen Vorschriften 70). Voraussetzung einer das Rechtsmittelgericht bindenden Zulassung der Berufung, Revision oder dgl. ist mithin, daß das im Einzelfall für zulässig erklärte Rechtsmittel nach dem normalen friedensmäßigen Rechtszustand überhaupt gegeben war. Die Rechtsmittelzulassung setzt den normalen friedensmäßigen Rechtszustand nicht nur voraus, sondern knüpft an ihn auch, ohne ihn zu verändern, an. Deshalb sind insbesondere auch die Vorschriften über die Begrenzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels durch die Höhe des Beschwerdegegenstandes nicht in Fortfall gekommen 71).

70) Vgl. Steffens: Der Gemeindetag 1939, 653 links unten zu IV; Schöne: Der Gemeindetag 1939, 598 links (= Die Landgemeinde, Ausg. A, 1939, 410/11 zu II A Abs. 2); Medicus bei Pfundtner-Neubert, zu Ziff. IV Abs. 3 des VereinfErl.; Görg: RVerwBl. 1941, 372 rechts; Poppitz, "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege" S. 18.

⁷¹) Zu Unrecht abweichend (offenbar nur einmaliges Versehen) PrOVG.: RVerwBl. 1940, 86 I.

Zur Zulassung eines weiteren Rechtsmittels innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nur das "er-kennende Gericht", also das Gericht, dessen Entschei-dung mit dem weiteren Rechtsmittel anzufechten wäre (der "judex a quo" nicht der "judex ad quem"), befugt 72). Das Rechtsmittelgericht (der "judex ad quem") ist also nicht etwa imstande, ein Rechtsmittel, das der Vorderrichter nicht für zulässig erklärt hat, nun seiner eite für zuläsig erklärt den den vorderrichter nicht für zulassig erklärt hat, nun seiner seits für zulässig zu erklären, indem es sich auf den Standpunkt stellt, der Vorderrichter habe dem Fall zu Unrecht keine "grundsätzliche Bedeutung" beigemessen oder in ihm zu Unrecht keine die Zulassung eines Rechtsmittels rechtfertigenden "besonderen Umstände gefunden. Desgleichen ist auch für die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung des erkennenden Gerichts, daß ein Rechtsmittel zugelassen oder nicht zugelassen werde ein Rechtsmittel zugelassen oder nicht zugelassen werde, unanfechtbar. Da es sich hierbei um eine formell richterliche Entscheidung handelt, findet auch keine Dienstaufsichtsbeschwerde statt. Die Entscheidung des erkennenden Gerichts über die Zulassung oder Nichtzulassung eines weiteren verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittels ist vielmehr end gültig ⁷³). Das hat den RMdiveranlaßt, an die Verwaltungsgerichte die Mahnung ⁷⁴, zu richten, "die allgemeinen Verfahrensvorschriften bei der Urteilsfäll ig im ersten Rechtszug besonders sorgfältig zu beachten und Verfahrensmängel unter allen Umständen zu vermeiden".

Bemerkenswert an der jetzt bestehenden Regelung ist noch, daß die Zweite VereinfachungsVO. (vgl. § 2 das) in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit jede Be-

in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit jede Beteiligung von Laienrichtern beseitigt und das reine Berufsrichterprinzip verwirklicht hat. Wichtig ist auch die Bestimmung in §3 der 2. Vereinf VO.: "Der Vorsitzende kann Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anordnen, wenn er den Sachverhalt ohne mündliche Verhandlung für hinreichend geklärt erachtet." Um diese für die praktische Verfahrens gestaltung nicht unbedenkliche Bestimmung bei den Verwaltungsrichtern nicht allzu beliebt zu machen, hat der RMdl. in seinem Rdfrl v. 11 Nov. 1930 (MRIV. 1939) RMdl. in seinem RdErl. v. 11. Nov. 1939 (MBliv. 1939, 2263) darauf hingewiesen, daß die mündliche Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren "nach wie vor die Regel" bilden solle.

⁷²⁾ Vgl. RVG.: DR. 1941, 2351/52 ²⁰ (= RVerwBl. 1942, ¹⁷⁵ = DVerw. 1942, 158).

⁷³⁾ Amtlich klargestellt im RdErl. d. RMdl. v. 11. Aug. ¹⁹⁴¹ (MBliV. 1475), II, 4.

⁷⁴⁾ a. a. O.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und Il. Klasse Dr. Leo Fiederling, WirtschPr., Linz/Oskar Funk, Landrat, Rinteln a. W. / Dr. Johannes Krohn, Staatssekretär, Berlin-Zehlendorf/Dr. Max Rohmeder, OLGR., Ludwigshafen (Rh.) / Dr. Wilhelm Steinkopff, RA., Hamburg.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse
Dr. Wilhelm Angelberger, StA., Karlsruhe / Bernhard Artopoeus, OLGR., Berlin-Tempelhof / Ernst Bachmann, AGR., Nordhausen (Thür.) / Dr. Paulheinz Baldus, LGR., Wiesbaden / Ernst Barthel, AGR., Breslau / Fritz Berner, LGR., Verden (Aller) / Fritz Beutelstahl, StA., Köln-Klettenberg / Helmut Bezler, Ass., Wasseralfingen (Württ.) / Conrad v. Bitter, RA., Berlin-Schlachtensee / Dr. Heinz Bräutigam, StA., Gera (Thür.) / Hans Brand, GerAss., Traunstein / Dr. Siegfried Denzel, GerRef., St. Pölten (N.-D.) / Hans Diebel, Ass., Kassel / Georg Drittler, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Rudolf Ernst, OLGR., Breslau / Hans Otto Förster, Ass., Berlin-Friedenau / Emil Frey, Direktor, Kiel / Rudolf Garbade, Anw.-Probe-Assessor, Hamburg / Rudolf Gerth, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Schmargendorf / Herbert Guthjahr, RegR., Berlin / Dr. Otto Haehnke, Syndikus, Lübeck / Günter Hahn, AnwAss., Cottbus / Dr. Heinz Haller, Dipl.-Volkswirt, Tübingen / Dr. Otto Herrndorf, LGR., Schneidemühl / Philipp Hertlein, Just-Insp., Gersthofen b. Augsburg / Berthold Hochschild, GerRef., Kadsruhe / Kurt Janthur, RegR., Darmstadt / Dr. Karl Käst-

ner, GerAss., Chemnitz / Joachim Klapp, RegAss., Marburg Walter Köhler, RegAss., Stuttgart / Walther Machemer GerRef., Bensheim (Hessen) / Gerhard Muhs, RegAss., Jüterbog Dr. Alois Neugebauer, Rechtswahrer, Wien 87 / Hermann Nielhammer, Ass., Leipzig / Joseph Nix, Erster StA., Kassel / Hans Nöhring, RA., Wesermünde / Rudolf Orth, RegR., Gräteling (München) / Walter Preßl, JustOblinsp., Innsbruck / Dr. Fritz Popp, RegAss., Nürnberg / Erich Riemenschneider, Ass., Oberhausen (Essen) / Dr. Karl Rudloff, GerAss., Franklind (Main) / Erich Schlotter, Notariatskandidat, Sulz a. N. Dr. Walter Schmitt, OberkriegsgerR., Bad Aibling (Krs. Obb.) Heinz Schwarzkopf, GerRef., Berlin-Wannsee / Dr. Horst Schb, RA., Mannheim / Dr. Heinrich Sinn, AGR., Münsing (Württ.) / Heinrich Tettenborn, RA.u. Notar, Weimar (Thur) Dr. Heinz Tismer, LGR., Berlin-Wittenau / Dr. Wolfgang Dr. Horst (Allgäu).

Hans Blauel, LGR., Düsseldorf / Wilhelm Brumberg.
Justinsp., Güstrow / Paul Eggers, RA., Hamburg-Bergedorf
Dr. Alfred Förster, RA. u. Notar, Bad Wildungen / Emil.
Güssefeld, Erster StA., Hamburg / Dr. Wilhelm Haas,
Verden (Aller) / Dr. Karl Hagemann, LGR., Greifswald / Dr.
Hans Huchzermeier, LGDir., Westbevern (Münster) / Gustav
Klingsöhr, Justinsp., Uchte (Bremen) / Willy Krapp,
direktor, Kirchheimbolanden (Pfalz) / Dr. Otto van de Loo, RA.
u. Notar, Fraustadt (Schles.) / Dr. Hermann Lungershausen,
RA. u. Notar, Braunschweig / Otto Manns, Kulturamtsvorsteher,
RA. u. Notar, Braunschweig / Otto Manns, Kulturamtsvorsteher,
Lüneburg / Dr. Hans Marpmann, RA., Düsseldorf / Erich Neu-Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

mann, Bezirksrevisor, Stolp (Pommern) / Dr. Herbert Reimer, AGR., Bischofsburg (Ostpr.) / Carl Rudolph, RA. u. Notar, Riesa (Elbe) / Mark-Wolfram v. Schickfus u. Neudorff, Verwaltungsrechtsr., Breslau / Dr. Hermann Schultz, RegR., Neumarkt (Oberpf.) / Josef Schwarze, AGDir., Heydekrug (Memelland) / Richard Stoldt, LGDir., Hamburg-Altona / Dr. Hans Vieten, RA. u. Notar, Essen / Dr. Gustav-Adolf Vischer, ORegR., München / Dr. Conrad Wille, Leiter d. Berufssch., Berlin-Zehlendorf lin-Zehlendorf.

Hans Vieten RA.u. Notar, Essen Dr. Gustav-Adolf Vischer, ORGER, Michelmodr.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Ernst Andersch, StA., Hirschberg (Ragb.) Herbert Becker, Der Ass., Leipzig / Dr. Georg-Heinrich Behn, Ass., Hamburg / Dr. Hans Beng s, RA., Jena (Thür.) Dr. Wenner Bethm ann, StA., Augsburg / Max Beust, Dipl-Kim, München / Dr. Ferstein (Pfalz) / Dr. Karl-Heinz Blum, Ass., Kassel / Walter General (Pfalz) / Dr. Karl-Heinz Blum, Ass., Kassel / Walter and t. AGR., Marsberg (Sauerland) / Dr. Günther Brück-Beng (GerAss., Freyburg (Unstrut) / August Otto Dieck mann, John St., Braunschweig / Rudolf Die fin er., Ass., Wilthen (Sa.) / Dr. E. Braunschweig / Rudolf Die fin er., Ass., Wilthen (Sa.) / Dr. E. Braunschweig / Rudolf Die fin er., Ass., Wilthen (Sa.) / Volkschein Dittus, LOR., Konstanz / Dr. Karl Ebermann, Volkschein Begareuth) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein Dittus, LOR., Konstanz / Dr. Karl Ebermann, Volkschein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Klein-Machnow b. Berstein (Pfalz) / Dr. Ernst Eiser, RA., Koln-Dr. Klein-Britzer, Ra., Koln / Dr. Ferdinand Fischer, Klein-Rachnow and Properties of the Rachnow of the Rachnow

Brandenburg / Dr. Werner Seitz, GerAss., Dresden / Dr. Carl Sieveking, RA., Hamburg / Werner Skowronski, JustInsp., Beuthen (O.-S.) / Hans Sonnenburg, ObMagR., Berlin-Tempelhof / Helmuth Spilling, RA., Halle (Saale) / Wilhelm Spillner, Ass., Herzberg (Harz) / Dr. Dietrich Stünkel, Dipl.-Volksw., Berlin-Wilmersdorf / Volkmar Tamm, RegR., Michelau (Bayreuth) / Georg Töpfer, StA., Nürnberg / Kurt Tremel, Ass., Lüneburg / Karl Viefhaus, AnwAss., Krefeld (Rh.) / Rolf-Hermann Voelker, RegR., Berlin-Pankow / Dr. Heinz v. Vogel, StA., Heidelberg / Helmut Waitz, RA., Magdeburg / Max Weinfurth, Ass., Krefeld / Alfred Wendnagel, JustInsp., Schwaigern b. Heilbronn / Rudolf Werk, RegObInsp., Berlin / Wilhelm Werner, RegR., Heppenheim / Dr. Clemens Wesemann, Ref., Münster (Westi.) / Dr. Klaus Willenbücher, GerRef., Königsberg / Carl Wlost, AGDir., Insterburg / Martin Wurzbach, Ref., Schmiden b. Stuttgart.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern Dr. Rudolf Ernst, OLGR., Breslau / Dr. Hans Huchzermeier, LGDir., Westbevern (Krs. Münster) / Wilhelm Langhagel, RA., Glogau / Dr. Hermann Lungershausen, RA. u. Notar, Braunschweig / Dr. Klaus Willenbücher, GerRef., Königsberg (Pr.).

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern Dr. Ernst Bury, RA., Elbing / Dr. Kurt Dorniak, Ass., Troppau (Ostsudetenland).

Dr. Ernst Bury, RA., Elbing / Dr. Kurt Dorniak, Ass., Troppau (Ostsudetenland).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern Dr. Karl Bauer, LGPräs, Würzburg / Kurt Becker, RA. u. Notar, Hannover / Bruno Beran, Justinsp., Fürstenberg (Oder) Dr. Hellmuth Bergmann, RA., Berlin-Zehlendorf / Franz Berndt, Rechtsbeistand, Pollnow (Pomm.) / Dr. Alois Bitta, LGR., Breslau / Erwin Bläser, Fin.-Ass., Stuttgart / Dr. Fritz Bleck, RegR., Weimar / Willy Böhmer, Ass., Alzey (Rheinh.) / Dr. Günther Bork, LGDir., Berlin-Hohenschönhausen / Felix Brandl, RegR., Neuburg (Donau) / Dr. Albert Buschle, RA. u. Notar, Hannover / Bernhard Carstens, Justinsp., Wünstorf (Hann.) / Rudolf Clauditz, LGDir., Allenstein / Leopold Claus nitzer, Landrichter, Berlin-Zehlendorf / Dr. Franz Daum, Studienrat i. R., Frankfurt (Main) / Karl-Georg Dauster, Postrat, Koblenz / Dr. Egon Dietrich, OStA, Leoben (Steierm.) / Fritz Ebersbach / Justinsp., Berlin-Köpenick / Rüdiger Feldmann, Ass., Dresden / Dr. Heinrich Fellner-Feldegg, RA., Wien / Karl Frank, JustPrakt, Gröfudestedt (Krs. Weiman) / Dr. Willy Freu diger, RA., Münster (Westf.) / Carl-August Fritsche, AGR., Berlin-Steglitz / Oskar Funk, Landrat, Rinteln a. W. / Dr. Volkmar Gaudig, Abt-Direktor, Berlin-Frohnau / Hans Geelvink, AmwAss., Osnabrück / Honor Gerster, Notar, Wörth (Donau) / Carl Geyer, LGR., Suttigart / Rudolf Gilmer, KriegsgerR., Berlin-Karlshorst / Rudolf Giauning, OkegR., Stollberg-Hoheneck / Paul Gödecke, Justinsp., Kellinghusen (Holstein) / Georg Götze, Justinsp., Torgau (Elbe) / Kurt Goller, Ass., Tübingen / Dr. Friaz Goßleth, RA., Graz / Dr. Ludwig Griebel, StA., Weimar / Dr. Fritz Groß, AGR., Meißen (Sa.) / Siegried Gückel, Justinsp., Berlin / Walter Haarts, RA. u. Notar, Braunschweig / Johann Halzer, Justinsp., Wien / Dr. Wolf Harm, Notar, Hamburg / Berlin / Walter Haarts, RA. u., Notar, Braunschweig / Johann Halzer, Justinsp., Wien / Dr. Wilt Heller, RA., Kirchorf (Oberdonau) / Dr. Wiltelm Henning, LGR., Magdeburg / Karl Herold, Justinsp., Bastelanu (Hunsrück) / Manfr

(Köln) / Fritz Menke, Steuerberater, Spenge (Westf.) / Heinz Meurin, AnwAss., Berlin-Charlottenburg / Dr. Friedrich Michelis, AGR., Lötzen / Adolf Möller, Justinsp., Rodenberg (Deister) / Rudolf Mohlitz, LGR., Nimptsch (Schl.) / Dr. Heinz Moock, Ref., Schwerte (Ruhr) / Karl Mummenthey, Ass., Berlin-Grunewald / Fritz Mysch, Heeres-Justinsp., Kiel / Dr. Hermann Edler v. Neureiter, RA., Wien / Dr. Leonhard Neusser, Referent, Berlin-Südende / Dr. Hans Georg Nullmeyer, RA., Hohen-Neuendorf / Louis Oberender, PatAnw., Aachen / Fritz Olivier, RA., Köln / Leo Om beck, Ass., Oberhausen (Essen) / Oskar Otten, Justinsp., Krefeld / Hugo Parkner, JustOblinsp., Beuthen / Kurt Patzschke, RegR., Düsseldorf / Dr. Walter Petters, LGR., Heidelberg / Arno Pfeiffer, Ref., Berlin / Klemens Pohl, Intend.-Rat, München / Dr. Kurt Ratsch, Ass., Seestadt Wismar / Dr. Herbert Reimer, AGR., Bischofsburg (Ostpr.) / Dr. Josef Reinartz, AGR., Köln / Dr. Hans Joachim Reinicke, LGDir., Berlin-Charlottenburg / Wilhelm Reumann, Justinsp., Wegberg (Rhld.) / Helmut Reuter, LandesverwR., Düsseldorf / Dr. Ludwig Rintelen, RA., Bad Godesberg / Gerd Ripken, AGR., Lauenburg (Pomm.) / Makarius Ritzer, AGR., Berlin-Niederschönhausen / Alexander Rosenberg, JustInsp., Neuruppin / Paul Roßberg, JustOblnsp., Dresden / Dr. Hermann Roth, Direktor, Breslau / Eberhard Rother, RegAss., Kolin (Prot. Böhmen u. Mähren) / Walter Ruth, JustInsp., Dresden / Heinrich Schacht, Verbandsrevisor, Kiel / Siegfried Schalk, JustInsp., München / Dr. Friedrich W. Schallwig, RA. u. Notar, Waldenburg (Schl.) / Heinz Schindelwick, AGR., Liegnitz / Dr. Reinhold Schleicher, GerRef., Heidelberg / Richard Schmidt, AGR., Northeim (Hann.) / Werner Schmitz v. Hülst, Notar, Kempen (Niederrhein) / Dr. Hans Schoan, Ass., Düsseldorf / Ernst Schulte, JustOblnsp., Frankfurt (Main) / Dr. Peter Schupp, RA., Breslau / Josef Schwarze, AGDir., Heydekrug (Ostpr.) / Siegfried Seidel, JustInsp., Flöha (Sa.) / August Semiller, JustOblnsp., Frankfurt (Main) / Kurt Siebert, Rechtsber. d. DAF., Berlin-Stegl

bert, Intend.-Rat, Berlin-Tempelhof / Dr. Wilhelm Sinzig, Obersteuerinsp., Köln / Gustav Steinhausen, Justinsp., Saarlautern / Johann Steininger, JustSekr., München / Dr. Erwin Stock, OAR., Frankfurt (Main) / Kurt Stremlow, AGR., Köslin / Hugo Streubel, Gerichtsrat, Reichenberg / Alfred Strombach, GerRef., Koblenz / Georg Töpfer, StA., Nürnberg / Dr. Max Helmut Tröger, Dipl.-Volksw., München / Ernst August Utescher, RA., Hamburg / Josef Vlczek, Bez.-Gewerbe-Sekr., Wien / Viktor Wachtel, RA. u. Notar, Alsfeld (Hessen) / Friedrich Walter, Intend.-Rat, Stettin / Josef Eduard Weber, Anwass., Essen-Ruhr / Reinhold Weber, GerAss., Düsseldorf / Dr. Herbert Webinger, RAAnw., Linz / Dr. Gustav Weigel, Zweigstellenvorst., Wien / Fritz Weiner, JustInsp., Darmstadt / Dr. Hans Weiß, Fin.-Ass., München / Dr. Fritz Wenthe, Sparkassendirektor, Stade (Elbe) / Otto Werner, JustInsp., Potsdam / Dr. René Werner, RAAnw., Graz / Dr. Clemens Wesemann, Ref., Münster (Westf.) / Berno v. Wickede, Intend.-Rat, Berlin-Wilmersdorf / Eberhard Wieseke, Postrat, Dresden / Adolf Will, JustInsp., Berlin-Lichtenberg / Dr. Hans Winckler, Ass., Potsdam / Carl Wlost, AGDir., Insterburg (Ostpr.) / Alfred Wollmer, GerRef., Weimar / Ernst Zeh, RA. u. Notar, Lüdenscheid (Westf.) / Dr. Werner Zieger, StA., Hamburg / Dr. Emerich Zöls, RA., Hallein (Salzburg) / Heinz Zotzmann, JustInspAnw., Sorau (Lausitz). bert, Intend.-Rat, Berlin-Tempelhof / Dr. Wilhelm Sinzig,

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter Dr. Wilhelm Behr, Landrat, Hoijerswerda (Liegnitz) / Alfred Braun, ObReichsbahnrat, Wuppertal-Elberfeld / Dr. Andrew Grapengeter, Amtsverwalter, Hamburg-Wohldorf / Dr. Konrad Hartmann, Gesch.-Führer, Karlsruhe / Dr. Walter Heß, ORegk., Posen / Dr. Walter Hoferer, RegR., Stuttgart / Dr. Alfons Knetsch, RA. u. Notar, Betlin / Dr. Joseph Schreiber, Landrat, Uffenheim (Franken) / Dr. Walter Stenzel, RegR., Braunsberg / Dr. Friedrich Völtzer, Senator, Großhausdorf (Post Ahrensb.) / Bruno Völzke, RegR., Breslau:

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Der Rechtsanwalt als Steuerberater

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Steuerberater in Stettin

Die im Heeresdienst stehenden Berufskameraden sind in begreiflicher Sorge darüber, wie sie bei ihrer Rück-kehr aus dem Heeresdienst ihre Praxis vorfinden werden oder wie sie sie neu einrichten und aufbauen können. Auch insoweit, als die Praxis trotz der Einberufung durch einen Sozius oder Vertreter weitergeführt werden konnte, wird sie sich in ihrem Inhalt und im Aufbau erheblich verändert haben. Die eigentliche Prozeßpraxis, deren Rückgang sich schon vor dem Kriege anbahnte, ist begreiflicherweise noch weiter zurückgegangen, und es läßt sich vermuten, daß auch nach Beendigung des Krieges die Prozesse nur sehr langsam und vielleicht auch gar nicht zunehmen werden. Wer daher die Aufgabe des Rechtsanwalts ausschließlich in der Führung von Zivilprozessen sieht, wird für den Beruf keine günstige Zu-kunft sehen können, aber wer bereit ist, sich auf die jeweiligen Bedürfnisse der rechtsuchenden Volksgenossen einzustellen, und wer bereit ist, sich zu diesem Zweck mit neuen und zunächst schwierig erscheinenden Rechtsgebieten vertraut zu machen, der wird auch in der Zukunft ein reiches und dankbares Feld der Tätigkeit finden können, weil der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Laufe der Jahre andere Rechtsgebiete immer mehr erschlossen worden sind, die früher für ihn kaum in Frage kamen. Schon vor Ausbruch des Krieges hatte das Reichsfinanzministerium entscheidende Maßnahmen in die Wege ge-

ministerium entscheidende Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Tätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Steuerrechts zu fördern. Am 10. Nov. 1937 wurden die Richtlinien über Fachanwälte für Steuerrecht (DR. 3017) verkündet. Diejenigen Rechtsanwälte, die sich vin langjähriger steuerlicher Praxis hervorragend bewährt" hatten, wurden damals auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen zu Fachanwälten für Steuerrecht ernannt. Für alle übrigen Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Besuch einer Reichsfinanzschule sich die erforderlichen Konntnisse zu erwerbes ward der ihr Delektere Föhr Kenntnisse zu erwerben, um damit das Recht zur Führung des gleichen Zusatzes zur Berufsbezeichnung zu

Am 4. Juli 1938 wurde der erste Lehrgang auf der

Reichsfinanzschule eröffnet, und seitdem haben auch während des Krieges laufend monatliche Lehrgänge sowie eine Reihe einzelner einwöchiger Sonderlehrgänge stattgefunden, und die Anzahl der auf Grund dieser Leingange zu Erscharz die Anzahl der auf Grund dieser Leingange

gänge zu Fachanwälten für Steuerrecht ernannten Rechts anwälte ist eine sehr erhebliche geworden.

Durch Anordnung v. 3. Mai 1941 ist sodann aus Zweck mäßigkeitsgründen die Bezeichnung Fachanwalt Steuerrecht in "Steuerberater" geändert worden. Dadurch soll besonders betont werden, daß es sich bei der Tätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Steuerrechts nicht ausschließlich und auch nicht nur vorwiegent rechts nicht ausschließlich und auch nicht nur vorwiegent um eine Tätigkeit im steuerlichen Rechtsstreit handelt, sondern vor allem um die laufende Beratung der Auftraggeber in allen steuerlichen Dingen. Da diese steuer rechtliche Beratung nicht nur eine genaue Kenntnis des Steuerrechts, sondern auch eine Kenntnis der Buchführung und darüber hinaus fast aller Fragen der Briebswirtschaftslehre voraussetzt und erfordert, so gibt sich andererseits eine Ausdehrung der Beratungs gibt sich andererseits eine Ausdehnung der Beratungstätigkeit auf eine ganze Reihe wirtschaftlicher Fragul, von denen die Fragen der Dividendenabgabeverordnung, der Gewinnabführung und vielfach auch Preisfragen heute im Vordergrund stehen, ebenso wie dies später bei der Fragen der Umstellung auf die Friedenswirtschaft der Fall sein wird.

Ebensowenig wie die bloße Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Rechtsanwalt als solchen "macht" und ebensowenig wie die Anwaltspraxis sich von allein bildet, ebensowenig kann die bloße Führung der Berufsbezeich nung Steuerbergetzung nung "Steuerberater" für sich allein die Steuerpraxis schaffen, sondern es gehört dazu eine eingehende und fortlaufende Durcharbeitung des gesamten schwierigen Gebietes, die Erlangung des Vertrauens der Steuerptichtigen und der Steuerbehörden und nicht zuletzt auch der Mut zur Zurickweisung aller Verzughe uns Steuerpticht Mut zur Zurückweisung aller Versuche von Steuerpflichtigen zur unrechtmäßigen Verkürzung von Steuerpflichtigen zur unrechtmäßigen Verkürzung von Steuerunahmen, sei es durch Hinterziehung, sei es auch durch eine gesetzlich nicht anerkannte Steuerumgehung.

Wer in dieser Weise bei sich und seinen Auftraggebern

auf die Hebung der Steuermoral bedacht ist, der wird in der Tätigkeit als Steuerberater die wahre innere Befriedigung finden und er wird dazu beitragen, das von der Reichsfinanzverwaltung in die Anwaltschaft gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Wer aber glaubt, das Gebiet des Steuerrechtes als besonders geeignet für "Kunststücke" betrachten zu dürfen, und wer Steuerzuwiderhandlungen als "Kavaliersvergehen" anzusehen geneigt ist, der hat in den Reihen der Anwaltschaft nichts zu suchen und soll sich auf jeden Fall einer Tätigkeit auf dem Gebiete des Steuerrechtes enthalten.

Die Voraussetzungen für die Erlangung des Rechtes zur Führung der Berufsbezeichnung Steuerbera-ter sind in den Richtlinien v. 10. Nov. 1937 in der Fas-sung v. 3. Mai 1941 enthalten. Es ist hier folgendes Ver-

fahren vorgesehen:

1. Antrag an den Oberfinanzpräsidenten auf Zulassung zu einem Lehrgang an der Reichsfinanzschule; dem Antrage ist der Nachweis der arischen Abstammung beiweis durch Bescheinigung einer anderen Behörde, z. B. für Anwaltsnotare die Bescheinigung des zuständigen andgerichtspräsidenten, daß der Nachweis der arischen Abstammung geführt ist.

2. Anfrage des Oberfinanzpräsidenten beim Oberlandesgerichtspräsidenten, der Rechtsanwaltskammer und der Kreisleitung oder der Gauleitung der NSDAP.

- 3. Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten über das Gesuch, im Falle der Ablehnung oder des Widerspruchs des Oberlandesgerichtspräsidenten wird der Antrag ohne Angabe von Gründen abgelehnt, andernfalls wird er dem Reichsfinanzminister mit Bericht weitergegeben.
- 4. Gegebenenfalls Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang auf der Reichsfinanzschule in Berlin.

Die Lehrgänge dauern mindestens einen Monat, bringen eine Einführung in die Buchführung, das Bilanzwesen und in das Steuerrecht. Eine förmliche Prüfung findet nicht statt, am Schluß des Lehrgangs trifft der Leiter nach dem gewonnenen Gesamteindruck ein Urteil darüber, ob die Teilnahme erfolgreich war oder ob der Teilnehmer sich auf den angegebenen Gebieten besondere Kenntnisse erworben hat.

5. Nach erfolgreicher Beendigung des Lehrganges Eintragung in die Liste der Steuerberater beim Oberfinanzpräsidenten, der darüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten und der Rechtsanwaltskammer Nachricht gibt.

Der Zusatz Steuerberater darf niemals ohne Verbindung mit der Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts geführt werden. Es ist unerheblich, ob die Bezeichnung lautet "Rechtsanwalt X., Steuerberater" oder "X., Rechtsanwalt und Steuerberater" oder auch "X., Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater".

Unzulässig ist es, daß der Rechtsanwalt irgendwelche sonstigen Bezeichnungen führt, die auf seine Befassung mit Steuerrecht hinweisen. Die RAbgO. sieht vor, daß bei den Finanzgerichten Rechtsanwälte zugelassen werden können. Davon ist bisher, trotz der inzwischen verstrichenen 22 Jahre Geltungsdauer der RAbgO., noch kein Gebrauch gemacht worden, ebensowenig gibt es eine besondere Zulassung beim RFH. Wünschenswert ist es, daß künftighin für den RFH. und möglichst auch für die Finanzgerichte ein Vertretungszwang eingeführt würde, der sich dann allerdings wohl nicht auf Rechtsanwälte beschränken wird, sondern alle Steuerberater umfassen wird, auch soweit sie nicht Rechtsanwälte sind.

Eine berufsmäßige Verbindung mit solchen Steuerberatern, die nicht Rechtsanwälte sind, ist standesrechtlich nicht zulässig. Völlig unbedenklich ist dagegen die Verbindung mit anderen Rechtsanwälten, mögen diese ebenfalls Steuerberater sein oder nicht.

Schrifttum

Justus Beyer: Die Ständeideologien der System-Zeit und ihre Überwindung. (Forschungen zum Staats-lind Verwaltungsrecht, herausg. von Reinhard Höhn. Reihe A: Abhandlungen, Bd. VIII.) Darmstadt 1941. L. C. Wittich Verlag. 363 S. Preis geb. 16,50 RM.

Kaum ein anderer Gedanke hat in der Kampfzeit und ersten gemach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus auf gemeinschaftspolitischem und wirtschaftsorganisatorischem Gebiete so iermentartig gewirkt wie der ständische. In kaum einem anleidenschaftliche aber auch haben so viele Mißverständnisse und dies in. Heute, nachdem das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft grundsätzlich geklärt ist es iedoch weiterhin darum geht, für das diesem. Heute, nachdem das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft grundsätzlich geklärt ist, es jedoch weiterhin darum geht, für das Hineinwachsen der Wirtschaft in die politischen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates geeignete und eindeutige Formen zu finden bzw. den geschaffenen die den gesamtpolitischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen gemäße Gestalt zu geben, mit anim Brennpunkt des Interesses steht, ist es von geradezu aktueller Bedeutung, wenn man in einem großzügigen Rückblick darüber orientiert wird, welches politisch gesehen die gedanklichen Anzen der verschiedenen Ständeideologien gewesen sind und wie sie durch das nationalsozialistische Gedankengut überwunden bzw. auf der hohere Ebene gehoben worden sind. Es ist verschiedentlich der hohere Ebene gehoben worden sind. Es ist verschiedentlich durch das nationalsozialstische Gedankengut überwunden bzw. auf eine höhere Ebene gehoben worden sind. Es ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, die in ihrer Verschränkung mit den Dolitischen und sozialen Ideen sowie als Gegenbewegung gegen Liberalismus und Marxismus so bedeutsamen berufsständischen erst die vorliegende außerordentlich gründliche, sorgfältig durchdachte und höchst geschickt aufgebaute Untersuchung denjenigen Gesantüberblick vermittelt, von dem aus die ständische Problematik gesehen werden muß und von der aus ihr dasjenige Maß an geschichtlicher Berechtigung zugesprochen werden kann, das ihr trotz aller Fehlgriffe und einseitiger Verbolurtheiten mancher ihrer Veranderes ideengeschichtlich gerichtetes Werk erschienen, das wie und worliegende ein an und für sich heikles Thema so besonnen und einserzeugend gemeistert hat. Man muß dem Verf. vor allem hat, sich zu verletzender Polemik und Schärfe hinreißen zu lassen, ondern in allen seinen Ausführungen dasjenige Maß an Vornehmiet und wissenschaftlicher Nüchternheit bei der kritischen Auseinandersetzung hat walten lassen, das Hegel meint, wenn er sagt, man solle sich bei wissenschaftlicher Kritik in die Stärke

sagt, man solle sich bei wissenschaftlicher Kritik in die Stärke seines Gegners begeben und ihn dort zu bezwingen suchen.

Einen Hauptvorzug des Buches sehe ich darin, daß es das ständische Problem im 19. und 20. Jahrhundert vom Konservativismus her aufrollt; denn so gelingt es dem Verf., der politischgeschichtlichen Situation wesentlich besser gerecht zu werden, als dies bei anderen Darstellungen der Fall ist. Wenn man auch versucht ist, hier und da einige Ergänzungen vorzunehmen und kleine Korrekturen anzubringen (z. B. ist meiner Ansicht nach Hegels Ständelehre nicht ganz richtig gekennzeichnet), so offenbaren doch die Darlegungen auf Schritt und Tritt, daß alles auf genauer Kenntnis der literarischen Quellen aufgebaut und treffbaren doch die Darlegungen auf Schritt und Tritt, daß alles auf genauer Kenntnis der literarischen Quellen aufgebaut und treffsicher belegt ist. Derjenige, der sich weiter in den Gegenstand vertiefen will, findet eine verschwenderische Fülle an Materialien und Anregungen ausgebreitet. Ihren Höhepunkt erreicht die Untersuchung in der Auseinandersetzung mit dem Universalismus, wo jeder Satz von der Beherrschung des Gegenstandes Zeugnis ablegt. Für besonders wertvoll halte ich auch das Kapitel über die Ständeliteratur einzelner Berufs- und Volksgruppen, weil es Gesichtspunkte bietet, die sonst leicht übersehen werden. In dem Schlußkapitel über die Ständeideologien und das nationalsozialistische Schrifttum bis zur Machtergreifung hat sich der Verf. weise Beschränkung auferlegt, um die Darlegungen nicht allzu breit anwachsen zu lassen, z. B. hat er die um das Düsseldorfer Institut für Ständewesen und die "Braune Wirtschaftspost" spielenden Auseinandersetzungen weggelassen. Das klar und flüssig, in allen Teilen gleich spannend geschriebene Werk sei allen denjenigen, die sich aus sozialphilosophischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen für die Problematik des ständischen Gedankens interessieren, bestens empfohlen. essieren, bestens empfohlen.

Prof. Dr. Friedrich Bülow, Berlin.

Dr. iur. Rudolf Suthoff-Groß: Die Rechtsstellung des Bürgermeisters in seinem Verhältnis zum Staat und zu den übrigen Beamten der Gemeinde. Berlin 1941. Carl Hey-manns Verlag. XIX, 379 S. Preis geb. 18,50 RM, brosch. 17 RM.

Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 hat fruchtbar auf das gemeindliche Schrifttum eingewirkt. Soweit ersichtlich, ist das Werk von Suthoff-Groß aber die bisher umfassendste und eindringendste Monographie aus ihrem Stoffbereich. Die Fülle der rechtlichen Fragen, die in ihr um die Person des Bürgermeisters gruppiert werden, ist so erheblich, daß es nötig wäre, zu ihrer sachlichen Würdigung ein neues Buch zu schreiben. Es sei daher

gestattet, zur Kennzeichnung der Art und Methode der vorliegenden Untersuchung die Besprechung auf ein — allerdings für das Gemeinderecht der Gegenwart und der Zukunft grundlegendes — Problem zu beschränken, nämlich auf die Tragweite des Führer-erlasses v. 28. Aug. 1939. Der Verf. geht bei seiner Betrachtung von der Kraft des Gesetzes für die Selbstverwaltung aus und sieht daher in dem Erlaß in erster Linie den Ausdruck der Gewalt des Gesetzgebers über die Selbstverwaltung, die er "jederzeit nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entziehen" und bei der er "vor allem ihren Inhalt und ihre Grenzen beliebig ändern kann". Der Gesetzgeber kann die Selbstverwaltung durch das unbedingte Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden ersetzen. Diesen Schritt wirklich und endgültig getan zu haben, entspricht jedoch "weder der Zielsetzung des Führererlasses" noch sind aus ihm bisher so "weitgehende praktische Folgerungen gezogen" worden. Aus dem Zweck der Vorschrift und der bisherigen Praxis folgert der Verf. Zweck der Vorschrift und der bisherigen Praxis folgert der Verf. vielmehr in einleuchtenden und in sich geschlossenen Gedankengängen ein doppeltes: einmal, daß nur für die Kriegsdauer eine Einschränkung der Selbstverwaltung gewollt ist, nach dem Krieg aber eine einfache Aufhebung des Erlasses Platz greifen wird. Sodann, daß auch schon während der Geltungsdauer des Erlasses nicht die gemeindliche Selbstverwaltung als Ganzes beseitigt wird; denn der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit (in ihr wird das Wesen der Selbstverwaltung gesehen) ist durch die in Kraft gebliebene Gemeindeordnung, aber auch durch erläuternde Reichsministerialerlasse bestätigt worden, während das Weisungsrecht unabhängig vom Wortlaut der Norm stoftlich beschränkt ist auf Angelegenheiten der Landesverteidigung im weitesten Sinn. Es ist mit andern Worten "eine Anzahl bestimmt bezeichneter und feststellbarer Aufgaben der Gemeinden aus dem Kreis der Selbstverwaltungsangelegenheiten herausgelöst und in staatliche Auftragswaltungsangelegenheiten herausgelöst und in staatliche Auftragsangelegenheiten umgewandelt worden". Nur das Ausmaß der gemeindlichen Selbstverwaltung ist also eingeschränkt worden, der Grundsatz ist erhalten geblieben. Denkmethode und Ergebnis die-Grundsatz ist erhalten geblieben. Denkmethode und Ergebnis dieses Gedankenganges erinnern an die bewährten Versuche des Verfassungsrechts, gegenüber den oft allzu apodiktisch erscheinenden Sätzen einer Verfassung (und der Führererlaß ist ja ein Stück unserer Verfassung) durch historische und teleologische Forschung Grenzen für den Gesetzgeber oder den Inhaber der Regierungsgewalt zu finden. In der Tat läßt sich so auch von der rechtlichen Seite her — ganz abgesehen von politischen Erwägungen — ein anderer, für die Gemeinden weit günstigerer Sinn des Führererlasses begründen, als bei enger Wortinterpretation. Ob freilich nicht zunächst eine Entscheidung gegen die Gemeinden zum wirklichen Vorstellungsbild des Gesetzgebers gehört hatte und ob nicht erst später im Verlaufe einer durch die günstige Kriegslage ausgelösten rückläufigen Bewegung die Lebenskraft der Gemeinden sich als viel stärker erwiesen hat, als ursprünglich angenommen worden sein mochte, wird von Suthoff-Oroß nicht gefragt. Zur Beantwortung bedürfte es gründlicher Studien in den Ministerialakten, die wohl erst nach dem Kriege möglich sind.

Die Behandlung dieses Problems, das für die Lösung vieler an-

Die Behandlung dieses Problems, das für die Lösung vieler an-Die Behandlung dieses Problems, das für die Lösung vieler anderer des Werkes vorbildlich ist, belegt in höchst eindrucksvoller Weise darüber, daß gerade von der Praxis her — Verf. ist Bezirksbürgermeister in Berlin — ein bedeutsames Interesse an der Rechtsordnung der Verwaltung besteht. Vom Rechte her, nicht von der Erfahrung (oder der Dynamik) her wird das Gemeindeleben von einem Praktiker erschaut, der damit einen schönen Beweis erbringt, daß die zuweilen auftauchenden literarischen Angriffe gegen eine zu starke Verrechtlichung der Verwaltung oder gegen eine zu starke Rechtsbezogenheit der Wissenschaft vom Verwaltungsrecht im Widerspruch zu den Bedürfnissen und Interessen eines Praktikers stehen. Ebenso offenbart sich in dem Werkdaß das deutsche Gemeindewesen der Gegenwart entgegen der daß das deutsche Gemeindewesen der Gegenwart entgegen der Annahme mancher Außenstehender gerade von den Rechtsbegrif-fen her einen mächtigen Impuls erhält. Über seinen Stoffreichtum und seine Anregungsfähigkeit hinaus ist so das Werk ein wertvolles Dokument der verwaltungswissenschaftlichen Forschung unserer Tage, die an geläutertem deutschen Rechtsgut festhält und doch neue Formen zu prägen imstande ist.

o. Prof. Dr. Theodor Maunz, Universität Freiburg.

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung unter Mitberücksichtigung der neuen Strafbestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung gegen den Tausch- und Schleichhandel, erläutert von Dr. J. Anderegg, Ass. beim Deutschen Gemeindetag. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 200 S. Preis kart. 6,60 &M.

200 S. Preis kart. 6,60 &

Die Verbrauchsregelung ist das Kriegswirtschaftsgesetz des täglichen Lebens. Im Rahmen ihrer Anwendung haben sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben. Die Unübersichtlichkeit der Materie, die Unzahl der sich häufenden und überschneidenden Bestimmungen und Strafandrohungen bereiten immer wieder Schwierigkeiter. Fragen aus dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts spielen bei der Anwendung der Bestimmungen eine Rolle, auch das bürgerliche Recht will berücksichtigt sein. Hinzu kommt endlich, daß heute mit Fragen der Verbrauchsregelung in weitem Umfange Personen und Stellen befaßt sind, die nach ihrer Vorbildung und sonstigen beruflichen Tätigkeit nicht immer in der Lage sind, die rechtliche Bedeutung der einzelnen Bestimmungen zu erkennen und ihre gerechte Durchführung sicherzustellen. Unter diesen Um-

ständen braucht die Praxis Bücher, die in klarer, faßlicher Form die gesetzlichen Bestimmungen erläutern, auf die maßgeblichen Gesichtspunkte hinweisen und ferner die wichtigsten Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen zusammenstellen, damit dem Leser lästiges Nachsuchen erspart bleibt. Dieser Aufgabe unterzieht sich die Verfasserin des Buches mit Geschick und gutem Fristlere. Erfolge.

Erfolge.

Nach einer brauchbaren Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts werden die einzelnen Bestimmungen der VerbrReglStrafVO. v. 26. Nov. 1941 erläutert. In einem Anhange sind die wichtigsten wirtschaftsregelnden Verordnungen, die bei dem Charakter der VerbrReglStrafVO. als Blankettgesetz immer wieder heranzuziehen sind, aufgenommen. Dadurch bietet das Buch zugleich einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht. Besonders wertvoll ist, daß hierbei auch die Runderlasse des RWiM. und die Allgemeinen Verfügungen des RJM., die sich mit der Durchführung des Verbrauchsregelungsstrafrechts befassen, abgedruckt sind. strafrechts befassen, abgedruckt sind.

Die Erläuterungen sind knapp gehalten, sie können nach der Anlage des Buches, das vor allem auf die Bedürfnisse der Wirtschafts- und Ernährungsämter zugeschnitten ist, nicht erschöpfend sein. Die Bestimmungen der KWVO. werden nur gestreift. Verf. ist überall bemüht, die rechtlichen Grundlagen herauszuarbeiten, wobei auch durch kurze Darstellung in grundsätzlichen Fragen des allgemeinen Strafrechts Aufklärung gebracht wird. Eine Reihe maßgeblicher Entscheidungen und Außerungen des Schrifttums sind angeführt; ein vollständiger Überblick wird jedoch nicht geboten. Die Auslegung folgt in weitem Umfange der Praxis der Verwaltungsbehörden. In manchen Fragen wird man der Verf. nicht zustimmen können, diese Streiffragen sind im Schrifttum bereits wiederholt erörtert, so daß im Rahmen dieser Besprechung darauf nicht weiter einzugehen ist. Der Hinweis auf § 227 StpO. (S. 99) dürfte auf einem Druckfehler beruhen, ebenso die Bezeichnung "Vergehensstrafe" (S. 82).

Ein ausführliches Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit des Buches. Für die im Anhang aufgeführten Bestimmungen hätte sich ein Hinweis bei den Stellen empfohlen, die durch spätere VO. aufgehoben sind.

Das Buch kann den mit der Anwendung des Verbrauchsrege-

Das Buch kann den mit der Anwendung des Verbrauchsrege-lungs-Strafrechts befaßten Verwaltungsbehörden und den Fach-organisationen ein brauchbarer Helfer sein.

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Dipl.-Kfm. Dr. Erich Potthoff: Die Gesellschaftsver-träge der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesell-schaft. (Veröffentlichungen der Schmalenbach-Vereinigung Bd. 17.) Leipzig 1942. Verlag Felix Meiner. IX, 163 S. Preis kart. 5,20 3.1.

Das Buch behandelt ein Thema, das angesichts der heutigen besonderen Begünstigung der Gesellschaftsform der OHG. von öffentlicher Seite Beachtung verdient. Das Thema weist deshalb besondere Probleme auf, weil der derzeitige Stand der gesetzlichen Regelung der in Betracht kommenden Fragen ein vollkommen überholter ist. Stehen doch in wichtigen Fragen Analogieschlüsse zum modernen Aktienrecht aushilfsweise zur Diskussion (z. B. Bewertungsfragen). Das Buch bringt auf Grund der Verarbeitung reicher Erfahrungen wertvolle Vorschläge für vollendet Abfassung von Gesellschaftsverträgen. Von Interesse sind z. B. die Ausführungen über Behandlung der stillen Reserven (z. B. gegenüber neu eintretenden Gesellschaftern) und über die Festsetzung von Abfindungssummen (Berücksichtigung des Geschäftswertes). Auch die nach Schmalenbach gegenüber dem derzeitigen gesetzlichen Zustand der leichten Auflösungsmöglichkeit der OHG. bestehenden volkswirtschaftlichen Bedenken (Gefahr der Zerschlägung von Industriegesellschaften mit großem betriebsgebundenem Vermogen) werden berücksichtigt, eine Frage, die übrigens gesichts der schwebenden Reformarbeiten auf dem Gebiete Gesellschaftsrechtes namentlich Beachtung verdient.

Dr. H. Post, Berlin. Das Buch behandelt ein Thema, das angesichts der heutigen

Dr. H. Post, Berlin.

Staatsanw. Dr. Ludwig Leiß: Die Tätigkeit des Staatsanwalts in Zivilsachen. Berlin 1942. J. Schweitzer Verlag. 146 S. Preis kart. 4 RM.

In zunehmendem Maße sind dem Staatsanwalt Aufgaben außerstrafrechtlicher Art übertragen worden. Hierüber gibt das vorliegende Buch eine sorgfältige und vollständige Übersicht; es weist die einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften nach und erörtert die Formen, in denen sich die Tätigkeit des Staatsanwalts vollzieht, sowie die Mittel, deren er sich hierbei bedien. Sein Ziel, die tägliche Arbeit des Staatsanwalts auf diesem biete zu erleichtern, hat der Verf. vollauf erreicht, zumal er für einzelne Verfügungen Formblätter ausgearbeitet und überdies in dankenswerter Weise einige Rechtsfragen, die erfahrungsgem besonders häufig an den Staatsanwalt herangetragen werden, in den Kreis seiner Betrachtung einbezogen hat. Das Buch wird daher in keiner staatsanwaltschaftlichen Bibliothek fehlen durfen. Es könnte an praktischer Brauchbarkeit gewinnen, wenn der Verf In zunehmendem Maße sind dem Staatsanwalt Aufgaben außer Es könnte an praktischer Brauchbarkeit gewinnen, wenn der Verfden Aufbau vereinfachen und hierdurch zahlreiche Verweisungen überflüssig machen würde.

OStA, Dr. Burchardi, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. - † Anmerkung -

Besonders bedeutsame Entscheidungen

Die Rechtsstellung des Käufers unter Eigentumsvorbehalt wird vom RG. in Nr. 4 weiter geklärt. In Nr. 7 nimmt RG. mit erfreulicher Deutlichkeit Stellung gegen die Überraschungstaktik manches Instanzgerichts. Es entspräche nicht den Erfordernissen einer volksnahen Rechtspflege, eine Partei im Urteil mit entscheidenden Erwägungen zu überraschen, denen sie leicht durch andere Fassung ihres Antrages hätte begegnen können. Es ist nicht allein die Aufgabe des Gerichts, um jeden Preis zu entscheiden, mag die Entscheidung den Rechtsstreit klären oder nicht, seine höchste und vornehmste Pflicht ist es vielmehr, ein Lebensverhältnis sinnvoll so zu gestalten, daß weitere Prozeße vermieden werden.

Wie Nr. 13 zeigt, werden vielfach die Rechte des Soldaten noch nicht immer sorgsam genug gewahrt. Wer warm in der Heimat sitzt, vergißt leicht, daß es für den Soldaten wichtigere Dinge gibt als selbst seinen eigenen Scheidungsprozeß. Deshalb sollte man lieber einmal mehr warten und helfen, als die Rechte des Soldaten endgültig

Die Entscheidungen aus den eingegliederten Ostgebieten zeichnen sich vielfach durch lebensnahe Betrachtung aus. Die Entscheidungen aus den eingegliederten Ostgebieten zeichnen sich vielfach durch lebensnahe Betrachtung aus. Die Entscheidungen aus den eingegliederten Ostgebieten zeichnen sich vielfach durch lebensnahe Betrachtung aus. Die Entscheidungen aus den eingegliederten Ostgebieten zeichnen sich vielfach durch lebensnahe Betrachtung aus. Die Entscheidungen aus den Führerbefehl zu bündiger Kürze der Gerichtsentscheidungen und zur Beschränkung auf das unbedingt Notwendige nachzukommen. Weshalb wird dem Kl. zunächst auf vielen Seiten auseinandergesetzt, daß sein Anspruch nicht begründet sei, um ihm dann auf wiederum vielen Seiten zu sagen, daß er aus anderen Gründen doch etwas bekomme? Hier hat, wie der Entscheidungsteil zeigt, der Vereinfachungsdrang noch ein weites Feld der Tätigkeit.

Zivilrecht

Staatsangehörigkeitsgesetz

1. RG. — § 8 StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913; § 155 PrGes. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbe-lörden und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883. Zur Herstellung der Voraussetzungen des § 8 Ziff. 3 u. 4 des StaatsangehörigkeitsG. ist zwar kein Vertrag nötig, durch den sich ein deutscher Staatsangehöriger verpflichtet für den Lebensunterhalt des Einzubürgernden allgemein oder in Notfällen aufzukommen. Ein solcher Vertrag kann aber von der Einbürgerungsbehörde abgeschlossen werden. Hierauf kann später ein Landesfürsorgeverband, der die Kosten der Unterbringung des Eingebürgerten in eine Pilegeanstalt getragen hat, Erstattungsansprüche gegen den Vertragsgegner der Einbürgerungsbehörde stützen.

Die am 12. Juli 1899 geborene Anna E., eine Tochter des Bruders der Ehefrau des Bekl., wurde von diesem im Jahre 1928 als Wirtschafterin in sein Haus aufgenommen. Im Marz 1929 stellte Anna E., die nach dem Verlust ihrer früheren amerikanischen Staatsangehörigkeit staatenlos war, den Antrag auf Einbürgerung. Sie übergab hierzu eine vom 18. März 1929 datierte schriftliche Erklärung des Bekl. des Inhalts:

"Hierdurch erkläre ich, daß ich für den Lebensunterhalt meiner Nichte, Fräulein Anna E., die bei mir wohnhaft ist, stets sorgen werde."

Der Bekl, erkannte am 21. März 1929 seine Unterschrift unter dieser Erklärung vor dem Amtsvorsteher in N. zum Zwecke der Beglaubigung an. Dem Einbürgerungsantrag Wurde in der Folge stattgegeben.

Im Jahre 1933 wurde Anna E. geisteskrank und in einer Heilanstalt untergebracht. Nach zeitweiser Entlassung aus der Anstaltspflege wegen vorübergehender Besserung ihres der Anstaltspflege wegen vorübergehender besserung inres Zustandes erkrankte sie im Jahre 1937 von neuem. Sie wurde im Wege der öffentlichen Fürsorge wiederum in einer Heilanstalt untergebracht, zunächst auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt P., auf dessen Klage der Bekl. rechtskräftig zur Erstattung eines Kostenbetrags verurteilt wurde. Nach amtsärztlichem Gutachten ist Anna F. nunmehr unheilbar geisteskrank und auf Kosten des klagenden Landesfürsorgeverbandes in der Landesanstalt in E. dauernd untergebracht.

Der Kl. (Landesfürsorgeverband) hält den Bekl. auf Grund seiner Erklärung vom 18. März 1929 zur Erstattung der für Anna E. im Wege der Fürsorge gemachten Aufwenden. Wendungen für verpflichtet.

Die auf Erfüllung dieser Verpflichtung gehende Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Das BG. hält den Rechtsweg mit Recht für zulässig. Die vertragliche Verpflichtung, die der Bekl. nach der Darstellung des Kl. übernommen hat, ist in der Tat bürgerlichrechtlicher Art, mag sie auch im Zusammenhange mit einem öffentlich-rechtlichen Vorgang, der Einbürgerung der Anna E., und zu dessen Ermöglichung begründet worden sein. Der Bekl, stand außerhalb der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Einbürgerungsbehörde und der um die Einbürgerung nachsuchenden Anna E. Sofern durch seine zur Unterstützung des Gesuchs abgegebene Erklärung und durch die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde un-mittelbare Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem durch jene Behörde vertretenen Land P. entstehen konnten, liegen sie ausschließlich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts.

Das BG. unterzieht sich zunächst der Prüfung, ob auf Seiten des Kl. und des durch die Einbürgerungsbehörde den RegPräs. in P. – vertretenen Landes Erklärungen vorliegen, die auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet und zur Begründung eines solchen geeignet gewesen seien. Er bejaht diese Frage, indem er die beiderseitigen Willens-äußerungen einer Auslegung mit dem Ergebnis unterwirft, daß der Kl. durch die Aushändigung seiner schriftlichen Verpflichtungserklärung an die Einbürgerungsbehörde die Eingehung einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Staate für den Fall der Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Anna E. angeboten und der Staat die Annahme dieses Angebots durch die Vornahme der Einbürgerung schlüssig erklärt habe. Diese Auslegung kann im Revisionsverfahren nur in beschränktem Umfang, und zwar nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie denkund erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt. Durchgreifende Bedenken ergeben sachen berucksichtigt. Durchgreifende Bedenken ergeben sich nach keiner Richtung. Der Rev. ist zwar zuzugeben, daß zur Herstellung der Voraussetzungen des § 8 Ziff. 3 und 4 des StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913 — wonach der die Einbürgerung beantragende Ausländer an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben und imstande sein muß, an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren — die Begrindung einer Verbflichtung der hier in Frage die Begründung einer Verpflichtung der hier in Frage stehenden Art nicht geboten und ungewöhnlich ist. Das Gesetz verlangt den Nachweis eines stetigen, zum Unterhalt des Antragstellers und seiner Angehörigen ausreichenden Einkommens, um eine Einbürgerung zu verhüten, durch welche später die öffentliche Fürsorge belastet werden könnte (von Keller-Trautmann, Komm. zum Reichs- und Staatsangehörigkeits G.", Bem. 5 zu § 8). Wenn statt dieses in der Regel durch Bescheinigungen geeigneter

Art geführten Nachweises der Bekl. der Einbürgerungsbehörde die streitige Erklärung zugehen ließ, so braucht dieses Verhalten allerdings nicht notwendig dahin gedeutet zu werden, daß er sich dem Staate gegenüber gemäß dem Inhalt der Erklärung habe vertraglich verpflichten wollen. Er kann sich auch darauf beschränkt haben, der Antragstellerin den Nachweis ermöglichen zu wollen, daß sie vermöge der ihr von ihm versprochenen ständigen Versorgung den gesetzlichen Anforderungen Genüge leiste. Bei der Auslegung einer Willenserklärung im Rahmen des § 133 BGB. kommt es indessen nicht darauf an, was der Erklärende innerlich gewollt hat, entscheidend ist vielmehr, wie seine Erklärung von der ihm gegenüberstehenden Partei nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Aufnach Treu und Glauben und nach der angemeinen Auftassung des Verkehrs verstanden werden konnte. Wenn sich der Vorderrichter unter offensichtlicher Beachtung dieses Grundsatzes für die erstere Deutung der Erklärungshandlung des Kl. entschieden und in der Vollziehung der Einbürgerung die Annahme des darin gefundenen Vertragsangebots erblickt hat, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. An der Ermächtigung der Ein-bürgerungsbehörde, einen Vertrag dieser Art im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einzugehen, kann nicht ge-zweifelt werden (§ 155 PrGes. über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883).

Hat danach der Vorderrichter rechtlich einwandfrei die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kl. und dem durch die Einbürgerungsbehörde vertretenen Lande P. festgestellt, so begegnet auch die Ermittlung des Inhalts dieses Vertrags keinen rechtlichen Bedenken. Auch insoweit sind der Nachprüfung des RevG., da es sich wiederum um das Ergebnis einer Auslegung handelt, in der bereits bezeichneten Weise Schranken gezogen. Die Annahme des BR., daß der Bekl. sich zugunsten derjenigen öffentlichen Körperschaften, die in der Folge auf Grund ihrer öffentlichen Fürsorgeaufgaben für die Eingebürgerte Aufwendungen zu machen hätten, zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet habe, ist rechtlich möglich. Sie trägt auch dem Wortlaute der Erklärung vom 18. März 1929 sowie dem Zwecke des Abkommens in jeder Weise Rech-

(RG., VII ZivSen., U. v. 5. Mai 1942, VII 4/42.) [N.]

Bürgerliches Gesetzbuch

- §§ 249, 844 BGB.; § 3 RHaftpflG.; § 88 HGB.; § 24 Nr. 2 EinkStG. Der bedingte Anspruch auf Zahlung von Provisionen (§ 88 HGB.) ist privatrechtlich—anders als nach § 24 EinkStG.—als ein Teil des Vermögens des Anspruchsberechtigten anzusehen. Stirbt der Anspruchsberechtigte vor Zahlung der Provision, so ist der Provisionsanspruch deshalb für die Erben ererbtes Vermögen und nicht ein Einkommen, das sie sich bei der Berechnung von Schadensersatzansprüchen nach §844 BGB. anrechnen lassen müssen.

In Übereinstimmung mit dem LG. nimmt das BG. an, daß das Leben des Ehemanns der Kl. durch den Unfall um 21/2 Jahre verkürzt worden ist und die Bekl. daher ihr und ihren Kindern nach §3 RHaftpilG. Schadensersatz zu leisten hätte, wenn ihnen durch den Verlust ihres Ernährers in dieser Zeit ein Schaden entstanden wäre. Aber eben dies glaubt das BG., abweichend vom LG., ver-neinen zu müssen. Es scheidet nämlich nicht nur mit dem LG. die auf die Berufsgenossenschaft übergegangenen Beträge aus, sondern es rechnet der Kl. und ihren Kindern auch die Provisionsbeträge an, die aus der Tätigkeit ihres Ehemannes herrührten und die ihr nach seinem Tode ausbezahlt worden sind. Es waren dies nach der Aufstellung im BU. im zweiten Halbjahr 1936: 12 119,37 R.M., im Jahre 1937: 15 276,70 R.M. und im Jahre 1938: 29 327,59 R.M. Während das LG. von den der Kl. ausbezahlten Provisionen nur 4 % Zinsen auf den Schadensersatz angerechnet hatte, rechnet das BG. die vollen Kanitalbeträge an und korrectiente das BG. die vollen Kapitalberäge an und kommt so zu dem Ergebnis, daß die Kl. schon mehr erhalten habe, als ihr nach der ihr günstigsten Berechnung, die sie in der BerInst. zur Begründung des verlangten Mehrbetrages vorgebracht hat, und deren Richtigkeit das BG. unterstellt, zustehen würde. Mit Recht wird diese Entscheidung von der Rev. beanstandet.

Das BG. begründet seine Ansicht mit der Eigenart des Provisionsanspruchs. Es erwägt, der Provisionsanspruch sei mit dem Eingang der Zahlung des Käufers überhaupt erst entstanden, nicht etwa nur tällig geworden; die Kl. habe mit dem Tode ihres Ehemannes nur Anwartschaften auf die noch ausstehenden Provisionen und damit keine Vermögensstücke erworben, die mit Grundvermögen, Geschäftsbetrieben, Wertpapieren, Darlehen, Kontokorrent-guthaben u. dgl. in eine Linie gestellt werden könnten. Zum Vergleich seien vielmehr die Gewinnanteile heranzuziehen, die manche Industriewerke der Witwe eines ihrer Werkbeamten für eine von diesem gemachte Eründung weiterzahlten. Die der Kl. nach dem Tode ihres Mannes ausgezahlten Provisionen seien daher ebensolche Einkünfte wie die von ihm zu seinen Lebzeiten bezogenen und müßten deshalb ihr und ihren Kindern auf die Schadensersatzforderungen angerechnet werden.

Demgegenüber will die Rev. das Beweisergebnis dahin ausgelegt wissen, daß der Provisionsanspruch schon mit der Bestellung, abweichend von § 88 HGB. fest erworben und nur seine Fälligkeit hinausgeschoben worden sel-Aber auch bei Al. zendung des § 88 HGB, und demgemäß bei Annahme eines nur bedingten Anspruchs hält die Rev. die Ansicht des BG, für unzutreffend, den Vergleich mit der Auszahlung von Gewinnanteilen an die Witwe eines Erfinders für verfehlt.

Es bedarf keines Eingehens auf das Beweisergebnis. Denn auch wenn man auf die Provisionen den § 88 HGB. anwendet - der ja unmittelbar nur für Handlungsagenten gilt, während der Ehemann der Kl. sich in einem Angestelltenverhältnis befand –, so läßt sich dem BG. nicht folgen. Die von ihm angeführten Anm. 9 und 11 zu §88 HGB. im Erläuterungswerk von Schlegelberger besagen nichts anderes, als was auch in anderen Erläuterungswerken zu finden ist und sich aus dem Gesetz unmißverständlich ergibt des nächtlich eines der mißverständlich ergibt, daß nämlich bei Vermittelung oder Abschluß von Verkäusen der Provisionsanspruch im Zweifel erst mit dem Eingange der Zahlung erworben ist. Bleibt sie aus, so ist er nicht erworben. Bis zum Eingang der Zahlung besteht also nur ein bedingter Anspruch oder nach einem häufig gebrauchten, auch vom BG. angewandten Ausdruck eine "Anwartschaft". Bis dahin sind die Ausführungen im BU. nicht zu beanstanden. Irrig ist aber die Ansicht, daß der bedingte Anspruch kein Veraber die Ansicht, daß der bedingte Anspruch kein Vermögensstück sei. Freilich läßt er sich nicht mit unbedingten Rechten auf die gleiche Stufe stellen, das hindert eben die Bedingung. Aber in der Frage der Vererblichkeit und auf diese kommt es hier an — besteht kein Unter schied; der bedingte Anspruch ist nach allgemeiner Meinung genau so vererblich wie der unbedingte (§ 1922 BGB.). Die Kl. hat also mit dem Tode ihres Ernährers dessen bedingte Provisionsforderungen erworben; diese gehörten zum Nachlaß als dessen Bestandteile.

Nun ist zwar in der Rspr. des RG. von jeher anerkann worden, daß die Hinterbliebenen sich auf ihre Schadens ersatzforderung wegen des Verlustes ihres Ernährers die Einkünfte aus dem infolge seines Todes auf sie übergangenen Vernächen annehmen. gangenen Vermögen anrechnen lassen müssen. Denn so weit die hinterlassenen Vermögensstücke Einkünfte abwerfen, wie z.B. ein weiterbetriebenes landwirtschaftliches oder geworklich liches oder gewerbliches Unternehmen oder ein auf Zinsen angelegtes Kapital, büßen die Hinterbliebenen an ihrem Unterhalt nichts ein und sind folglich durch den Tod nicht geschädigt (PGDV over 2014 p.C.) Tod nicht geschädigt (RGRKomm. § 844 BGB. Anm. 6). Aber diese Rspr. hat es doch nur mit solchen Vermögenbestandteilen zu tun, die noch nach dem Tode des Erblassers für die Erben Einkünfte abwerfen. Dahin gehört auch die vom BG, beispielsweise erwähnte Erfindung, die der Witwe des Erfinders noch Gewinnanteile einbringen Erben übergeht und ihnen Einkünfte abwirft. Anders steht es dagegen mit Provisionsansprüchen, die aus der Tätig keit des Erblassers herrühren, und deren Bedingung Eingang der Zahlung vom Käufer — erst nach seinem Tode eintritt. Diese Tätigkeit ist nichts Bleibendes, was auf die Erben übergehen könnte; sie ist mit dem Tode

beendet. Auf die Erben gehen nur die Ergebnisse der Tätigkeit als Bestandteile des Nachlasses über, mag es sich um Rücklagen früherer Provisionen oder um bedingte Ansprüche auf noch ausstehende handeln. In keinem Fall sind die Provisionen "Einkünfte" der Erben. Einkünfte sind für sie aus den Provisionen nur das, was sie durch deren kapitalmäßige Anlage aus ihnen erzielen.

Daran kann es auch nichts ändern, daß nach § 24 Nr. 2 EinkStG. v. 27. Febr. 1939 (RGBl. I, 297 — so übrigens schon nach § 44 Nr. 2 Ges. v. 10. Aug. 1925 [RGBl. I, 189]) die zu Lebzeiten verdienten Provisionen, Honorare usw., auch wenn sie erst den Erben zusließen, wie Einkünfte von der Einkommensteuer erfaßt werden. Das ist eine Besonderheit des Steuerrechts, die sich auf das Schadensersatzrecht nicht übertragen läßt. Hier muß es dabei bleiben, daß Nachlaßbestandteile keine Einkünfte der Erben sind. Verständigerweise werden die Erben die ihnen aus der Tätigkeit des Erblassers noch anfallenden Provisionen, Honorare usw. auch nicht wie Einkünfte verbrauchen, wenn an sonstigem Vermögen nichts oder wenig vorhanden ist, sondern sie werden sie in solchem Fall ver-ständigerweise als Kapital behandeln und entsprechend anlegen. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn den schadensersatzberechtigten Hinterbliebenen diese Möglichkeit da-durch genommen oder doch verkümmert würde, daß sie sich statt der aus den Beträgen zu erzielenden Zinsen die Betrage selbst auf ihre Schadensersatzansprüche anrechnen lassen müßten. Geschähe das hier, so wären die Kl. und ihre Kinder für den vorzeitigen Tod ihres Ernährers nicht entschädigt. Denn hätte er 2 ½ Jahre länger gelebt, hätten sie in dieser Zeit ihren Unterhalt aus seinen Einkünften erhalten, und nach seinem Tode wären ihnen die dann noch ausstehenden Provisionsbeträge verblieben.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. Mai 1942, VI 96/41.)

3. RG. - § 362 BGB. Es kommt im Bankgutschriftverkehr nicht darauf an, an welchem Tage die Gutschrift ausgeführt wird, sondern für welchen Tag sie mit Verfügungsmöglichkeit für den Berechtigten erfolgt ist. Nach-frägliche, rückwirkende Berichtigung des Gutschrifttages ist zulässig und wirksam.

Streitig ist lediglich die Frage, ob ein am 11. März 1941 abgeschlossener gerichtlicher Vergleich durch Ausübung eines der Bekl. darin vorbehaltenen Rücktrittsrechts seine Rechtswirksamkeit verloren hat. Die Kl. hatte sich darin verpflichtet, an die Bekl. 10000 RM in Viertellahresbeträgen von je 2500 RM, welche am 1. April, Juli, 1. Okt. 1941 und 1. Jan. 1942 fällig wurden, zu bezahlen; wenn die Kl. mit der Bezahlung eines Teilbetragen; wenn die Kl. mit der Bezahlung eines Teilbetragen. betrages länger als einen Monat ganz oder teilweise in Rückstand bleiben würde, so sollte der ganze jeweilige restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig sein. In diesem Falle sollte der Bekl. an Stelle der Geltendmachung aus der Fälligkeit auch das Recht zustehen, von dem Vergleich zurückzutreten.

Die Kl. hatte den ersten Teilbetrag durch die Zweigstelle M. der Bau- und Bodenbank an die Bankverbindung der Bekl. überweisen lassen. Diese hatte den Betrag der Bekl. per 3. Mai 1941 gutgeschrieben; später hat sie dies in die Gutschrift per 30. April 1941 abgeändert.

Die Bekl. läßt diese nachträgliche Abänderung des Gutschriftzeitpunktes nicht gelten; sie steht auf dem Stand-punkt, daß die Gutschrift spätestens für den 2. Mai hätte bewirkt sein müssen; dies sei nicht geschehen. Deshalb hat sie in der im Vergleich vorgesehenen Weise den

Rücktritt vom Vergleich erklärt.
Es ist keine Annahme, sondern eine Feststellung des BG., daß die Bankverbindung der Bekl. "die Überweisung" schon am 30. April 1941 "erhalten habe". Diese Fest-stellung konnte der Vorderrichter unbedenklich daraus herleite konnte der Vorderrichter unbedenklich daraus herleiten, daß diese Bank die ursprünglich erst per 3. Mai lautende Gutschrift nachträglich auf den 30. April abgegand geändert hat. Sie hat damit den Zahlungstag richtig-gestellt, mit anderen Worten, sie hat erklärt, die Zahlung der Kl. an die Bekl. sei bereits am 30. April bewirkt gewesen. Eine solche Berichtigung konnte ihrem Inhalte hach nur rückwirkend sein, weil es sich hierbei nicht um eine Zahlung der Bankverbindung der Bekl. an diese, sonder sondern um die Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs

einer Zahlung der M.er Bank der Klägerin an die Beklagte handelte. Lediglich aus der erst per 3. Mai lautenden Gutschrift hatte aber die Bekl. ihr Rücktrittsrecht abgeleitet, weil sie darin den Zeitpunkt der Zahlung gesehen hatte. Entfällt dieser Zeitpunkt als irrig, und zwar rückwirkend, und tritt an seine Stelle der richtige Zeitpunkt — 30. April —, so versagt damit die ja nur aus dem ersten Zeitpunkt hergeleitete Annahme der Zahlung lungsverspätung. Deshalb kommt es auf alles weitere gar nicht an, denn durch die berichtigte Gutschrift steht nun-mehr fest, daß die Zahlung der Kl. nicht erst am 3. Mai, sondern schon am 30. April bewirkt gewesen ist. Es kommt hierbei, wie im Bank-Gutschriftverkehr überhaupt, nicht darauf an, an welchem Tage die Gutschrift ausgeführt wird, sondern für welchen. Letzteres ist rückwirkend in "per 30. April" berichtigt worden. Was die Bekl. in der Zwischenzeit geglaubt und demgemäß erklärt hat (Rücktritt), ist belanglos, nachdem sich der wahre Zeitpunkt der Zahlung herausgestellt hat. Die nachträg-liche, aber rückwirkende Änderung des Zeitpunkts, für den gutgeschrieben wurde, entsprach auch der wirklichen Sachlage, weil die Bekl. offenbar nach der Auffassung ihrer eigenen Bank schon am 30. April in der Lage war, über den überwiesenen Betrag zu verfügen. Ob die Bank der Bekl. ihr gegenüber befugt gewesen wäre, ihr gleichwohl den Betrag erst "per 3. Mai" gutzuschreiben, ist hierfür gleichgültig. Gewiß verschafte der "Giroüberweisungs auftrag" der Kl. der Bekl. keine Rechte gegen ihre Bank, wohl aber tat das die tatsächlich geschehene Zahlung, von der ihre Bank anerkannt hat, daß sie am 30. April bewirkt worden ist. Dazu kommt, daß die Bankverbindung der Beklagten kaum als Erfüllungsgehilfin (§ 278 BGB.) der Klägerin anzusehen war, wie das BG. meint. Es mußte doch wohl als von vornherein vereinbart angesehen werden, daß nicht an die Bekl. selbst, sondern an ihre Bankverbindung zu zahlen sei. Zwischen zwei Handelsgesellschaften war das zum mindesten als handelsüblich anzusehen. Dann war aber die Bankverbindung der Bekl. nicht Erfüllungs-gehilfin der Kl., sondern Zahlstelle der Bekl. Dann entfiele die Anwendung des § 278 auf die Kl. Diese hatte das ihrige getan, wenn sie an die Zahlstelle zahlte, und das hatte sie bereits am 30. April und, wenn von der Gutschriftberichtigung abgesehen wird, jedenfalls am 2. Mai 1941 getan, also (wegen des Feiertags am 1. Mai) rechtzeitig. Dann kommt es weder auf die in RGZ. 92, 208 entwickelten Rechtsgrundsätze noch überhaupt darauf an, ob die Kl. ein Verschulden trifft, ebensowenig darauf, ob sich die Bekl. mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (§ 242 BGB.; vgl. RGZ. 117, 356) auf die behauptete Verspätung nach den besonderen Umständen des Falles berufen darf.

(RG., U. v. 23. Juni 1942, VII 123/41.)

** 4. RG. — §§ 455, 823 BGB. Die Rechtsstellung desjenigen, der eine Sache bei Eigentumsvorbehalt gekauft und sie zum Gebrauch oder zur Nutzung im Besitz hat, ist als ein "sonstiges Recht" i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. anzusehen. Eine schuldhafte Verletzung dieses Rechts begründet für den Berechtigten einen Schadensersatzanspruch aus dieser Bestimmung, sowie auch aus § 823 Abs. 2 BGB. i. Verb. m. § 868 BGB.

Gegen die Sachbefugnis des Kf. für den geltend gemachten Anspruch sind keine Rechtsbedenken zu erheben. Der Kl. war zwar noch nicht Eigentümer des beschädigten Lastkraftwagens, aber er hatte an dem unter Eigentums-Lastkraftwagens, aber er hatte an den unter Eigentumsvorbehalt gekauften Wagen Besitz und die Anwartschaft
auf das Eigentum (§ 455 BGB.), auch war die Gefahr
nach § 446 BGB. auf ihn übergegangen (RGZ. 85, 320),
er hatte weiter von dem Eigentümer das Recht zum Gebrauche und zur Nutzung des Wagens erhalten. Damit
hatte er in bezug auf den Wagen eine Rechtsstellung
gewonnen, die unter "sonstiges Recht" i. S. des § 823. Abs. 1 BGB. zu rechnen ist. In der Rspr. des RG. ist an-Abs. 1 BGB. 21 Technien ist. In der Rspr. des RG. ist anerkannt, daß z.B. die Verletzung eines Miet- oder Pachtesitzes an einer Sache als eines "sonstigen Rechts" einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. und mit Rücksicht auf den Besitzschutz des § 853 BGB. auch aus § 823 Abs. 2 BGB. begründen kann (RGZ. 59, 326; 105,

213 [218]; vgl. auch RGZ. 91, 60 [65]; 102, 344 [347]). Dasselbe hat von der Verletzung des aufschiebend bedingten Eigentums an einer Sache und des Besitzes an ihr, verbunden mit dem Recht zum Gebrauche und zur Nutzung, zu gelten. Das Recht des Betroffenen zur Geltendmachung des Schadens ist hier, soweit die Beschädigung der Sache in Frage kommt, auch aus dem in RGZ. 93, 39 (40/41) ausgesprochenen Rechtsgedanken herzuleiten, daß derjenige, der einem anderen gegenüber zur Obhut über eine Sache vertraglich verpflichtet ist, den dem Dritten durch die Beschädigung der Sache verursachten Schaden selbst geltend machen kann, weil sein Interesse und dasjenige des Sacheigentümers, dem er haftbar ist, miteinander verknüpft sind. Das BO. stellt in dieser Richtung zudem noch fest, daß der Eigentümer des Wagens mit der Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Kl. gegen die Bekl. einverstanden ist.

(RG., III. ZivSen., U. v. 1. Juli 1942, III 2/42.)

5. RG. - § 839 BGB.; Ges. über die Errichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" v. 27. Juni 1933 (RGBl. II, 509); Ges. zur Neuregelung der Verhältnisse der "Reichsautobahnen" v. 1. Juni 1938 (RGBl. II, 207).

Wenn auch die dem Unternehmen "Reichsautobahnen" für bestimmte Geschäfte besonders zugeteilten Reichsbahn-

beamten an sich im Dienstverhältnis zur Deutschen Reichsbahn verblieben sind, so erscheint es doch gerechtfertigt, sie als im Dienste des Unternehmens "Reichsautobahnen" stehend anzusehen.

Die soziale Betreuung der an den Reichsautobahnen beschäftigten Unternehmerarbeiter liegt auf staatshoheitlichem Gebiet.

Der Erstbekl., Reichsbahnoberinspektor G., war seit dem 1. Mai 1934 dem Zweitbekl. (Unternehmen "Reichsdem 1. Mai 1934 dem Zweitbekt. (Unternenmen "Keichsautobahnen"), und zwar dessen Oberster Bauleitung in Nürnberg, zur Dienstleistung zugeteilt und war dort seit dem Jahre 1935 als "Beauftragter für die soziale Betreuung der Unternehmerarbeiter" tätig. Auf Grund des schriftlichen Auftrags seiner Dienststelle v. 6. Juni 1936 hatte er in der Zeit v. 8. bis 11. Juni 1936 mit Krafte hatte er in der Zeit v. 8. bis 11. Juni 1936 mit Kraft-wagen eine Dienstreise nach K.-S. zum Zwecke der "Kantinenrevision, Lagerkontrolle und Bestimmung der Aufstellplätze für Lager" zu machen. Als Fahrer wurde ihm der ebenfalls von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft der Obersten Bauleitung in Nürnberg des Zweitbekl. zur Dienstleistung zugeteilte Kraftwagenführer R. beigegeben. Die Dienstreise wurde mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt. Am letzten Tage der Reise, am 11. Juni 1936, hatte G. vormittags eine Lagerkontrolle in L. vorgenommen, wo er auch eine Besprechung mit dem Bauführer Sch. der Unternehmerfirma T. hatte. Anschließend, kurz vor 12 Uhr, fuhr er mit Sch. in dessen Kraftwagen nach B. zum Kaffee. R. folgte auf Veranlassung des G. mit dem Dienstkraftwagen, in dem noch ein Angestellter des Zweitbekl. mitfuhr. In dem Kaffee tranken G. und R. neben Kaffee Kirschwasser in solchem Ausmaß, daß sie stark angetrunken waren. Gegen 14 Uhr traten beide mit dem Dienstkraftwagen die Weiterreise an, in der Absicht, noch das Arbeitslager am Fuße des B.er Berges zu kontrollieren, und von dort aus die Rückreise anzutreten. Im Ausgange von B. kam dem Kraftwagen der Kl. auf seinem Kraftrade, auf dem auch sein Vater mitfuhr, entgegen. Obwohl der Kl. vorschriftsmäßig die rechte Straßenseite einhielt, fuhr R. mit seinem Wagen das Kraftrad an. Der Zusammenstoß hatte für den Kl. und seinen Vater schwere Folgen. Während der Vater eine so schwere Kopfverletzung erlitt, daß der Tod eintrat trug der Kl. einen Bruch des linken Unter- und Oberschenkels, des vierten Fingers der linken Hand und des linken vierten und fünften Mittelhandknochens davon; außerdem wurde ihm der linke Vorderfuß in Höhe der Mitte der Mittelfußknochen abgequetscht, so daß dieser abgenommen werden mußte. Das linke Bein ist um 7 cm verkürzt.

Der Zweitbekl. hat als Halter des Kraftwagens dem Kl. den aus dem Unfall entstandenen Schaden auf Grund der Bestimmungen des KraftfG. teilweise erstattet und zahlt ihm eine Rente von monatlich 112 RM. Der Kl.

verlangt von den Bekl. als Gesamtschuldnern, ihm alle weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Bekl. lehnen den Anspruch ab. Der erstbekl. G. beruft sich darauf, daß, weil es sich um eine Dienstfahrt gehandelt habe, nicht er, sondern seine Dienst-behörde für den durch den Unfall verursachten Schaden einzutreten habe. Der Zweitbekl. lehnt für den Fall der Anwendbarkeit des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. seine Haftung für den Schaden aus dem Grunde ab, weil nicht er der Dienstherr des G. wie des R. im Sinne der ersteren Gesetzesbestimmung gewesen sei, son-dern die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, zu der G. als bei ihr angestellter Beamter und R. als Angestellter im Dienstverhältnis gestanden hätten.

Das LG. hat den Zweitbekl. verurteilt, die Klage gegen

G. abgewiesen.

Das BG. hat die Berufung des Zweitbekl. zurückgewiesen.

Das RG. bestätigte.

Das angefochtene Urteil hat nur über die gegen den Zweitbekl., das Unternehmen "Reichsautobahnen" richtete Klage entschieden. Insoweit stützt sich die Klage in erster Linie auf Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. Nach diesen Bestimmungen trifft, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Verantwortlichkeit den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Für die Frage, welche Körperschaft im gegebenen Falle haftet, kommt zunächst folgendes in Betracht:

Durch das Gesetz über die Einrichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" v. 27. Juni 1933 (RGBl. II, 509) — ReichsautobahnG. — in der Fassung des Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen der Schaffen von der Fassung des Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen von der Fassung des Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen von der Fassung der Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen von der Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen von der Gesetzes v. 18. Dez. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die Deutschen v. 1933 (RGBl. I, 1081) wurde die sche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahr bahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen "Reichsautobahnen" tragen sollte. Es wurde bestimmt, daß das Unternehmen eine juristische Person des öffentlichen Rechts sei (§ 1). Nach der 1. VO. zur Durchführung dieses Gesetzes v. 7. Aug. 1933 (RGBl. II, 521)

§ 7 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung der
2. DurchfVO. v. 8. März 1935 (RGBl. II, 177) — errichtete die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gemäß jenen Bestimmungen als Zweigunternehmen die Gesellschaft Reichsautobahnen" als gebestindiges weistigehe schaft "Reichsautobahnen" als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erließ weiter gemäß §§ 2 und 3 der letztbezeichneten VO. unter dem 18. Aug. 1933, genehmigt am 22. Aug. 1933, die Satzung der Gesellschaft "Reichsautobahnen".

Diese organisatorische Regelung bestand für das Unternehmen oder die Gesellschaft "Reichsautobahnen" zur Zeit des zur Beurteilung stehenden, schadenstiftenden Ereignisses am 11. Juni 1936. An Hand dieser Regelung ist die zwischen den Parteien umstrittene Frage zu heurteilen ob in Rückeicht auf die Bestimmung des beurteilen, ob in Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. die Deutsche Reichsbahn oder das Unternehmen "Reichsautobahnen zu haften habe, wenn ein für das Unternehmen tätiger Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einem Dritten in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt — zunächst unterstellt, anvertrauter öffentlicher Gewalt zunächst unterstelli, eine solche Handlung komme in Betracht — einen Schaden zufügt. — In Verfolg der Neuordnung der Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn durch das Gesetz von 10. Febr. 1937 (RGBI. II, 47) wurde nun zwar auch die Ordnung des Unternehmens "Reichsautobahnen" durch das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der "Reichsautobahnen" v. 1. Juni 1938 (RGBI. II, 207), die 3. VO. zur Durchführung des ReichsautobahnG. v. 1. Juni 1938 (RGBI. II, 208) und das 3. Gesetz zur Änderung diese Gesetzes v. 25. Juli 1938 (RGBI. I, 951) sowie das 4. Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes v. 29. Mai 1941 (RGBI. I, 309) — vgl. die neue Fassung des ReichsautobahnG. v. 29. Mai 1941 (RGBI. I, 313) — und die zur Durchf. dieses Ges. v. 29. Mai 1941 (RGBI. I, 315) —, geändert. Diese Änderung berührt aber eine solche Handlung komme in Betracht - einen Scha-(RGBl. I, 315) -, geändert. Diese Änderung berührt aber

die Beurteilung jener Frage nicht weiter. Die Neuordnung der Verhältnisse der "Reichsautobahnen" hat an der Rechtsgestalt des Unternehmens "Reichsautobahnen" als Juristischer Person des öffentlichen Rechts (§ 1 Satz 2 ReichsautobahnG.) nichts geändert. Soweit daran nach der Keichsautobann. Inchts geandert. Soweit daran nach der Fassung des Gesetzes v. 1. Juni 1938 Zweifel bestehen konnten, waren sie schon nach der 3. VO. zur Durchführung des Reichsautobahn. v. 1. Juni 1938 nicht berechtigt. Denn diese VO. ging von dem unveränderten Weiterbestehen des Reichsautobahn. und damit seines § 1. Satz 2 aus. Das Fortbestehen des Charakters des Unternehmens als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft wird schließlich noch durch die Neufassung des ReichsautobahnG. v. 29. Mai 1941 klargestellt. Diese ent-

Nach der feststehenden Rspr. des RG. (u. a. RGZ. 125, 11; 126, 81/83; 137, 38; 140, 126; 152, 385 [388/389]) haftet das Gemeinwesen oder diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, d. h. regelmäßig, von der er angestellt worden ist, während es nicht darauf ankommt, von wem sich die von ihm ausgeübte öffentliche Gewalt herleitet. Nr. 13 der oben angeführten Satzung des Unternehmens "Reichsautobahnen" sah nun vor, daß die für den Bau der Kraftfahrbahnen zu bildenden besonderen Geschäftsstellen in erster Linie mit Reichsbahnbeamten zu besetzen waren, die aber Beamte der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft blieben; weiter, daß durch Vereinbarung mit der Deutschen keichsbahn-Gesellschaft einzelne Reichsbahnbeamte und Reichsbahnstellen beauftragt wurden, Geschäfte der Gesellschaft "Reichsautobahnen" in deren Namen und auf deren Rechnung zu führen. Die so dem Unternehmen zugeteilten Beamten, Angestellten oder Arbeiter blieben benfalls weiter im Dienstverhältnis zur Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von der auch ihre Personalverhältnisse verwaltet wurden, aber sie erhielten während ihrer Tätigkeit für die Reichsautobahnen ihre sachlichen Weisungen von der Gesellschaft "Reichsautobahnen", die auch der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Selbstkosten für sie zu erstatten hatte. Zu solchen Selbstkosten für sie zu erstatten hatte. Zu solchen Reichsbahnbeamten und Angestellten gehörten der Reichsbahnbebrinspektor G. und der Kraftwagenführer R., die den Reichsautobahnen, Oberster Bauleitung Nürnberg, zur Dienstleistung zugeteilt waren.

Wenn nun auch die den Reichsautobahnen für bewenn nun auen die den Keitisautobannen in bestimmte Geschäfte besonders zugeteilten Reichsbahnbeamten, wie bemerkt, an sich im Dienstverhältnis zur beutschen Reichsbahn-Gesellschaft verblieben, so erschutzen den Veringspargen sie scheint es doch gerechtfertigt, mit den Vorinstanzen sie im Sinne des Art. 131 WeimVerf. als "im Dienste" des Unternehmens "Reichsautobahnen" stehend anzusehen. Dieses besaß, wie bemerkt, eine eigene Rechtspersönlich-Jusses besaß, wie bemerkt, eine eigene Rechtspersonichkeit mit entsprechenden Organen (Verwaltungsrat und Vorstand) und eigener gesetzlicher Vertretung durch den Vorstand (§ 3 der 1. DurchfVO. v. 7. Aug. 1933 und Nr. 3, 4ff., 10 der Satzung), und es hatte eigenes Vermögen und eine selbständige Finanzgebarung (§§ 6 und 7 der genannten VO., Nr. 11 und 12 der Satzung). Die dem Unternehmen zugeteilten Reichsbahnbeamten waren für dieses allein tätig und die mit ihren Stellungen waren für dieses allein tätig, und die mit ihren Stellungen Verbundenen Unkosten (Gehälter und Löhne) trug im Endergebnis, durch Rückvergütung an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen. Es endergebnis die Deutsche Die Gehälter und Löhne des die Deutsche Die Gehälter und Lähren des die Deutsche deuts nur dem Grundgedanken des Art. 131 WeimVerf., die-jenige öffentlich-rechtliche Körperschaft, die in solcher Weise uneingeschränkt über die Dienste eines, wenn auch von einer anderen Körperschaft angestellten Beamten verfügt, der die Ergebnisse seiner Tätigkeit zugute kommen, auch für die in Ausübung seines Dienstes hoheitlicher Art Dritten schuldhafterweise zugefügten Schäden ein besten zu lassen. Schäden eintreten zu lassen.

Hiernach ist der Zweitbekl. für den Anspruch des Kl.

Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. der

richtige Bekl.

Mit Recht hat das BG. angenommen, daß die dem Reichsbahnoberinspektor G. obliegende Aufgabe, die sotiale Betreuung der bei dem Bau der Reichsautobahn beschäffigten Unternehmerarbeiter, einen hoheitlichen Chaakter trug. Das Unternehmen "Reichsautobahnen" er-delt auf Grund des Gesetzes v. 27. Juni 1933 mit dem

Bau und dem Betrieb der Kraftfahrbahnen, wie schon in dem Urteil RGZ. 159, 129 (131) bemerkt, öffentliche Aufgaben und solche hoheitlicher Natur übertragen. Die Aufgabe des Unternehmens, das die Verwirklichung eines nationalsozialistischen Programmpunktes zum Ziel hatte, war gemeinnütziger und staatspolitischer Natur, die Aufgabe somit eine staatshoheitliche. Das besagt nun freilich nicht, daß die gesamte Betätigung des Unternehmens in Erfüllung dieser Aufgabe ohne weiteres als Ausübung öffentlicher Gewalt erscheinen müßte. Das RG. hat wiederholt ausgesprochen (u. a. RGZ. 158, 83 [89]; 161, 341 [345]; 166, 1 [8 mit Nachweisungen]), daß das öffentliche Gemeinwesen und die öffentlich-rechtliche Körper-schaft sich zur Erreichung eines öffentlichen, hoheitlichen Zweckes auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts begeben und der sich ihr dort darbietenden Rechtsmöglichkeiten bedienen kann. Ob und inwieweit das auch für das Unternehmen "Reichsautobahnen" in Frage kommt, kann dahin-stehen. Die soziale Betreuung der an den Reichsautobahnen beschäftigten Unternehmerarbeiter, wie sie dem mit dieser Aufgabe betrauten Beamten oblag, die im besonderen dem nationalsozialistischen Gedankengut entsonderen dem nationalsozialistischen Gedankengut ent-sprungen ist und als Ausfluß staatlicher Fürsorge er-scheint, liegt jedenfalls auf staatshoheitlichem Gebiete. Welche Bedeutung die Reichsregierung gerade solcher Fürsorge allgemein beimißt, zeigt schon der Umstand, daß sie die dabei zu beachtenden Grundsätze in einem besonderen Gesetze, dem Gesetz über die Unterkunft bei Bauten v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1234) festgelegt und in der AusfVO. zu diesem Gesetze v. 10. Jan. 1935 (RGBI. I, 10) näher ausgestaltet hat. (Wird weiter ausgeführt.)

Ohne Rechtsirrtum hat das BG. weiter die Fahrt mit dem von G. benutzten Kraftwagen zu dem Besuche der einzelnen Kontrollstellen zur Ausführung der Aufsichtstätigkeit und zurück nach Nürnberg als im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt liegend angesehen. Ob die vom BG. abgelehnte Auffassung über die bürgerlichrechtliche Natur der Fahrt eines Beamten der Reichsautobahn zu einer dienstlichen Besprechung, die das KG. in seinem Urteil v. 17. Okt. 1940 (abgedr. DR. 1940, 156 13) vertritt, zutreffend ist, kann unerörtert bleiben, da der dort behandelte Fall anders geartet ist

als der vorliegende.

(RG., III. ZivSen., U. v. 4. Febr. 1942, III 69/41.) [N.]

6. RG. - § 839 BGB.; § 124 DBG. Wenn ein Beamter einen Unfall dadurch erleidet, daß auf einer Dienstfahrt ein Kraftfahrzeug des Heeres infolge Verschulden von des-sen Fahrer mit dem Kraftfahrzeug des Beamten zusam-menstößt, so ereignet sich dieser Unfall "im Dienstbereich der Heeresverwaltung".

Der Kl., ein Beamter der Zollverwaltung, wurde am 6. April 1939 bei einer Dienstfahrt mit einem Kraftrad auf der Straße von einem auch zu einer Dienstfahrt benutzten Heereskraftwagen angefahren und so schwer werletzt, daß ihm das linke Bein abgenommen werden mußte. Der Unfall ist als Dienstunfall anerkannt, und es ist dem Kl. gem. §§ 107 ff. DBG. Unfalifürsorge, bestehend im Heilverfahren, gewährt worden. Mit der Behauptung, der Fahrer des Heereskraftwagens habe den Linfall durch großfahrlössiges Verhalten berheitreführt. Unfall durch grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt, beansprucht der Kl. auf Grund der Amtshaftungsvorschriften von dem Deutschen Reich den Ersatz weiteren, durch die Unfallfürsorge nicht gedeckten Schadens. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Die Rev. ist zulässig, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes, wie hier, die Revisionssumme nicht erreicht (§ 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG.).

Das LG. hat den auf § 124 DBG. gegründeten Einwand des Bekl. für durchschlagend erachtet und deshalb

die Klage abgewiesen. § 124 Abs. 2 DBG. bestimmt, daß über die Unfallfürsorge des DBG. hinausgehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden können, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche Handlung eines Bediensteten verursacht ist. Ersatzansprüche gegen andere Personen blei-

ben jedoch nach Abs. 3 des § 124 unberührt.

Bei den mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen handelt es sich um solche weitergehenden Ansprüche, wie sie der Abs. 2 des § 124 im Auge hat. Da bei dem Unfall eine vorsätzliche unerlaubte Handlung auf seiten des Fahrers des Heereskraftwagens nach dem eigenen Vorbringen des Kl. nicht in Betracht kommt, so ist der gegen die Heeresverwaltung gerichteten Klage durch die angeführte Gesetzesvorschrift ohne weiteres der

Boden entzogen.

Boden entzogen. § 124 Abs. 2 DBG. ist eine Bestimmung, wie sie sich ähnlich auch in einer Reihe anderer Gesetze findet, so in § 134 Wehrmfürs.- und -versorgG. v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1080), § 131 RArbDienstversorgG. v. 8. Sept. 1938 (RGBl. I, 1158), § 86 RVersorgG. v. 12. Mai 1920 in seinen verschiedenen Fassungen (letzte Fassung vom 1. April 1939 [RGBl. I, 663]), § 12 UnfallfürsG. für Beamte und Personen des Soldatenstandes v. 18. Juni 1901 (RGBl. 211) und § 898 RVO. In allen diesen Vorschriften ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sich ein Unfall- oder Dienstbeschädigter, dem nach Maßgabe der ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sich ein Unfall- oder Dienstbeschädigter, dem nach Maßgabe der genannten Gesetze Fürsorge oder Versorgung zu gewähren ist, mit dem allgemeinen Maß dieser Fürsorge zufriedengeben muß und eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Reichs usw. auf Grund anderer Haftungsvorschriften grundsätzlich ausgeschlossen sein soll (vgl. hierzu RGZ. 156, 257 ff. [259/260]; 167, 385 ff. [391], auch das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 4. März 1942, III 88/41). Nur ganz bestimmte Ausnahmen von dieser Beschränkung hat das Gesetz zugelassen. So bleiben nach § 86 RVersG. die Ansprüche aus dem RHaftpflG. v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207) unberührt und gilt nach § 898 RVO. wie nach § 124 DBG. eine Ausnahme dann, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Solche Ausnahmen kommen jedoch hier nicht in Betracht. in Betracht

Die Rev. hat nun zunächst darum gebeten, die frühere Rspr. zu § 898 RVO. nachzuprüfen, indem sie ausführte, § 898 in der bisherigen Auslegung sei so lange am Platze gewesen, wie die Sozialversicherung nur Betriebsunfälle im Betriebe selber umfaßt habe, so daß der Versicherte aus Unfällen auf dem Wege zum und vom Betriebe ohne Rücksicht auf § 898 seine vollen Ansprüche auch gegen den Unternehmer hätte geltend machen können. Erst infolge der Einbeziehung des Hinund Rückweges zum Betriebe, von Dienstfahrten u.dgl. in den Schutz der Sozialversicherung durch die Rspr. könnten sich Fälle wie der vorliegende ereignen. Der Grundsatz des § 898 hätte schon anläßlich dieser Ändeorung der Rspr. entsprechend eingeschränkt werden sollen. Die Rev. hat sodann weiter ausgeführt, auch abgesehen von der Tragweite des § 898 RVO. sei es "vom Standpunkt des heutigen sozialen Empfindens und der Beamtenfürsorge" nicht verständlich, daß der Gesetzgeber in einem Falle der vorl. Art einen Schadensersatz-anspruch habe versagen wollen. Es erscheine "dem Rechts- und Volksempfinden unerträglich", daß die Schadensersatzansprüche auch dann versagt werden sollten, wenn ein Beamter einer anderen öffentlichen Ver-waltung, mit der der Verunglückte gar nichts zu tun gehabt hätte, ihn schuldhaft beschädigt habe, indem er wie ein beliebiger Dritter von außen auf ihn eingewirkt habe. Es widerspreche auch der dem Beamten in § 1 Abs. 3 DBG. verheißenen Sicherung seiner Lebensstellung, wenn ihm dafür Rechte, die jedem anderen Volksgenossen zuständen, entzogen würden, zumal ein begrifflicher Zusammenhang zwischen dem Mehr und dem Weniger an Rechten nicht erkennbar sei. Schließlich meint die Rev. noch, das BG. schalte mit seiner aus § 124 DBG. gewonnenen Entsch. völlig das in Abs. 1 daselbst enthaltene Begriffsmerkmal aus, wonach der Unfall "im Dienstbereich" einer anderen öffentlichen Verwaltung geschehen sein müsse was hier nicht zus-Verwaltung geschehen sein müsse, was hier nicht zutreffe.

Mit alledem konnte die Rev. jedoch keinen Erfolg haben. Ob bei einer Anwendung des § 898 RVO. in gewissen Fällen, wenn es sich um einen außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte erlittenen Unfall handelt, eine andere Auslegung dieser Gesetzesvorschrift als bisher am Platze wäre, braucht hier nicht untersucht zu werden. Hier kommt es nur auf § 124 DBG. an. Dieser läßt von der grundsätzlich auf die Unfallfürsorge be-schränkten Haftung der öffentlichen Verwaltung, hier des Reichs, eine Ausnahme nur dann zu, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist. Unzutreffend meint die Rev., der Unfall sei nicht "im Dienstbereich" der in Anspruch genommenen Heeresverwaltung erfolgt. Der in Betracht kommende Heereskraftwagen wurde zu einer Dienstfahrt benutzt. Der Unfall ereignete sich deshalb im Dienstbereich der Heeresverwaltung. Anderenfalls wäre die Klage deshalb nicht begründet, weil dann keine Amtshaftung angenommen werden könnte. Für eine Anwendung des § 124 Abs. 1 Satz 2 DBG. ist es nicht erforderlich, daß sich der Verletzte selbst in den Dienstbereich der "anderen öffentlichen Verwaltung" begeben haf. Mit allgemeinen Billigkeiterwägungen und dem Hinweis Mit allgemeinen Billigkeitserwägungen und dem Hinweis auf ein angeblich abweichendes Rechts- und Volksempfinden läßt sich dem eindeutig im Gesetz niedergelegten Willen des Gesetzgebers auch nicht entgegen treten. Daß aber die Beschränkung der Haftung auf die im Gesetz zugesicherte Unfallfürsorge nicht mit der in § 1 Abs. 3 DBG. dem Beamten zugesagten Sicherung der Lebensstellung in Linklang stände, kann unmöglich gesagt werden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 10. Juni 1942, III 9/42.) [N.]

■ ** 7. RG. — § 839 BGB.; § 139 ZPO. Wenn ein Gericht ein Wiederherstellungsbegehren abweist, ohne den Kl. auf die Möglichkeit, Ersatz in Geld zu verlangen, hinzuweisen, so verstößt es gegen seine Belehrungspflicht.

Amtshaftungsansprüchen aus formell unrechtmäßigen Handlungen einer Behörde kann nicht entgegengehalten werden, die Handlung hätte bei Beachtung der formellen Bestimmungen auch gegenüber dem Geschädigten rechts-

gültig vorgenommen werden können.

Im Dez. 1939 waren als Eigentümer der an der Bahnhofstraße in B. belegenen und im Grundbuche von Stad B. im Bd. 33 Bl. 1129 verzeichneten Parzelle Flur Nr. 143/12 die damals schon längst verstorbenen Eheleute Gerhard L. und Bertha geb. W. eingetragen. Diese Eheleute hatten zu ihren Erben die drei Geschwister W. nämlich die Kl., den RA. Dr. W. W. und den im Nov. 1938 verstorbenen B. W., eingesetzt. B. W. ist von der Kl. beerbt worden. Frau L. hatte nach dem Tode ihres Ehemannes die oben bezeichnete. Ehemannes die oben bezeichnete Parzelle der Kl. im voraus vermacht. Die Parzelle ist der Kl. auf Grund dieses Vermächtnisses im März 1941 aufgelassen und die Kl. ist im Mai 1941 Kl. ist im Mai 1941 als Eigentümerin eingetragen wordell-

Auf der Parzelle stand bis zum Herbst 1939 ein kleines Gartenhaus, das zum Betriebe eines Süßwarenhandels vermietet war. Dieses Gartenhaus ist auf Veranlassung des Bürgermeisters der Bekl. als Ortspolizeibehörde im Dez. 1939 abgerissen worden. Der Niederlegung des Gartenhauses war folgendes Verfahren vorausgegangen Durch Polizeiverfügung vom 23. Sept. 1939 hatte der Bürgermeister der Bekl. dem RA. Dr. W. aufgegeben, das ihm "gehörige Gartenhaus", das sich wegen "jederzeit möglicher Einsturzgefahr" in einem polizeiwidrigen haufälligen Zustande hatfülligen hatfülligen hatfülligen hatfülligen ha baufälligen Zustande befinde, auch wegen seiner Lage
– nicht parallel zur Straße – die Sicht nach beiden
Seiten behindere und so die Sicherheit des Fahrzeugverkehrs gefährde niederzulgen. Die Michtel kehrs gefährde, niederzulegen. Bei Nichtbefolgung der Verfügung werde der Abbrüch von Amts wegen erfolgen RA. Dr. W. erhob Beschwerde bei dem Landrat in Beischwerde als unbegründet zurück. Das Gartenhaus sei baufällig. Die unzulässigerweise in Angriff baufällig. Die – unzulässigerweise – in Angriff ge nommenen Ausbesserungsarbeiten könnten die Gefahr nicht beseitigen. Das schiefstehende Haus verschandele das Straßenbild. Auch behindere es die Übersicht auf der Fahrbahn. Der Abriß habe hei Versicht auf der Fahrbahn. Der Abriß habe bei Vermeidung des angedrohten Zwangsmittels innerhalb 14 Tagen zu erfolgen. Die Entsch. bezeichnet sich als endgültig. Unter dem 19. Dez. 1939 teilte darauf die Kl. dem Bürgermeister der Bekl. mit, daß sie Alleineigentümerin des Gebäudes sei. Der Bürgermeister versulaßte nach Ablauf der in sei. Der Bürgermeister veranlaßte nach Ablauf der in der Beschwerdeschrift des Landrats festgesetzten Frist noch im Dez. 1939 den Abbruch.

Die Kl. trägt im Rechtsstreit vor, der Abbruch sei ohne wirksamen Rechtstitel erfolgt. Die Polizeiverfügung habe sich an den RA. Dr. W. allein gewandt, während tatsächlich die Erbengemeinschaft nach den Eheleuten L., an der sie zu zwei Drittel beteiligt sei, Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Hierauf habe die Frau des Rechtsanwalts den Bürgermeister ausdrücklich hingewiesen. Der Hinweis, die Polizeiverfügung wäre gegen die Erbengemeinschaft in gleicher Weise ergangen, läge neben der Sache. Baufällig sei das Gartenhaus nicht gewesen. Sie sei bereit gewesen, die Mängel zu beseitigen, soweit solche vorhanden gewesen seien. Es seien bereits während des Polizeiverfahrens die Mauern unterfangen worden, auch sonstige Arbeiten vorgenommen gewesen. Als sie mit der durchaus möglichen Beseitigung weiterer Mängel habe beginnen wollen, habe der Bürgermeister deren Durchführung untersagt. Der Bekl. habe in Wahrheit nicht an der Beseitigung der Baufälligkeit, sondern an der des Häuschens selbst

Die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, das niedergerissene Häuschen in seinen alten Zustand herzustellen. Das LG. hatte nach dem Antrage der Kl. erkannt. Das

BG. hat die Klage abgewiesen.

Das RG. hob auf und verwies an das OLG. zurück.

Die Sachbefugnis der Kl. unterliegt keinen Bedenken. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen der Niederlegung des Gartenhäuschens würden ursprünglich der Erbengemeinschaft nach den Eheleuten L. zugestanden haben, an welcher außer der Kl. noch ihr Bruder, der RA. Dr. W., beteiligt war. Dieser hat aber seine An-Sprüche an die Kl. abgetreten.

Die Bekl. hatte dem Klagebegehren entgegengehalten, es sei unsinnig, die Wiederherstellung des Häuschens in seinem alten — mangelhaften und, wie die Bekl. behauptet, baufälligen — Zustande zu verlangen. Eine solche Art der Wiederherstellung würde in der Tat als unmöglich anzusehen sein und nur für einen Geldanspruch Raum lassen (§ 251 BGB.). Indessen hatte die kil den Antrag dahin erläutert, daß sie ein Häuschen in derselben Größe und Ausdehnung wie das frühere verlangen der Schaffen der Schaffen verlangen verlangen der Schaffen verlangen verlan lange, um daraus denselben Nutzen ziehen zu können, wobei sie noch zum Ausdruck gebracht hat, den Mehr-wert (neu für alt) nach § 812 BGB. erstatten zu wollen.

Sinn jedenfalls nicht abgesprochen werden.

Das BG. hat denn auch den Klageantrag nicht deshalb abgewiesen, weil damit etwas schon an sich Unmögliches verlangt werde, sondern deshalb, weil mit einem auf Amtshaftung gemäß Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. gestützten Anspruch keine Wiederherstellung in Natur, vielmehr nur Geldersatz verlangt werden könne. biese Auffassung entspricht der feststehenden Rspr. des erk. Sen. (RGZ. 150, 140 [143]; 156, 34 [40]). Die Getichte können in die Ausübung öffentlicher Gewalt die des die Können in die Ausübung öffentlicher Gewalt die des die Können in die Ausübung öffentlicher Gewalt die des die Können in die Ausübung öffentlicher Gewalt kö die dazu befugten Amtsstellen nicht eingreifen, sie können daher auch nicht die Abänderung eines Zustandes er-wingen, den die Behörde kraft öffentlicher Gewalt sei es auch zu Unrecht — geschaffen hat und aufrechterhalten zu müssen glaubt. Der auf Wiederherstellung gerichtete Antrag der Kl. konnte daher, wie dem BG. Zuzugeben ist, nicht durchdringen.

Der Rechtsgrund, welcher hiernach dem Klageantrage entgegenstand, ist — soweit ersichtlich — in der münd-lichen Verhandlung vor dem BG. nicht erörtert worden. entspricht aber nicht den Erfordernissen einer volksnahen Rechtspflege, die Kl. im Urteile mit entscheidenden Erwägungen zu überraschen, denen sie bei früherer Offenlegung leicht durch eine andere Fassung ihres Antrags hätte begegnen können (vgl. dazu ROZ. 103, 96). in 8 139 ZPO. ist dem Gerichte ausdrücklich zur Pflicht wirken. Der Klageantrag war aber angesichts der gegebenen Rechtslage nicht sachdienlich. Deshalb hätte schon das LG. die Stellung eines auf Geldersatz lautenden Ansternen Wilsen erst den Antrags oder Hilfsantrags anregen müssen; erst Antrags oder Hillsahurgs amegen massen, etcht hätte das BG. das nachzuholen gehabt. Das Gericht hat Prozeßhäufungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hier aber konnte es nur der Prozeßhäufung dienen, wenn die Viederherstellungswenn die Kl. unter Abweisung ihres Wiederherstellungs-

begehrens darauf verwiesen wurde, sie könne nur Geldersatz verlangen, ohne daß ihr anheimgegeben war, dies schon im gegenwärtigen Verfahren zu tun. Zudem dürfte es auf der Hand liegen, daß die Kl. wenigstens einen entsprechenden Hilfsantrag gestellt haben würde, wenn sie nur darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Die Rev. beschwert sich daher mit Recht darüber, daß das BG. gegen § 139 ZPO. verstoßen hat. Das muß aber zur Aufhebung des BU. führen. Denn auch die Hilfserwägung des BG., mit der die sachliche Begründetheit jeglichen Schadensersatzanspruchs der Kl. verneint worden ist, hält der Nachprüfung nicht stand.

Die Kl. hatte die Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters der Bekl. in zwei Tatbeständen erblickt:

1. Sie beanstandet zunächst in formeller Hinsicht, daß die polizeiliche Verfügung v. 23. Sept. 1939 nicht gegen den richtigen Polizeipflichtigen, nämlich die Erbengemeinschaft, gerichtet gewesen sei, und daher keine rechtmäßige Grundlage für die Niederlegung des Gartenhauses im Dez. 1939 abgegeben habe.

2. Sie behauptet, die angebliche, in Wahrheit jedoch gar nicht vorhandene Baufälligkeit des Häuschens sei lediglich vorgeschützt worden, um es zur Verbesserung des Straßenbildes und Gewinnung einer freieren Übersicht zu beseitigen; nur zur Erhaltung dieses Vorwandes seien auch die bereits begonnenen Ausbesserungsarbeiten vom Bürgermeister verboten worden; so habe er den ordnungsmäßigen Weg eines Ankaufs des Häuschens oder seiner Enteignung umgehen wollen.

Das BG. hat das Vorbringen der Kl. damit abgetan, es sei nicht zu erweisen, daß das Ergebnis ein anderes ge-wesen wäre, wenn die Polizeiverfügung sich gegen die Erbengemeinschaft und damit zugleich gegen die Kl. gerichtet hätte, denn der Landrat würde eine Beschwerde der Kl. ebenso zurückgewiesen haben, wie er die Beder RI. ebenso zurückgewiesen naben, wie er die Beschwerde ihres Bruders zurückgewiesen hat. Die Entsch des Landrats sei aber in sein verwaltungsmäßiges Ermessen gestellt gewesen und könne daher nicht nachgeprüft werden.

Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht von

Rechtsirrtum beeinflußt. Das Eingreifen der Polizei darf nicht willkürlich und nach Gutdünken erfolgen, es setzt nach § 14 PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77, 136) einen polizeiwidrigen Zustand oder die Gefahr seines Eintretens voraus. Insbesondere sind nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes polizeiliche Verfügungen - abgesehen von bestimmten, hier aber nicht in Betracht kommenden Sonderfällen - an die Voraussetzung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder an das Bevorstehen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geknüpft, anderenfalls sie nicht rechtsgültig sind. In Amtshaftungsprozessen kann das Gericht daher nach-prüfen, ob sich die Polizeibehörde über diese Voraussetzungen schuldhaft hinweggesetzt hat. Nur hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit sind die Maßnahmen, welche die Polizei unter den genannten Voraussetzungen zu treffen hat, ihrem pflichtgemäßen und durch das Gericht nicht nachprüfbaren Ermessen überlassen. Im gegenwärtigen Falle hatte der Bürgermeister der Bekl. durch die polizeiliche Verfügung v. 23. Sept. 1939 den Abbruch des Gartenhäuschens verlangt mit der Androhung, den Abbruch widrigenfalls auf Kosten des Eigentümers zwangsweise vornehmen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sich eine solche polizeiliche Verfügung an diejenige Person wenden muß, welche nach Abschnitt V des Gesetzes als polizeipflichtig anzusehen ist, welche nach § 20 aber nicht immer der Eigentümer der in Betracht kommenden Sache zu sein braucht. Insoweit wäre die Darstellung der Bekl. zu beachten gewesen. Sollte sich die Polizeiverfügung aber nicht an den richtigen sich die Polizeiverfügung aber nicht an den richtigen Polizeipflichtigen gewendet haben, so würde freilich eine geeignete Grundlage für Zwangsmaßnahmen aus § 55 des Gesetzes nicht vorhanden gewesen sein. Solche Zwangsmaßnahmen würden dann als rechtswidrig anzusehen sein und könnten bei Verschulden der Polizeitatig und sein und könnten bei Verschulden der Polizeitatig und Schadenschaften und Sichten. behörde zum Schadensersatz verpflichten.

Das BG. hat weder geprüft, ob die im Gesetze bestimmten sachlichen Voraussetzungen für die polizeiliche Verfügung vorhanden waren, noch, ob die Verfügung gegen den richtigen Polizeipflichtigen erlassen war. Es

begnügt sich, wie schon gesagt, damit, daß auch die Kl. die Niederlegung des Häuschens keinesfalls mit Erfolg hätte abwenden können. Das BG. übersieht dabei schon, daß seine Erwägung den oben erwähnten Teil der Klagebegründung nicht berührt, wonach der Bürgermeister der Bekl. die Kl. rechtswidriger- und schuldhafterweise daran gehindert haben soll, das Häuschen wieder in Ordnung bringen zu lassen. Dieser Teil der Klagebegründung hätte einer Bescheidung um so mehr bedurft, als dem Betroffenen nach § 41 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes auf Antrag gestattet werden muß, ein von ihm angebotenes anderes Mittel, durch welches die Gefahr ebenso wirksam abgewehrt wird — hier also gegebenenfalls die Ausbesserung an Stelle des Abbruchs —, anzuwenden. Aber auch den anderen, oben erwähnten Teil der Klagebegründung räumt die Erwägung des BG. nicht aus. Der erk. Sen. hat in seinem (nicht veröffentlichten) Urteil v. 17. Juli 1937, III 208/36, ausgesprochen, daß Amtshaftungsansprüchen aus formell unrechtmäßigen Handlungen einer Behörde nicht entgegengehalten werden kann, die Handlungen hätten bei Beachtung der formellen Bestimmungen auch gegenüber dem Geschädigten rechtsgültig vorgenommen werden können. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Auch eine Polizeibehörde darf sich über für sie bindende Verfahrensbestimmungen nicht einfach hinwegsetzen. Geschieht dies dennoch aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so setzt sie sich Amtshaftungsansprüchen aus.

Allerdings wird derjenige, der einen polizeiwidrigen Zustand aufrechterhält, aus dieser Rechtslage keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen dürfen. Er wird sich entgegenhalten lassen müssen, daß dem polizeiwidrigen Zustande schließlich doch einmal ein Ende hätte gemacht werden müssen. Aber es ist nicht festgestellt, ob der Zustand des Gartenhauses ein derart gefahrdrohender war und ob die Gefahr nicht mit weniger einschneidenden Mitteln beseitigt werden konnte. Verfehlt ist jedenfalls, daß sich das BG. einfach darauf beruft, der Landrat würde nicht anders entschieden haben, wenn die polizeiliche Verfügung gegen die KI. erlassen wäre und diese ihrerseits Beschwerde erhoben hätte. Bei dieser Unterstellung konnte die Frage nicht mit dem BG. dahin gestellt werden, wie der Landrat über eine etwaige Beschwerde der KI. entschieden hatte, sondern, wie er darüber richtig hätte entscheiden müssen. Denn die Entsch. des Landrats wäre nicht wie im Falle des vom BG. angezogenen Urteils des erk. Sen. v. 15. Okt. 1935, 11 69/35 (JW. 1936, 813 29) eine seinem Ermessen überlassene Verwaltungsmaßnahme, sondern ein Rechtsentscheid gewesen. Nach alledem läßt sich die Schadensersatzberechtigung der KI. nicht schon aus den vom BG. angeführten Gründen von der Hand weisen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 6. Mai 1942, III 6/42.) [N.]

8. RG. — § 2065 BGB. Der Erblasser kann nach der feststehenden Rspr. des RG. den Eintritt der Nacherbfolge von der Unterlassung einer dem Vorerben zugestandenen anderweitigen letztwilligen Verfügung abhängig machen. Eine letztwillige Verfügung des Vorerben, durch die dieser hiernach aus seiner Vorerbenstellung heraustritt und Vollerbe wird, ist auch eine Vermächtnisanordnung.

Der Makler B. war in zweiter Ehe kinderlos verheiratet. Am 12. Dez. 1900 schlossen die Eheleute einen Ehe- und Erbvertrag, in welchem sie folgendes bestimmten:

§ 3. Wenn unsere Ehe unbeerbt ist und ich, der Ehemann, zuerst versterbe, gilt folgendes:

Nach meinem Tode wird mein Vermögen nach den in meinem Testament enthaltenen näheren Vorschriften auf seinen Betrag festgesetzt, realisiert und in mündelsicheren Hypotheken beiegt. Meine mich überlebende Ehefrau soll von der Hälfte meines Vermögens, ohne daß ihr das Recht der Verfügung und Verwaltung zusteht, den Genuß der Einkünfte haben. Die Verwaltung erfolgt durch die Testamentsvollstrecker. Gemäß § 2136 BGB. fallen die bei Vorerben sonst bestehenden Beschränkungen und Verpflichtungen fort...

§ 4. Nach dem Tode der überlebenden Ehefrau erhalten von dem gemäß § 3 zum Zinsgenuß für sie

verwalteten Vermögen die Kinder erster Ehe des Ehemanns als Nacherben die eine Hälfte zu gleichen Teilen... Die zweite Hälfte fällt, wenn die Ehefrau nicht letztwillig anders verfügt haben sollte, wozu sie befugt ist, an ihre nächsten Intestaterben als Nacherben...

B. starb am 2. Febr. 1909. Seine Witwe schloß mit den damals noch lebenden beiden erstehelichen Kindern Artur B. und Gerda S., Erbverträge v. 21. März 1910 und 4. Mai 1915, in denen sie letztere mit Geldzuwendungen bedachte, die als Vermächtnisse bezeichnet wurden. In einem weiteren mit Gerda S. allein geschlossenen Erbvertrage v. 15. Febr. 1935 setzte sie für diese unter gewissen Voraussetzungen "an dem ihr zur freien letztwilligen Verfügung hinterlassenen Vermögensteil" ein Vermächtnis von 50000 RM aus, das an die Stelle der in den früheren Erbverträgen für sie ausgeworfenen Papiermarkvermächtnisse treten sollte.

Frau Käthe B. starb am 3. Mai 1939 ohne Hinterlassung einer weiteren letztwilligen Verfügung. Ihre gesetzlichen Erben sind unbekannt. Gerda S. ist ebenfalls verstorben und von zwei Kindern beerbt worden. Der Aufenthalt des artur B. ist unbekannt.

Durch Anordnung des AG. in H. v. 8. Sept. 1939 ist der Kl. gemäß §§ 1960, 1961 BGB. zum Pfleger für die Erben der Witwe Käthe B. bestellt worden. Als solcher hat er die gegenwärtige Klage erhoben, mit der er von dem Bekl. als dem derzeitigen Testamentsvollstrecker des Nachlasses B. Auskunft und Rechenschaft über die Höhe des nach dem Erbvertrage v. 12. Dez. 1900 den Erben der Käthe B. zustehenden Viertels des genannten Nachlasses sowie die Auskehrung der sich aus der Rechnungslegung ergebenden Werte an die Erben fordert.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG. dieses Urteil aufgehoben und den Bekl. durch Teilurteil verurteilt, über die Höhe des im § 4 des Erbvertrags v. 12. Dez. 1900 bezeichneten Nachlaßviertels dem Kl. Auskunft zu erteilen und über die Testamentsvollstreckung bezüglich dieses Viertels Rechenschaft abzulegen.

Das RG. bestätigte. In der Auffassung, daß der Erblasser B. den Eintritt der Nacherbfolge für das streitige Nachlaßviertel von der Unterlassung einer seiner Ehefrau zugestandenen anderweitigen letztwilligen Verfügung in gesetzlicher zu- lässiger Weise abhängig gemacht habe, folgt der Berkder in dieser Frage seit langem feststehenden Rspr. des RG. (JW. 1910, 820 42; 1925, 2121 11; Recht 1916 Nr. 253; RGZ. 95, 278; SeuffArch. 76 Nr. 163), die auch in der Rechtslehre überwiegend Anerkennung gefunden hat (Kipp: JW. 1920, 286; Sieber: JW. 1925, 2121; Raape: Arch. für die Ziv. Praxis 140, 233; Endemann: JW. 1933, 1349; Flad: AkadZ. 1938, 431; gegen Maenner: LZ. 1925, 572). An dieser, einem erkannten Bedürfnis Rechnung tragenden Rspr. muß festgehalten der Unterlassung einer seiner Ehefrau zugestandenen Bedürfnis Rechnung tragenden Rspr. muß festgehalten werden. Diese Bedenken – mögen sie im einzelnen auch nicht ohne weiteren nicht ohne weiteres unberechtigt erscheinen und der Einfügung einer Anordnung der streitigen Art in den Rahmen des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten - müssen der Erkenntnis weichen, daß jene Anordnung weder mit dem Grundsatz des § 2065 BGB. noch mit zwingenden Vorschriften des das Verhältnis zwischen Vor- und Nachenben regelnden Gesetzgestelbt im William etell. erben regelnden Gesetzesrechts im Widerspruch steht Knüpft ein Erblasser den Eintritt der Nacherbfolge an die Bedingung, daß seine zunächst erbende Ehefrau letzt willig nicht anders verfügt, so bestimmt er damit in Wirklichkeit, daß seine Ehefrau Vollerbin werden solle, wenn sie es werden welle Fine Vollerbin werden solle, wenn sie es werden wolle. Einer solchen Bedingung, de dem Begünstigten die Entsch. über den endgültigen Erwerb der Erbschaft überläßt, steht weder die Vorschift des § 2065 BGB. entgegen, noch nimmt sie dem Willen des Erblassers die gebotene Bestimmtheit (vgl. Raape Die testamentarischen Wilkürbedingungen 1913 S. 28 sowie a. a. O. S. 238; Flad a. a. O. S. 434). Hinterläßt die Ehefrau die ihr vorbehaltene letztwillige Verfügungs ist damit — allerdings erst im Zeitpunkt ihres Todes, aber rückschauend für die Dauer ihrer Erbenstellung. aber rückschauend für die Dauer ihrer Erbenstellung klargestellt, daß sie entsprechend dem Willen des Erblassers Vollendien lassers Vollerbin gewesen ist und daß daher Anwartschaftsrechte der bedingt eingesetzten Nacherben niemals

bestanden haben. Damit ist zugleich dem Bedenken, daß die Ehefrau durch ihre letztwillige Verfügung die ihr als Vorerbin gezogenen gesetzlichen Schranken über-

Hat der BerR. hiernach die in § 3 Satz 2 des Erbvertrags v. 12. Dez. 1900 enthaltene Anordnung des B. rechtsfehlerfrei für wirksam erachtet, so muß ihm im Ergebnis auch darin beigetreten werden, daß seine Ehefrau durch die mit ihren Stiefkindern geschlossenen Erbverträge in der ihr vorbehaltenen Weise mit der Wirkung verfügt hat, daß die bedingt vorgesehene Nach-erbfolge nicht eingetreten ist. Gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß Vermächtnisanordnungen der Witwe B. in ihrem jeweiligen wertmäßigen Umfange die Nacherbfolge ausschlössen und daß dieser Erfolg, weil die zugunsten ihrer Stiefkinder angeordneten Vermächtnisse den Nachlaß im wesentlichen erschöpfen, restlos eingetreten sei, werden von der Rev. allerdings mit Recht Bedenken erhoben. Nach dieser Auffassung würde vermöge der Vermächtnisanordnungen das streitige Nach-laßviertel nach dem Tode der Witwe B. im wertmäßigen Umfang der Vermächtnisse und hiermit beschwert ihren Erben, im übrigen den Nacherben ihres Ehemannes zugefallen sein. Wenn auch nach dessen Willen diese Nacherben mit den gesetzlichen Erben der Witwe personengleich sind, wäre ihre Beteiligung an dem Nachlaßviertel je nach Art der Erbberufung rechtlich verschieden. Diese rechtliche Verschiedenheit bedingt die klare bruchteilsmäßige Scheidung der beiden Erbmassen, die nach zutreffender Meinung der Rev. bei der Anordnung von reimer Geldwerfichteiten mit Dieleicht auf die Mäge reinen Geldvermächtnissen mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Wertveränderungen des Nachlasses zwischen der Anordnung der Vermächtnisse und dem Tode der Witwe B. sowie in Anbetracht der Unsicherheit, welcher Zeitpunkt der Verhältnisberechnung zugrunde zu legen ist, nicht mit der gebotenen Bestimmtheit vorgenommen werden kann. Eine gänzliche Erschöpfung des Nachlasses durch die Vermächtnisse in jedem der etwa in Betracht kommenden Zeitpunkte, die diese Bedenken gegenstandslos machen könnte, stellt der BerR. nicht test. Diese Schwierigkeiten entfallen indessen bei einer Auslegung der streitigen Bestimmung, deren Möglichkeit vom Vorderrichter nicht in Betracht gezogen worden ist, die aber nach Auffassung des erk. Sen. dem Willen des Erblassers allein gerecht zu werden vermag. Wenn dieser bestimmt hat: "Die zweite Hälfte fällt, wenn die Ehefrau nicht anders verfügen sollte, wozu sie befugt ist, an ihre nächsten Intestaterben als Nacherben", so muß unter der der Ehefrau hiernach zustehenden, die Nacherbfolge ausschließenden Verfügung jede Verfügung verist, nicht mit der gebotenen Bestimmtheit vorgenommen erbfolge ausschließenden Verfügung jede Verfügung verstanden werden, durch welche sie ihren Willen kundgeben Werde, aus der Vorerbenstellung herauszutreten und Vollerbin zu werden. Dieser Wille wurde aber schon durch die Anordnung von Vermächtnissen — gleichviel in welcher Höhe — in überzeugender Weise zum Ausdruck gebracht. Als Vorerbin fehlte der Witwe B. zu wenn sie daher ausdrücklich bestimmte, daß die Vermachtnisse aus dem in Rede stehenden Nachlaßteil erfüllt werden sollten, so schließt diese Bestimmung den
Willen ein, daß der Nachlaßteil unter Wegfall der NachTheshett er ihre giegenen Erben, in Ergengelung einer Willen ein, daß der Nachlaßteil unter Wegfall der Nachrbschaft auf ihre eigenen Erben — in Ermangelung einer
inderen Bestimmung auf ihre gesetzlichen Erben — übersehen sollte. Der Inhalt des § 3 des Erbvertrags vom
15. Febr. 1935 steht dem nicht entgegen. Wenn darin
insgesprochen ist, daß, soweit der Nachlaßteil das aussetzte Vermächtnis übersteige, Frau Käthe B. darüber
letztwillig verfügen könne, so ist dabei offenbar an
weitere Vermächtnisse gedacht, also etwas Selbstverständliches gesagt. standliches gesagt.

In der Hauptbegründung des Urteils ist hiernach die Klageberechtigung des die Erben der Witwe B. vertetenden Kl. im Ergebnis mit Recht bejaht worden.

Steht aber der streitige Nachlaßteil den Erben der Witwe B. zu, so haben diese nach zutreffender Meinung des Bo. gegen den beklagten Testamentsvollstrecker den Anspruch auf Herausgabe, und sie können von ihm zur Vorbereitung dieses Anspruchs Auskunft und Rechnungslegung verlangen (§§ 2218, 667, 259, 260 BGB.).

(RG., VII. ZivSen., U. v. 26. Juni 1942, VII 137/41.) [N.]

Miet- und Pachtrecht

9. LG. - §§ 20, 21 MietSchG. Erreicht das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 ohne Anrufung des ArbA. sein Ende, weil sich die Vertrags-teile über die Lösung dieses Verhältnisses einig sind, so ist dies i. S. der §§ 20, 21 MietSchG. nicht als zweiseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Der von einem Teil ausgehende Wunsch zur Auflösung ist vielmehr wie eine Kündigung zu behandeln.

Nach § 20 MietSchG. finden grundsätzlich die Bestimmungen des MietSchG. auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anwendung. Dies gilt dann nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich be-gründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hatte, ohne daß ihm vom Vermieter

ein solcher Anlaß gegeben war.

Nach der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) darf eine Kündigung von einem Teile des Arbeitsverhältnisses erst ausgesprochen werden, wenn das ArbA. der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des ArbA. ist rechtsunwirksam. Einer Zustimmung des ArbA. bedarf es dann nicht, wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob i.S. des Arbeitsrechts der letztere Fall noch als einseitige Kündigung anzusehen ist oder als zweiseitige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Für § 20 MietSchG. könnte es auf diese Unterscheidung nicht ankommen. Das MietSchG. konnte die Regelung durch die ArbeitsplatzwechselVO. nicht voraussehen und auch nicht ausdrücklich behandeln. Die jetzt bestehende, für den Arbeitseinsatz im Kriege getroffene Regelung muß daher im Wege der Auslegung des § 20 MietSchG. nach dessen Sinn und Zweck für das Miet-SchG. gewertet werden. Der Sinn dieser Bestimmung ist der: Ein Mieter, der die Beendigung des Arbeitsverhält-nisses herbeigeführt hat, und zwar entweder dadurch, daß er dem Vermieter den wichtigen Grund gab, die Auflösung in die Wege zu leiten, oder dadurch, daß er von sich aus ohne einen solchen Grund die Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrieben hat, soll keinen Mieterschutz ge-nießen. Wenn daher der Mieter einen wichtigen Grund gegeben hat, der Vermieter daraufhin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt und der Mieter, ohne daß das ArbA. angerufen wird, sich damit einverstanden erklärt, dann liegt i. S. des § 20 MietSchG. eine begründete und den Mieterschutz ausschließende Kündigung des Vermieters vor. Wenn ferner ein Mieter von sich aus, ohne daß ihm der Vermieter einen wichtigen Grund gegeben hatte, also aus Gründen, die in seiner, des Mieters, Person liegen, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Vermieter begehrt, und dieser sich damit einverstanden eine ohne wichtigen Anlaß erklärte Kündigung des Mieters vor. Entscheidend ist daher nicht die durch die Notwendigkeiten des Krieges bedingte Form, sondern der Sinn des Vorganges.

Im vorl. Fall hat zweifellos die Bekl. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrieben. Daß ihr dazu von der Kl. ein wichtiger Grund i. S. des Gesetzes gegeben worden sei, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Sie wollte von der Konzern-Gesellschaft fort, weil sie dort keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten hatte und anderswo eine bessere Stellung zu erreichen glaubte. Es handelt sich daher lediglich um Gründe in der Person der Bekl., nicht um einen wichtigen Grund i. S. der §§ 626, 627 BGB., §§ 70, 72 HGB. Die von ihr ohne Zustimmung des ArbA. durch das Einverständnis der Kl. erreichte Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist daher als Kündigung der Bekl. ohne wichtigen Grund i. S. des § 20 MietSchG. zu werten. Danach unterlag mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses das nach dem zweiselsfreien Inhalt des Mietvertrages nur mit Rücksicht auf dieses Arbeitsverhältnis geschlossene Mietverhältnis nicht den Bestimmungen des MietSchG.

Die Bekl. muß daher die Räume herausgeben. Dazu sollte es eigentlich keiner rechtlichen Erörterungen bedürien. Wer seinen Arbeitsplatz bei einer Firma aufgibt, weil er aus eigenen Gründen nicht mehr bei dieser Firma tätig sein will, und sich anderswo eine bessere Stellung verschaffen möchte, kann nicht verlangen, daß ihm die von dieser Firma zur Verfügung gestellte Wohnung belassen wird.

(LG. Berlin, 82. ZK., Urt. v. 16. Juni 1942, 282 S 1328/42.)

10. LG. — §§ 20, 21 MietSchG.

1. Die Aussetzung bis zur Entscheidung des ArbG. ist unzulässig, wenn dort überhaupt kein Streit anhängig ist.
2. Liegt noch keine das ordentliche Gericht bindende Entscheidung des ArbG. vor und kommt auch die Aussetzung nicht in Betracht, muß das ordentliche Gericht den Streit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst entscheiden.

Wenn eine Wohnung im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses überlassen (§ 21 MietSchG.) oder nur mit Rücksicht auf ein solches Verhältnis ver mietet (§ 20 MietSchG.) worden ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1—19 MietSchG., also der Kündigungsschutz, auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Ausgenommen sind davon nur die Fälle, daß der Vermieter gekündigt hat, weil ihm der Mieter einen gesetzlich begründeten Anlaß dazu gegeben hatte, oder daß der Wohnungsinhaber gekündigt hatte, ohne daß ihm der Hauseigentümer einen gesetzlich begründeten Anlaß dazu gegeben hatte. Nur wenn eine dieser Ausnahmen vorliegt, kann die Herausgabe der Wohnung, wenn die Wohnung überlassen war (§ 21 MietSchG.), mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Wohnung vermietet war (§ 20 MietSchG.), zu dem nach dem Vertrag vorgesehenen Kündigungstermin nach Kündigung verlangt werden. In allen anderen Fällen besteht Kündigungsschutz, das heißt, das Mietverhältnis kann nur bei Vorliegen bestimmter Gründe vom Gericht auf gehoben werden. Die allgemeinen Außebungsgründe sind durch § 22 MietSchG. erweitert für den Fall, daß die Wohnung für den Nachfolger im Arbeitsverhältnis gebraucht wird. Dementsprechend muß eine Herausgabe der Methebung des Miet verhältnis seen (§ 27 Abs. 2 MietSchG.) oder eine Klage auf Aufhebung des Miet verhältnisses (§ 1p MietSchG.) erhoben werden.

hältnisses (§ 1 p MietSchG.) erhoben werden.

Der Streit, ob das Arbeitsverhältnis beendet ist, ist grundsätzlich vom Prozeßgericht zu entscheiden. Ist dieser Streit bereits vom ArbG. entschieden, so ist dessen Entscheidung für das Prozeßgericht bindend. Nur wenn ein Streit vor dem ArbG. anhängig ist, ist die Verhandlung bis zu dessen Erledigung auszusetzen. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn beim ArbG. überhaupt kein Streit anhängig ist. Daher ist auch der Aussetzungsbeschluß des AG. von der Kammer auf Beschw. aufgehoben worden. Ebensowenig wie jedoch die Aussetzung zulässig ist, wenn kein Streit vor dem ArbG. schwebt, kann das AG. die sachliche Entscheidung ablehnen und deswegen die Klage abweisen, weil die gleiche Frage noch nicht vom ArbG. entschieden ist. Das AG. mußte vielmehr diese Frage selbst klären und entscheiden (so auch Ebel, Anm. 5 zu

§ 20 MietSchG.).

Da das AG. in der Sache selbst nicht entschieden hat, weil es das ArbG. für zuständig erachtet, war nach § 538 Abs. 1 Ziff. 2 das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das AG. zurückzuverweisen, wobei dem AG. die Entscheidung über die Kosten der BerInst. zu überlassen war.

(LG. Berlin. Urt. v. 5. Mai 1942, 282 S 988/42.)

11. KG. — Die Ausdehnung des Mieterschutzes durch die 3. AusfVO. z. KündSchVO. hat den Anspruch des Vermieters auf Mietaufhebung wegen Ablehnung einer von der Preisstelle genehmigten Mieterhöhung nicht beseitigt.

Das Mietverhältnis des Kl. lief gemäß dem Mietvertrage fest bis zum 30. Sept. 1941 und verlängerte sich jeweils um ein Jahr, falls der Vertrag nicht vorher gekündigt wurde. Das Mietverhältnis genießt gemäß § 1 der 3. Ausf-VO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 Mieterschutz. Trotzdem war die Kündigung der Bekl. v. 31. Okt. 1940 zulässig, da sie, wie sie ausdrücklich hervorhob, nicht die Herausgabe der Räume zum Ziele hatte, sondern nur eine

andere Regelung des Vertragsverhältnisses, insbes. durch Beseitigung der Verlängerungsabrede. Eine solche Kündigung verstößt nicht gegen die Mieterschutzbestimmungen, wie der Senat bereits in seinem Urt. v. 25. Jan. 1941, 17 U 6231/40 (DR. 1941, 1474) des näheren ausgeführt hat. Sie bedarf aber, da sie die Lage des Mieters erschwert, der ausdrücklichen Genehmigung der Preisbehörde. Diese ist dem Bekl. durch den Bescheid vom 7. Okt. 1939 erteilt. Die Kündigung der Bekl. ist deshalb wirksam. Sie hat zur Folge, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft und daß die Bekl., da die Preisbehörde eine Mietzinserhöhung genehmigt hat, mit dem Kl. v. 1. Okt. 1941 ab einen erhöhten Mietzins vereinbaren können.

Der Kl. macht zwar geltend, er brauche die von der Preisbehörde genehmigte Mietzinserhöhung nicht anzuerkennen, ohne dadurch den Bekl. einen Mietaushebungsgrund zu geben, da § 4 der 1. AusfVO. zur KündSchVO. v. 4. Dez. 1937 durch die 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 beseitigt sei. Diese Ansicht trifft aber nicht zu, wie schon § 1 der 3. AusfVO. erkennen läßt (ebenso Ebel, "Mieterschutz im Kriege" S. 16; Kießersauer, "Kriegsnotrecht" Bd. 1 S. 16; Krieg-Bandmann, "Mietrecht", Nachtr. S. 76). Der Kl. kann deshalb einem Mietaushebungsverlangen der Bekl., das, worüber beide Streitteile einig sind, vermieden werden soll, nur dadurch begegnen, daß er v. 1. Okt. 1941 ab die Mietzinserhöhung anerkennt.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 24. Jan. 1942, 17 U 2734/41.)

12. KG. — Die Bestellung eines Optionsrechts für mehr als ein Jahr bedarf nicht der gesetzlichen Schriftform des § 506 BGB.

Der zwischen den Kl. und dem Bekl. geschlossene Mietvertrag v. 2. Mai 1936 erfüllte die von § 566 BGB. geforderte gesetzliche Schriftform. Der Briefwechsel der Streitteile vom 28. desselben Monats genügte nicht der gesetzlichen Schriftform, da die gewechselten Urkunden nicht denselben Wortlaut haben. In diesem Briefwechsel sind zwei Teile zu unterscheiden: Erstens die Verlängerung des Mietvertrages bis zum 31. März 1941 und zweitens die Verpflichtung des Vermieters, den Mietern auf ihr Verlangen die Festerstragen des Mietern auf ihr Verlangen die Fortsetzung des Mietverhältnisses über den 31. März 1941 um fünf Jahre zu den gleichen Vertrags-bedingungen zu gewähren. Ob die erste Verpflichtung der gesetzlichen Schriftsorm bedurfte und ob diese dadurch gewahrt worden ist, daß der undatierte Vertragsnachtrag von beiden Teilen unterzeichnet ist und die Schreiben nur eine Erläuterung dieses Nachtrages enthalten, bedarf nicht der Entscheidung, da der Bekl. eine Beendigung des Mietverhältnisses vor dem 31. März 1941 nicht behauptet. Der zweite Teil des Schreibens des Bekl. enthält die Bestellung eines Optionsrechts, also einer einseitigen Verpflichtung des Vermieters, auf Verlangen des Mieters diesem die Fortsetzung des Mietverhältnisses um eine bestimmte Zeit zu bestimmten Bedingungen zu gewähren. Für diese Bestellung eines Optionsrechts ist die nach § 566 BOB. geforderte gesetzliche Schriftform nicht gewahrt. Ob es dieser Schriftform bedurft hätte, um einen Erwerber des Grundstücks zu binden, was mit dem Urteil des RG. vom 21. Dez. 1921 (RGZ. 103, 349) anzuznehmen ist, bedarfnicht der Entscheidung, da der Bekl. der Vermieter ist, der die ursprüngliche Verpflichtung übernommen hat.

Im Schrifttum (Mittelstein., "Miete" S. 154, 158 und Staudinger, Bem. 12 zu § 560) wird zwar ohne Einschränkung die Auffassung vertreten, daß die Bestellungeines Optionsrechts der Schriftform bedürfe. Diese Auffassung beruht im wesentlichen auf der Ausführung des KG. (ÖLG. 8, 396), daß nicht ein einseitiges Angebot Vermieters vorliege, sondern ein beide Teile bindender, aber durch die Verlängerungserklärung des Mieters bedingter mehrjähriger Mietvertrag. Der Sachverhalt mag u. Ü. eine solche Auslegung begründen. Der Briefwechsel der Streitteile läßt sie aber nicht zu. Vielmehr war eine Bindung der Kl. nur bis zum 31. März 1941 gewollt über diese Zeit hinaus die einseitige Verpflichtung Vermieters, den Vertrag auf Verlangen der Kl. zu und längern. Dieser zweite Teil des Briefwechsels war auch

nicht wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages, sondern ein neben dem Mietvertrag vom Vermieter dem Mieter zusätzlich eingeräumtes Recht. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß das Optionsrecht erst einige Tage nach der beide Teile verpflichtenden Unterzeichnung des Mietvertrages eingeräumt worden ist, dagegen, daß es einen wesentlichen Bestandteil des Mietvertrages gebildet habe oder bilden sollte. Es blieb deshalb den Vertragsteilen freigestellt, diese Zusatzabrede ohne Beachtung der gesetzlichen Schriftform, gemäß § 13 des von ihnen benutzten Vordrucks des Deutschen Einheitsmietvertrages in vereinbarter Schriftsorm zu treffen (ebenso Urt. des RG, vom 3. Juni 1919: WarnRspr. 1919 Nr. 163). Das Optionsrecht der Kl. ist also wirksam bestellt.

Die Kl. können daher vom Bekl. fordern, daß er der übernommenen Verpflichtung zur Verlängerung des Vertrages entspricht. Der von den Kl. begehrten Feststellung, der Vertrag habe sich durch ihre Erklärung um fünf Jahre verlängert, steht die Vorschrift des § 566 BGB. entgegen. Denn zur wirksamen Verlängerung des Vertrages bedarf es der Niederschrift der Vertragsdauer in der gesetzlichen Schriftform. Der Hauptantrag der Kl. ist deshalb unbegründet. Wohl aber ist ihr Hilfsantrag auf Abschluß eines schriftlichen Vertrages begründet. Da die Kl. das Options-recht wirksam ausgeübt haben, muß der Bekl. an der Verwirklichung ihres Anspruchs mitwirken, also mit ihnen einen schriftlichen Mietvertrag für die Zeit der Verlängerung abschließen. In welcher Weise das geschieht, ob durch Aufnahme völlig neuer Urkunden oder durch Nachträge auf den bisherigen Urkunden, ist hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls muß es in einer der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB.) entsprechenden Weise geschehen. (KG., 17. ZivSen., Urt. v. 22. April 1942, 17 U 3208/42.)

13. KG. - § 5 RPachtschO.

Auf Antrag sind die Vertragsbedingungen in den Ein-heitspachtvertrag überzuleiten.

Der Sachverständige braucht bei der Schätzung des gerechten Pachtpreises nicht alle Quellen darzulegen, aus denen er seine Sachkunde schöpft.

Der Antrag der Pächterin findet seine Stütze in §5 RPachtschO. Nach dieser Vorschrift kann das Pachtamt auf Antrag den Inhalt von Landpachtverträgen ändern, so-Weit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbes. einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht. Der Be-fugnis zur Änderung entspricht die Pilicht zur Änderung, wenn das Pachtamt die Voraussetzungen hierfür feststellt. Der Einheitspachtvertrag ist die vom Staat und Stand gebilligte Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsteile. Die Anwendung seiner Bestimmungen gewährleistet die volkswirtschaftlich gerechtsteit. fertigte Bildung des Vertragsinhalts und beseitigt etwaige der Steigerung der Erzeugung entgegenstehende Hindernisse. Die Überleitung des Pachtvertrages der Beteiligten in den Einheitspachtvertrag ist deshalb begründet.

Gleichzeitig ist auf den Antrag der Pächterin der gerechte Pachtpreis festzusetzen. Diesen hat der Sachverständige auf 19 RM je Morgen geschätzt. Soweit die Verpächterin bemängelt, daß der Sachverständige die Grundlagen für die Ermittlung des Reinertrages auf 23,50 RM je Morgen nicht offengelegt habe, ist dies unbegründet. Denn der Sachverständige brauchte nicht alle Quellen, aus denen er seine Sachkunde schöpft, darzu-legen. Es genügt vielmehr, daß er die Schätzung auf Grund seiner Erfahrung vornahm. Wenn die Verpächterin weiter seltend macht, der bisherige Pachtpreis sei nicht durch Landhunger beeinflußt gewesen, so kann dies dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls war der Pachtpreis, auch wenn er bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Pachtvertrages von der Pächterseite angeboten wurde, durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, also durch den Willen des wirtschaftlich Stärkeren bestimmt. Wenn der Sachverständige schließlich vom ermittelten Reinertrage Abzüge macht, insbes. deshalb, weil bei dem Reinertrage nur der Stundenlohn für Gutsarbeiter in Abzug gehandt ist während die höhere Arbeitsleistung des zug gebracht ist, während die höhere Arbeitsleistung des selbstwirtschaftenden Landwirts einen höheren Abzug begrundet, so konnte das Gericht ihm hierin nicht in vol-

lem Umfange folgen. Denn der Kreisbauernführer hatte zunächst einen Pachtpreis von 20 RM noch für gerecht-fertigt erklärt. Das Gericht hält auch auf Grund der Sachkunde seiner landwirtschaftlichen Beisitzer diese Schätzung für zutressend. Dem von der Verpächterin bei-gebrachten Gutachten des Sachverständigen konnte demgegenüber ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Der Pachtpreis von jährlich $20~\mathcal{RM}$ je Morgen ist deshalb der gerechte Pachtpreis. Er ist für das Pachtverhältnis festzusetzen.

(KG., 17. ZivSen., Beschl. v. 10. Jan. 1942, 17 W (P) 2570/41.)

14. KG. - Ist eine Resthofstelle mit einer Molkerei verpachtet, deren Futtergrundlage nicht auf gekauftem, sondern auf selbstgewonnenem Futter beruht, so liegt auch dann ein Landpachtvertrag vor, wenn die Ländereien von einem Dritten hinzugepachtet sind.

Den Vorschriften der RPachtschO. unterliegen nach ihrem §1 Landpachtverträge, das sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet oder sonstwie überlassen werden. Nach § 1 Abs. 4 RPachtschO. finden diese Vorschriften auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn-oder Wirtschaftsräume erstrecken. Diese Regelung deckt sich im wesentlichen mit der in §1 PrPachtschÖ. vom 27. Sept. 1922 getroffenen. Es kann deshalb an den Ausführungen, die das KG. zu dieser Vorschrift schon im RE. v. 12. März 1923, 17 Y 4/23: JFG. ErgBd. 1, 3; JMBl. 1923, 466) gemacht hat, festgehalten werden (ebenso Sauer-Weisser, § 1, Bem. 64 zu § 1, S. 81). Die Phachtsch O findet denwach Anwendung wenn ein Grund-RPachtschO. findet demnach Anwendung, wenn ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen ist und die Einbeziehung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in das Rechtsverhältnis lediglich diesem Hauptzwecke dient. Ob dies der Fall ist, muß vornehmlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Das Pachtamt ist zwar auch von diesem Rechtsentscheid ausgegangen, hat aber die Anwendbarkeit der RPachtschO. verneint. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn der Pächter betreibt mit Hilfe des Pachtgrundstücks die Landwirtschaft. Er hat zwar auf dem Pachtgrundstück keine Ländereien, die er bebaut, er hat aber solche von dritter Seite hinzugepachtet. Insofern unterscheidet sich seine Molkerei wesentlich von einem Abmelkstall, da die Futtergrundlage in landwirtschaftlichen Grundstücken liegt, die der Pächter selbst bebaut (vgl. Sauer-Weisser, "RPachtscho.", Bem. 48 zu § 1 S. 75). Allerdings gehören diese landwirtschaftlichen Grundstücke nicht zu dem vom Verpächter gepachteten Land. Wirtschaftlich bleibt aber der ganze Betrieb eine Einheit. Vor allem aber ist das hier in Rede stehende Pachtgrundstück in seiner Gestaltung als Resthoss le mit seinen Stallungen, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Wirtschaftshof der Landwirtschaft zu dienen geeignet und bestimmt. Unter diesen Umständen muß die Anwendbarkeit der RPachtschO. auf das Pachtverhältnis der Beteiligten bejaht werden, auch wenn durch den-selben Vertrag mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nicht gleichzeitig Land überlassen ist, das der Pächter be-

(KG., 17. ZivSen., Beschl. v. 18. Okt. 1941, 17 W (P) 2462/41.)

- Das Pachtamt kann auch Landpachtver-15. KG. träge, die infolge Fehlens der Genehmigung des Landrats schwebend unwirksam sind, abändern und verlängern.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Parteien Anfang Okt. 1939 einen neuen Pachtvertrag geschlossen haben und ob dieser nach der GrVerkBek, v. 26. Jan. 1937 der Genehmigung des Landrats bedarf. Denn auch wenn das der Fall ist, ist der Vertrag nicht nichtig, sondern nur bis zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung schwebend unwirksam. Auch bei solchen Verträgen kann das Pachtamt den Inhalt ändern, eine Verlängerung anordnen oder eine Kündigung für unwirksam erklären.

Trifft das Pachtamt eine Anordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 RPachtschO., so ist die Genehmigung einer

anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nach §8 Abs. 2 Satz 1 RPachtschO. nicht mehr erforderlich. Hierzu gehört auch die Genehmigung des Landrats nach der GrVerkBek. Mit dem Beschluß des Pachtamtes wird der bis dahin schwebend unwirksame Vertrag voll wirksam (ebenso v. Blanc: RdRN. 1940, 486 f. (Absch. III Ziff. 5) und 1941, 321 f.; Sauer-Weisser, Bem. 9 Abs. 3 zu §8 RPachtschO.; Pritsch in Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen zu §1 RPachschutzO. Nr. 2 S. 9 f.).

(KG., 17. ZivSen., Beschl. v. 18. Okt. 1941, 17 W (P) 2160/41.)

16. KG. — Für die Zulässigkeit der sofortigen Beschw. ist bei einer Mehrzahl selbständiger Pächter das Vertragsentgelt jedes einzelnen maßgebend, auch wenn die Entscheidung in einem gemeinsamen Verfahren erfolgt ist.

Die sofortige Beschw. wäre, da das Pachtamt sie nicht ausdrücklich zugelassen hat, nach § 29 Abs. 3 RPachtschO. nur zulässig, wenn das vereinbarte Jahresentgelt den Wert von 200 RM übersteigen würde. Das ist bei keinem der fünf Pächter der Fall. Eine Zusammenrechnung der fünf Jahresentgelte kann zwar für die Bemessung des Vertragsteilen den Beschwerdeweg nur dann zu geben, wenn das Pachtamt ihn aus besonderen Gründen zugelassen hat. Allerdings sind die Pachtverträge der fünf Pächter in einer Urkunde abgeschlossen; Pachtzeit, Pachtpreisbemessung und Pachtbedingungen sind die gleichen. die Pächter und die Pachtgegenstände sind verschieden. Es handelt sich deshalb trotz der Zusammenfassung in einer Urkunde rechtlich und wirtschaftlich um fünf Pachtverträge — und zwar Pachtverträge geringen Ausmaßes —, deren Schicksal auch im Pachtschutzverfahren keineswegs das gleiche zu sein braucht; es könnte sehr wohl z.B. die Verlängerung bei einigen der Pachtverträge bewilligt, bei anderen abgelehnt werden. Demgemäß kann auch der Umstand, daß das Pachtamt den Antrag des Kreisbauernführers auf Verlängerung der fünf Pachtverträge nicht in fünf verschiedene Pachtschutzverfahren aufgeteilt sondern — mit Pacht geteilt, sondern - mit Recht - aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem Verfahren erledigt hat, nicht zu einer Zusammenrechnung der Jahresentgelte der Pächter und damit zur Zulassung der Beschw. führen (vgl. Beschl. des LEHG. Celle v. 4. Dez. 1940: RdRN. 1941, 494 und v. Blanc, ebenda).

(KG., Beschl. v. 20. Jan. 1942, 17 W (P) 2838/41.)

17. KG. — Nur das Pachtamt, nicht das BeschwG. kann die sofortige Beschw. von Vertragsteilen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache bei Verträgen, deren Jahresentgelt 200 RM nicht übersteigt, zulassen.

Da das vereinbarte Jahresentgelt unter 200 RM liegt, wäre die sofortige Beschw. nach § 29 Abs. 3 RPachtschO. nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hätte. Das ist nicht geschehen. Vielmehr hat das Pachtamt den nachträglichen Antrag des Pächters, die Beschw. zuzulassen, durch Beschluß abgelehnt. Nur das Pachtamt hat aber nach dem Gesetz über die Frage der Zulassung zu entscheiden. Das BeschwO. oder sein Vorsitzender dürfen eine nach § 29 Abs. 3 RPachtschO. unzulässige Beschw. nicht zulassen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie der Meinung wären, daß es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handele.

Im vorl. Verfahren kann also auch die Frage, ob ein wirksamer Pachtvertrag vorliegt, nicht geprüft werden, eine Frage übrigens, die abschließend nicht von den Pachtschutzbehörden, sondern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wäre.

Die sofortige Beschw. muß daher als unzulässig verworfen werden.

(KG., Beschl. v. 16. Febr. 1942, 17 W [P] 283/42.)

Verfahren

** 18. RG. — Art. 1 Abs. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Der Wehrmachtsangehörige ist auch dann nicht mehr als "durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten" anzusehen, wenn der Prozeßbevollmächtigte in einer Ehesache auf die Nachricht vom Soldatentode seiner Partei hin seine Tätigkeit für die Partei einstellt, insbes. von einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr absieht. Das Verfahren wird dann unterbrochen.

Gegen das ihm ungünstige landgerichtliche Urteil in seiner Ehesache hat der Bekl., der seit Jahren Soldat ist, Berufung eingelegt. Es ist ihm darauf eine Frist bis zum 14. Okt. 1941 zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt worden. Innerhalb der Frist hat der Bekl. durch seinen Prozeßbevollmächtigten um Bewilligung des Armenrechts gebeten und, nachdem ihm das Armenrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt worden war, mehrfach Verlängerung der Frist erwirkt, die zuletzt bis 20. März 1942 lief. Am 11. März 1942 zeigte der Prozeßbevollmächtigte der Kl. an, daß der Bekl. in Rußland gefallen sei. Das Gericht gab davon dem Prozeßbevollmächtigten der Bekl. Bescheid mit einem Hinweis auf § 628 ZPO. und dem Hinzufügen, daß eine Weiterführung des Rechtsstreits wegen der Kostem nicht zu erwarten sei. Nachdem dann die Nachweisfrist, deren Verlängerung der Prozeßbevollmächtigte des Bekl. nicht mehr beantragt hatte, abgelaufen war, stellte sich her aus, daß die der Kl. zugegangene Mitteilung vom Soldatentode ihres Ehemanns, des Bekl. beantragte darauf Aussetzung des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist, letztere mit der Begründung, er habe annehmen müssen, daß der Bekl. gefallen sei. Das BG. hat beide Anträge abgelehnt, und zwar den Wiedereinsetzungsantrag durch den angefochtenen Beschluß, der eine Zulassung der Beschwerde enthält. Die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags ist damit begründet, daß der Antrag weder die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung noch die notwendige Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalte.

Die Beschwerde ist begründet in dem Sinne, daß es einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hier nich bedarf. Der erk. Sen. hat bereits ausgesprochen, daß das Verfahren unterbrochen wird, wenn der Prozeßbevollmächtigte eines Wehrmachtsangehörigen dessen Vertretung niederlegt (ROZ. 168, 396). Dasselbe muß auch gelten, wenn, wie hier, der Prozeßbevollmächtigte zwanicht die Vertretung niedergelegt, aber doch tatsächlich seine Tätigkeit für die Partei eingestellt hat, und zwan ohne daß ihm daraus der Vorwurf mangelnder Sorgfalt zu machen ist. Es kann hier keinem Zweifel unterliegen, daß der Anwalt nur deshalb nicht mehr eine weiter Verlängerung der Frist, die er bereits mehrfach erwirkt hatte, nachgesucht hat, weil er die Mitteilung vom Soldatentod seiner Partei erhalten hatte, an deren Richtigkeit zu zweifeln er nach Lage der Dinge keinerlei Anlaß hatte; mit dem Tode der Partei wäre hier Rechtsstreit auch tatsächlich erledigt gewesen, da über haupt nur noch die Kostenfrage hätte zur Entscheidung gebracht werden können. Unter diesen Umständen ist es so anzusehen, daß der Bekl. nicht mehr im Sinne Art. 1 Abs. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656), "durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten" wurde, nachdem der Prozeßbevollmächtigten vertreten" der haren unterbrochen worden, ehe die Nachweisfrist abgelaufen war. Es bedarf also einer neuen Fristsetzung nach Aufnahme des Verfahrens.

Allerdings ist der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesene Wiedereinsetzungsantrag dann gegenstandslos. Der angefochtene Beschluß war aber autheben, da er sinngemäß die Grundlage für die Verweftung der Berufung wegen Versäumung der Nachweistist bilden sollte, während nach dem oben Gesagten die Frist nicht versäumt ist.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 18. Juli 1942, IV B 22/12)

Eingegliederte Ostgebiete

■ 19. OLG. - § 242 BGB. Rechtsverluste, die in den eingegliederten Ostgebieten zu polnischer Zeit unter dem Druck der politischen Verhältnisse entstanden sind, sind grundsätzlich vor der Eingliederung der Ostgebiete durch die Entschädigungsgesetzgebung des Reiches restlos und endgültig geregelt und abgegolten worden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die jetzige wirtschaftliche Lage zweier Privatpersonen in einem schroffen Gegensatz zu ihren früheren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren Rechtsbeziehungen steht, wird auf der Grundlage des § 242 BGB. eine für beide Teile billige und zumutbare Abhilfe geschaffen werden können.

Der Bekl. ist seit 1934 Besitzer des von seinem Vater, dem Reichsgrafen von H., im Jahre 1910 errichteten Gräflich H.schen Familienfideikommisses K. Der am 21. Nov. 1867 geborene Kl. trat am 1. Juli 1910 als Brennereiverwalter in die Dienste des Vaters des Bekl. Dieser traf später mit dem Kl. neue Abmachungen über das Dienstverhältnis, die in einer Urkunde v. 17. April 1916 niedergelegt wurden. Durch § 1 dieser Urkunde wurde der Kl. verpflichtet, während seiner Dienstzeit dauernd der Reichsgräflich H.schen Ruhegelds- und Rentenkasse, der er als Mitglied beigetreten war, anzugehören. Diese Kasse wurde im Jahre 1917 aufgelöst; der Kl. war darauf bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert, von der er jetzt eine monatliche Rente von 86 RM erhält. Laut Urkunde v. 22. Aug. 1917 Tahlte der Vater des Bekl., offenbar zum Ausgleich der geringeren Leistungen der Reichsangestelltenversicherung gegenüber denen seiner bisherigen Ruhegeld- und Rentenkasse, den Betrag von 8000 RM bei der Kreissparkasse in Sch. mit der Zusicherung ein, in die Auszahlung dieser Summe an den Kl. bzw. seine Erben einzuwilligen, falls der Kl. bis zum 65. Lebensjahre in seinem Dienstver-hältnis bleiben oder vorher sterben oder dienstunfähig werden sollte; dagegen sollte das Anrecht des Kl. oder seiner Erben auf das Sparguthaben erlöschen, wenn der Kl., ohne dienstunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten des Vaters des Bekl. ausscheiden sollte.

In seinem 64. Lebensjahre wurde der KI. fristgemäß zum 1. Juli 1931 von dem Vater des Bekl. entlassen, weil mit der für den KI. als Reichsdeutschen erforderlichen Genehmigung der polnischen Behörden zur Leitung der Brennerei nicht mehr zu rechnen war. Dem Kl. wurde in einem Zeugnis v. 10. Aug. 1931 bescheinigt, daß er sich in seiner Stellung als Brennereiverwalter durch Fleiß und Umsicht die Zufriedenheit seines Dienstherrn er-Worben habe.

Der Kl. hat behauptet, im Betriebe des Bekl. bestehe der Brauch, den mit dem 65. Lebensjahr ausscheidenden der Brauch, den mit dem 65. Lebensjahr ausscheidenden Angestellten ein Ruhegehalt zu zahlen. Im Hinblick auf die Umstände, die zu seiner Entlassung im 64. Lebensjahr geführt hätten, könne er nicht schlechter gestellt werden, als wenn er das 65. Lebensjahr im Dienst des Vaters des Bekl. erreicht hätte. Ihm stehe daher unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers aus 2 Abs. 2 ArbOG. ein Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts in angemessener Höhe zu. Er verlangt mit der Klage die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung eines monatlichen Ruhegehalts von 100 RM seit dem 1. Jan. 1937.

Der Bekl. hat die Ansprüche des Kl. bestritten.

Der Senat hat dem Kl. v. 1. Sept. 1939 ab eine monatliche Rente von 25 RM zugesprochen.

Selbst wenn das ArbOG. auf das Dienstverhältnis zwi-chen dem Kl. und dem Vater des Bekl. Anwendung die Feststellung des LG., daß dem Kl. ein Anspruch auf Lahlung eines Ruhegehalts zustehe, nicht rechtfertigen. Die Rspr. hat allerdings unter Berücksichtigung des für das Arbeitsverhältnis in § 2 Abs. 2 ArbOG, aufgestellten Grundsatzes der Treue- und Fürsorgepflicht des Betriebsführers einen Ruhegehaltsanspruch des Gefolgschaftsmit-gliedes auch ohne vertragliche Zusicherung dann als gegeben angesehen, wenn auf Grund tatsächlicher Übung aus der Betriebsgemeinschaft für die in Frage kommen-den Angestellten eine entsprechende "konkrete Ordnung" den Angestellten eine entsprechende "konkrete Ordnung"

erwachsen sei, und diese Ordnung als Rechtsgrund für den kraft gesetzlicher Regelung des Arbeitsverhältnisses nach neuem Arbeitsrecht entstandenen Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts in gleichmäßiger Behandlung aller Gefolgschaftsmitglieder bezeichnet (vgl. RArbG.: ArbRSamml. 33, 172 und DR. 1941, 2140). Eine derartige Übung hat aber auf dem Fideikommiß des Vaters des Bekl. nicht bestanden. (Wird ausgeführt.)

Das am 20. Jan. 1934 erlassene ArbOG. kann indessen auf das im Jahre 1931 beendete Dienstverhältnis des Kl. überhaupt keine Anwendung finden. Selbst wenn es zulässig sein sollte, Grundsätze dieses Gesetzes auf Arbeitsverträge zu erstrecken, die bereits vor seinem Inkraftreten ihr Ende gefunden haben, so müßte eine derartige Rückwirkung auf Arbeitsverhältnisse beschränkt werden, die nach ihrem Wesen und Inhalt den Arbeitsverhältnissen, von denen das ArbOG. ausgeht, wenigstens annähernd entsprachen. Erst auf der Grundlage das ArbOG. ist das Arbeitsverhältnis zu einem Rechtsverhältnis ge-worden, das überwiegend von der Gemeinschaftsseite her zu bestimmen ist und unverkennbar personenrechtliche Züge aufweist (RArbG.: ArbRSaml. 33, 172). Für derartige Arbeitsverhältnisse hat die Rspr. den bereits erörterten Grundsatz aufgestellt, daß auf Grund tatsächlicher Handhabung aus der Betriebsgemeinschaft eine konkrete Ordnung arverbern kann die kente verete eine konkrete Ordnung erwachsen kann, die kraft gesetz-licher Regelung des Arbeitsverhältnisses nach neuem Arbeitsrecht einen privatrechtlichen Leistungsan-Arbeitsrecht einen privatrechtlichen Leistungsanspruch, z. B. auf Gewährung von Ruhegehalt, entstehen lassen kann. Ein solches Arbeitsverhältnis war das Dienstverhältnis zwischen dem Kl. und dem Vater des Bekl. nicht, wie der Inhalt der Anstellungsurkunde v. 17. April 1916 und der vom Kl. an den Vater des Bekl. nach seiner Entlassung gerichteten Gesuche zeigt. Es geht daher nicht an, diesem bereits im Jahre 1931 zu polnischer Zeit beendeten Arbeitsverhältnis sowohl hinsichtlich der Treue- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers als auch der Bewertung eines etwa bestehenden Brauchs nachträglich einen Inhalt zu geben, wie ihn das erst seit 1934 geltende nationalsozialistische ArbOG. einem Arbeitsverhältnis i. S. dieses Gesetzes verleiht. Mit Hilfe des ArbOG. kann der vom Kläger behauptete Brauch daher überhaupt nicht zur Rechtsgrundlage eines Anspruchs auf Gewährung von Ruhegehalt gemacht werden.

Die Anwendung des ArbOG. wäre endlich nicht mög-lich, ohne das gleichzeitig der auf dem Gebiet auch des versagt werden muß, ist gerade für Ansprüche ause einem beendeten Arbeitsverhältnis von großer Bedeutung, weil an der raschen Klärung aller Ansprüche aus dem abge-laufenen Arbeitsverhältnis ein allseitiges Interesse besteht (Hueck-Nipperdey-Dietz, Anm. 2 a. E. zu § 32 ArbOG.). Selbst unter Anwendung der von der Rspr. für alle Rechtsgebiete entwickelten strengeren Grundsätze der Verwirkung greift diese Platz, wenn das lange Schweigen des Berechtigten beim Verpflichteten den Anschein erwecken mußte, daß er mit einer Inanspruch-nahme nicht mehr zu rechnen brauche, und wenn er sich im Vertrauen darauf mit seinen wirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend einrichten konnte und eingerichtet hat (vgl. RGZ. 155, 151; 158, 107). Der Kl. hat nicht nachweisen können, daß er, nachdem sein "Bittgesuch" vom 27. Jan. 1932 um Gewährung einer "Unterstützung" vom Vater des Bekl. abgelehnt worden war, einen Anspruch auf Zahlung von Ruhegehalt vor diesem Rechtsstreit gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht hätte. Die Zubilligung eines solchen Rechts an den Kl. auf Grund des ArbOG. würde nunmehr für den Bekl., der nach der Aussage des Zeugen B. 20–25 Angestellte beschäftigt, eine erhebliche Belastung bedeuten. Der Bekl. müßte erwarten, daß diese und ein Teil der im letzten Jahrzehnt aus seinen Diensten ausgeschiedenen Angestellten Forderungen erheben würden, die er, wenn die Ansprüche des Kl. alsbald nach der im Jahre 1931 erfolgten Entlassung ihre Klärung gefunden hätten, jedenfalls in ihrem jetzt vielleicht die ordnungsmäßige Bewirtschaftung seines Besitzes gefährdenden Ausmaß durch zu-sätzliche Vereinbarungen zu den damals laufenden und

entsprechende Fassung der seitdem abgeschlossenen Arbeitsverträge hätte vermeiden können. Nun kann aber gerade der Grundsatz der Verwirkung nur dann Anwendung finden, wenn dem Kl. die Durchsetzung seiner etwaigen Ansprüche nach Maßgabe des ArbOG. rechtzeitig möglich gewesen wäre. Das war indessen nicht der Fall, denn ein polnisches Gericht wäre zweifellos zur Anwendung des ArbOG. auf den vorliegenden Sachverhalt nicht bereit gewesen, es hätte wahrscheinlich dem Kl. für einen solchen Rechtsstreit trotz der an sich durch Art. 5 des deutsch-polnischen Vertrages v. 5. März 1924 (RGBl. 1925 II, 1939) verbürgten Gegenseitigkeit schon das Armenrecht verweigert. Kann aber der Grundsatz der Verwirkung für die aus dem ArbOG. fließenden Ansprüche nicht gelten, so ist die Anwendung des von diesem Rechtsgedanken im Interesse der Gemeinschaft weitgehend beherrschten ArbOG. überhaupt ausgeschlossen. Auch aus diesem Grunde kann der Kl. Ansprüche nach Maßgabe des ArbOG. aus dem von ihm behaupteten Brauch nicht herleiten.

Ohne die Heranziehung des ArbOG. kann das Arbeitsverhältnis des Kl. nur nach schuldrechtlichen Grundsätzen, also nach den, übrigens auch in polnischer Zeit geltenden Bestimmungen des BGB. beurteilt werden. Auf dieser Rechtsgrundlage könnte nach dem Grundsatz des § 242 BGB. ein Recht auf Ruhegehalt ohne ausdrückliche Vereinbarung nur dann anerkannt werden, wenn Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. An die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die in anderen Fällen tatsächlich erfolgte Gewährung eines Ruhegehalts müssen wesentlich strengere Anforderungen als nach dem ArbOG. gestellt werden. Die Entstehung eines derartigen Rechtsanspruchs erfordert eine über den einzelnen Betrieb hinausgehende weitverbreitete Verkehrssitte (vgl. RArbG.: ArbRSamml. 30, 290, wo ein Fall erörtert wird, in dem eine derartige Verkehrssitte sich auf Grund früheren Landesrechts gebildet hatte). Solchen Anforderungen genügt das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht.

Wenn der Senat gleichwohl dem Kl. ein Ruhegehalt in beschränktem Umfange zugebilligt hat, so ist dies aus anderen als den vom Kl. geltend gemachten Gründen geschehen. Der Kl. steht jetzt im 75. Lebensjahr, er hat nach seinem Armutszeugnis außer einer monatlichen Rente von 86 RM, die er von der Angestelltenversicherung erhält, kein Einkommen oder Vermögen, lebt also mit seiner Ehefrau in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen. Nur durch die politische Entwicklung war er im Jahre 1931 gezwungen, seine Lebensstellung im Dienste des Vaters des Bekl. in einem Alter aufzugeben, in dem er damals kaum noch eine Aussicht hatte, eine andere Stellung zu erhalten. Als Deutscher mußte er auch seinen Wohnsitz am Orte seiner jahrzehntelangen Tätigkeit aufgeben, der ihm, wie er in seinem Gesuch an den Vater des Bekl. v. 27. Jan. 1932 schreibt, eine zweite Heimat geworden war und an dem er, leichter als in seinen jetzigen Verhältnissen, seinen Lebensabend ruhig zu verbringen hoffte. Er konnte nicht ohne Grund damit rechnen, daß ihm der Vater des Bekl., wenn er auch keinen Rechtsanspruch darauf hatte, nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr eine kleine Rente zum Ausgleich der Minderleistungen der Angestelltenversicherung gegenüber denen der früheren Reichsgräflich H.schen Pensionskasse zubilligte, die ihm unter den altgewohnten Verhältnissen auf dem Besitz des Vaters des Bekl. zusammen mit der Rente der Angestelltenversicherung ein bescheidenes, aber gesichertes Dasein ermöglicht hätte. Alle diese nicht unbegründeten Hoffnungen sind, kurz bevor er in den Ruhestand trat, unter dem Druck der politischen Verhältnisse zunichte geworden.

Unter diesen Verhältnissen hat auch der Vater des Bekl. gelitten. Ihm haben, wie der Bekl. selbst in der Berufungsbegründung ausführt, die große steuerliche Belastung und die Auswirkungen der mehrfachen Inflationen in Polen sowie der ständige Kampf gegen die polnischen Behörden zeitweise unerträgliche Sorgen um die Erhaltung seines deutschen Besitzes im Grenzkreise Sch. bereitet. Diese Sorgen belasten jedoch den Bekl. seit der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich nicht mehr. Seit diesem Zeitpunkt ist er nicht nur

von dem politischen Druck fremder Machthaber befreit, sondern er hat auch an dem allgemeinen Aufschwung der Wirtschaft teilgenommen, der für die in polnischer Zeit darniederliegende Land- und Forstwirtschaft besonders spürbar ist. Dem Kl. dagegen hat die Beseitigung der politischen Verhältnisse, die ihn gezwungen hatten, seine Stellung und seine zweite Heimat aufzugeben, keine Besserung seiner Lage bringen können.

Unter diesen besonderen Umständen erscheint es billig, daß der Bekl. dem betagten Kl. zu dessen Lebzeiten einen Beitrag zu den Kosten seines Lebensunterhalts durch Zahlung einer Rente leistet, die den Bekl. als Besitzer eines Fideikommisses von 50000 Morgen nicht fühlbar belastet, für den Kl. aber eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt. Dies gilt um so mehr, als der Bekl. bei der besonderen Lage des Falles, weder mit gleichen Forderungen anderer früherer Arbeitnehmer noch damit zu rechnen braucht, daß die Leistung an den Kläger Ruhegehaltsansprüche der jetzt in seinen Diensten stehenden Angestellten begründen könnte. Einem entsprechenden Vergleichsvorgrunden konnte. Einem entsprechenden Vergleichsvorschlag des Senats, dessen Fassung Befürchtungen des Bekl. in dieser Hin icht ausschloß, hat der Bekl. nicht zugestimmt. Der Senat hat nunmehr keine Bedenken, den Bekl. zur Zahlung der im Vergleichsvorschlag vorgesehenen monatlichen Rente von 25 RM an den Kl. zu verurteilen, und zwar seit dem 1. Sept. 1939, dem Tage des tatsächlichen Beginns der grundlegenden Wandlung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den eingeglicderten Ostgebieten. Diese Verurteilung hat auch nicht, wie der Bekl. meint. die Bedeutung einer schenkeingeglicderten Ostgebieten. Diese Verurteilung hat auch nicht, wie der Bekl. meint, die Bedeutung einer schenkweisen Zuwendung an den Kl., sondern ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Bekl. erfolgt. Zur Begründung dieser Rechtspflicht bedarf es nicht der Heranziehung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 ORpflVO., die auch vorwiegend nur die Wahrung der großen politischen und wirtschaftlichen Richtlinien zur Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich bezweckt. Die Verpflichtung des Bekl. findet ihre Rechtsgrundlage vielmehr schon in dem Grundsatz des § 242 BGB. einer Beschon in dem Grundsatz des § 242 BGB., einer stimmung, die für das Dienstverhältnis des Kl. mit dem Vater des Bekl. seit jeher, auch in polnischer Zeit, gait. Vater des Bekl. seit jeher, auch in polnischer Zeit, ganSie legt dem Dienstherrn und Dienstverpflichteten, wenn auch nicht in dem nach der Neuordnung des Arbeitsver-hältnisses durch das ArbOG. begründeten Umfange, gegenseitige Treupflichten noch nach Beendigung des Dienstvertrages auf, sie verpflichtet auch den Bekl., Fortwirkung dieser Treupflicht dem langjährigen Ange-stellten seines Vaters, der durch die politischen Verhält-nisse viel härter getroffen worden ist als sein Dienstherr, nummehr nach Beseitigung der Folgen dieser Verhältnunmehr nach Beseitigung der Folgen dieser Verhältnisse, soweit sie den Arbeitgeber getroffen haben, einen billigen Ausgleich zu gewähren. Es muß jedoch betont werden, daß dieser Ausgleich keineswegs in allen Fällen, in denen unter dem Druck der politischen Verhältnisse in denen unter dem Druck der politischen Verhältnisse ein Rechtsverlust eingetreten ist, geboten oder möglich ist. Grundsätzlich sind vielmehr Rechtsverluste dieser Art in der Zwiedenseit vielmehr Rechtsverluste dieser in der Zwischenzeit durch die Entschädigungsgesetzgebung des Reiches (vgl. insbesondere das Verdrängungsschädengesetz in der Fassung v. 10. Juli 1923 [ROBL I, 591] und die an dessen Stelle getretene Gewaltschäden VO. v. 28. Okt. 1923 [ROBL I, 1018]) restlos und endgültig geregelt und abgegolten worden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen, wie die wirtschaftliche Lage zweier Privatnersonen nach der die wirtschaftliche Lage zweier Privatpersonen nach der Eingliederung der Ostgebiete in einem schroffen Gegensatz zu ihren früheren, von einem besonderen gegelt seitigen Vertrauen getragenen Rechtsbeziehungen steht, wird auf der Grundlage des § 242 BGB. eine für Teile billige und zumutbare Äbhilfe geschaffen werden können. Eine Verallgemeinerung dieser Sonderfälle ist nicht zulässig. nicht zulässig.

Gegenüber diesem aus besonderen Rechtsgründen dem Kl. zugebilligten Recht auf ein Ruhegehalt kann der Bekl. sich nicht darauf berufen, daß dem Anspruch die Vereinbarung v. 22. Aug. 1917 entgegenstehe und der Kl. allenfalls, wenn man von dem Erfordernis der Vollendung des 65. Lebensjahres absehe, einen Anspruch auf Sparguthaben von 8000 RM bei der Kreissparkasse in Sch. geltend machen könne. Diese Auffassung wäre mit den nach § 242 EGB. bestehenden, bereits erörterten

Pflichten des Bekl. nicht zu vereinbaren. Es geht nicht an, daß der Bekl. etwa den hochbetagten Kl. darauf verweist, selbst ein Aufwertungsverfahren wegen dieses entwerteten Betrages durchzuführen und dadurch vielleicht zu einem noch nicht voraussehbaren Zeitpunkt einen Betrag zu erlangen, der wahrscheinlich schon der Höhe nach den vom Senat für angemessen erachteten Ausgleich nicht herbeiführen könnte und in dessen Genuß der Kl. zu seinen Lehzeiten womöglich nicht mehr ge-langen würde. Der Kl. muß sich andererseits darüber im klaren sein, daß die vom Senat getroffene Regelung nunmehr seine etwaigen Ansprüche auf das Sparguthaben ausschließt und der Bekl. an der Verfügung über dieses Guthaben durch die von seinem Vater in der Urkunde v. 25. Aug. 1917 übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gehindert ist.

Daß der dem Kl. zugebilligte Anspruch nicht durch verspätete Geltendmachung verwirkt ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß er zwar auf dem schon im Jahre 1931 beendeten Arbeitsverhältnis beruht, aber erst mit der durch die Eingliederung der Ostgebiete eingetretenen Änderung der Verhältnisse in seiner jetzigen Form ent-

standen ist.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 8. Juli 1942, 2 U 4/42.)

Protektorat

20. Prot. OberstGer. — Clausula rebus sic stantibus. 8§ 1104, 1105 ABGB. können keine Anwendung finden, wenn der Ertrag eines gepachteten Garageunternehmens infolge des Krieges nicht mehr die Regiekosten deckt. Jedoch kann im Wege der Vertragsauslegung und im Anschluß an die reichsgesetzliche Regelung (Vertragshilfe-VO. v. 30. Sept. 1939) eine Verpflichtung des Bestandgebers zur Zinsermäßigung begründet sein.

Nach dem Gesetze kann der Bestandnehmer einen Zinsnachlaß entweder aus dem Grunde der Gewährleistung für Mängel der Sache selbst (§ 1096 ABGB.) oder wegen außerordentlicher Zufälle beanspruchen, die ihn gänzlich oder teilweise an dem Gebrauche oder an der Benützung der in Bestand genommenen Sache gehindert haben (§§ 1104, 1105 ABGB.). Daß sich an der gemieteten Sache Mängel gezeigt hätten, behauptet der Bekl. selbst nicht, und auf die Umstände, die er zur Begründung seines Anspruchs geltend macht, daß nämlich infolge der Kriegsverhältnisse und der außerordentlichen Maßnahmen im Kraftwagenverkehre die Garagenbenützung dermaßen gesunken sei, daß der Ertrag kaum die Regie decke, finden die Bestimmungen der §§ 1104 und 1105 ABGB. bei richtiger Gesetzesauslegung keine Anwendung. Diese Bestimmungen setzen nämlich voraus, daß der Bestandnehmer den vereinbarten Gebrauch von dem Bestandgegenstande nicht machen kann, weil die in Bestand genommene Sache infolge einer Beschädigung oder einer anderen Unbenutzbarkeit unbrauchbar geworden ist (im gleichen Sinne die in der Schrift von Dr. Gustav Fuchs: "Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge", 2. ErgH. veröffentlichten Entsch. des ehemaligen Wiener ObGH. v. 25. Sept. 1917, RIX 38/17 und vom Okt. 1917, Rv VIII 71/17). In den geltend gemachten Tatsachen ist jedoch im Gegenteil ein außerordentlicher Zufall zu erblicken, der mit Rücksicht auf die Besonderheit der Ausübung des hier in Frage kommenden Bestanden heit der Ausübung des hier in Frage kommenden Bestandrechtes und auf das damit verbundene Risiko zu Lasten des Bestandnehmers geht. Das BG. selbst hebt in dieser Hinsicht hervor, daß der Bekl. die Unbrauchbarkeit der Sache infolge der Änderung der Verhältnisse nicht geltend macht; mit Unrecht hält es aber dafür und billigt die Ansicht des Erstgerichts, daß im Geiste des Gesetzes die Bestimmung des § 1105 ABGB. im vorl. Falle dennoch anzuwenden sei, weil es sich nicht um ein bloß in der Person des jetzigen Bestandnehmers eingetretenes Hinderhis handle, sondern dieses auch jeden anderen Bestandnehmer treffen würde. Der herabgesetzte Verkehr und die Verminderung des wirtschaftlichen Ertrages der Garageunternehmung, welche durch die mit dem Kriege zusammenhängenden Einschränkungen verursacht wurden, veran sich nach dem Gesetz den Anspruch auf einen Zinsnachlaß nicht zu rechtfertigen.

Dagegen ist zu berücksichtigen, daß sich die wirtschaft-

lichen Verhältnisse seit der Zeit des Vertragsabschlusses (8. März 1939) wesentlich geändert haben, insbes. daß sich der Einfluß des Krieges in mancher Richtung geltend gemacht hat. Einen wie wesentlichen Eingriff in die privat-rechtlichen Beziehungen der einzelnen die durch den Krieg hervorgerufenen Änderungen der Wirtschaftsverhältnisse bedeuten, dafür spricht klar schon der Umstand, daß die Reichsgesetzgebung es für notwendig erachtet hat, die im geltenden Rechtssystem hervorgekommenen Lücken durch Erlassung der VO. v. 30. Nov. 1939 über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (RGBl. I, 2329) aus-zufüllen, deren Grundsätze auch auf Mietverhältnisse Anwendung finden. Den Inhabern von Handelsbetrieben und gewerblichen Garagenbetrieben kann nach dem RdErl. des RWiM. v. 30. Dez. 1939 auch eine besondere Beihilfe gewährt werden (vgl. Dr. Blancke: "Die Mietherabsetzung auf Grund der VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939": DJ. 1940, 841). Die Berücksichtigung der durch den Krieg verursachten Änderungen der Wirtschaftsverhältnisse hat auch zur Erlassung der RegVO. v. 14. Dez. 1939 (Nr. 44, 1940 Slg.) geführt.

Von diesen Gesichtspunkten war bei der Auslegung der Bestimmung des Gedenkprotokolls v. 8. März 1939 vor allem auszugehen, womit der Bekl. auf die Einwendung der Unbenutzbarkeit der Garagen insbes. auch für den Fall verzichtet hatte, daß die Garagen als solche von der Baubehörde oder einer anderen Behörde weiterhin nicht bewilligt oder ihre Benützung verboten werden sollte. Diese Vertragsbestimmung kann allerdings ihre Geltung nur unter den Verhältnissen behalten, die zur Zeit der Abschließung des Bestandvertrages herrschten. Die Vertragsteile konnten jedoch, als sie die Vereinbarung v. 8. März 1939 trafen, keineswegs daran denken, daß auch solche grundlegende Änderungen der Wirtschaftsverhältsoiene grundiegende Andertingen der Wirtschaftsverhalt-nisse eintreten würden, wie sie im Kraftwagenverkehr durch den Totalkrieg hervorgerufen wurden; es kann da-her auch im vorl. Falle nicht geltend gemacht werden, daß der Bekl. auf was immer für einen Zinsnachlaß ver-

zichtet hätte.

Wenn nun der Bekl. aus dieser Änderung der Verhältnisse seinen Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses ableitet, so liegt darin zugleich die - wenn auch nicht ganz klare — Behauptung, daß laut der Vereinbarung nur ein den Wirtschaftsverhältnissen angemessener Mietzins zu zahlen war, daß daher, wenn sich die Verhältnisse ändern sollten, diese Änderung auf die Höhe des Mietzins nicht ohne Einfluß bleiben könne.

(ObGer. Brünn, Beschl. v. 21. März 1942, RV I 791/41-1).

Reichsarbeitsgericht

** 21. RArbG. — § 130 a Abs. 2 GewO. i. d. Fass. der VO. v. 7. März 1940.

1. Prüfungsmonat i. S. des § 130 a Abs. 2 ist der Monat, in dem das Ergebnis der Prüfung dem Prüfling verkündet

2. Bei vorzeitiger Prüfung von Lehrlingen, die mit ihrer Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst zu rechnen haben, darf die Mitteilung zurückgehalten werden, bis die Einberufung wirklich erfolgt. Bis dahin besteht dann noch kein Anspruch auf Gehilfenlohn.

Zwischen den Parteien bestand ein Lehrverhältnis. Die Lehrzeit des Kl. endete nach dem Lehrvertrag am 30. Sept. 1941. Mit Rücksicht darauf, daß der Jahrgang 1923, dem der Kl. angehörte, im Sommer 1941 mit seiner Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst rechnen mußte, erfolgte vorzeitig, am 28. Juni 1941, die Prüfung des Kl. Das Ergebnis der Prüfung wurde ihm jedoch nicht vor dem Ende der Lehrzeit mitgeteilt, und es wurde ihm der Gehilfenbrief nicht eher ausgehändigt. Diesen geschelte Gehilfenbrief nicht eher ausgehändigt. Dieses geschah in Anwendung eines Verfaltrens, das der Reichswirtschaftsminister in seinem an die Reichswirtschaftskammer in Berlin gerichteten Erl. v. 1. April 1941, III Bl. 3204/41 — im Nachgange zu seinem Erl. v. 26. Febr. 1941, III Bl. 2605/41 gebilligt hatte. Er hatte sich in diesem Erlaß damit einverstanden erklärt, daß in die Bedingungen für die vorzeitige Zulassung zu den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Aushändigung des Facharbeiter- oder Gehilfenbriefes nur dann erfolge, wenn der Prüfling tatsächlich zum Reichsarbeits- oder Wehrdienst eingezogen werde, und daß die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung in diesem Falle bis zur Aushändigung des Briefes ausgesetzt werden könne, so daß die im § 130 a Abs. 2 GewO. i. d. Fass. der VO. v. 7. März 1940 (ROBI. I, 478) bestimmten Folgen für die Beendigung des Lehrverhältnisses erst mit der Aushändigung des Briefes einträten.

Der Kl., der erst zum 7. Okt. 1941 einberufen worden ist vertitt den Standaustt daß gemäß, der Jehrthezeich

Der Kl., der erst zum 7. Okt. 1941 einberufen worden ist, vertritt den Standpunkt, daß gemäß der letztbezeichneten gesetzlichen Bestimmung sein Lehrverhältnis mit dem Ende des Monats geendet habe, in dem seine Prüfung stattgefunden habe. Vom 1. Juli 1941 ab beanspruche er deshalb den tariflichen Gehilfenlohn. Diesen der Höhe nach unstreitigen Lohn verlangt er mit der Klage für die Zeit vom 1. bis 5. Juli 1941 mit 19,44 RM abzüglich der ihm gezahlten Lehrlingsentschädigung von 3,33 RM = 16,11 RM.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.
Die vielfach umstrittene, von dem RArbG. aber ständig verneinend beantwortete Frage (RArbG. 20, 119 = JW. 1938, 3314 27 m. Anm. Dedner; RArbG. 21, 116; Urt. vom 5. Juni 1940, RAG 282/39: ArbRSamml. 40, 131), ob das Bestehen der Prüfung, die der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit ablegt, das Lehrverhältnis beendige, ist durch die Bestimmung in Abs. 2 des neugefaßten § 130 a GewO. für die Handwerksberufe dahin geregelt worden, daß das Lehrverhältnis solchenfalls ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit dem Ablauf des Prüfungsmonats endet. Diese Bestimmung ist auf die Ausbildung eines Lehrlings im Handwerk allgemein anwendbar, gleichviel ob es sich um einen Handwerksoder um einen Industriebetrieb handelt, in dem die Ausbildung erfolgt. Das ergibt sich aus § 129 Abs. 5 GewO., wonach die Zurücklegung der Lehrzeit in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen kann.

Der Hauptstreit der Parteien geht nun darum, ob unter Prüfungsmonat i. S. des § 130 a Abs. 2 GewO. der Monat zu verstehen ist, in dem der Lehrling die Prüfung ablegt, oder der Monat, in dem ihm das Bestehen der Prüfung verkündet und ihm der Gehilfenbrief ausgehändigt wird, ferner darum, ob und inwieweit das Unterbleiben der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kl. — bis zu der im Herbst vorzunehmenden allgemeinen Gehilfenprüfung — gemäß der von dem Reichswirtschaftsminister in seinem Erl. v. 1. April 1941 gebilligten Handhabung der Prüfung das aus § 130 a Abs. 2 GewO. fließende Recht des Kl., von dem Bestehen der Prüfung an nicht mehr als Lehrling, sondern als Gehilfe (Facharbeiter) behandelt und entlohnt zu werden, berührt.

Die erstere Streitfrage ist dahin zu entscheiden, daß als Prüfungsmonat der Monat zu gelten hat, in dem dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung verkündet wird. Zum Bestehen der Prüfung gehört begrifflich und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur der Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch die Erklärung der Prüfungsstelle, daß der Prüfling den zu stellenden Anforderungen genügt hat. Erst damit ist der Prüfungsvorgang als abgeschlossen und die Prüfung als bestanden anzusehen.

Wann die Prüfungsstelle sich über das Ergebnis der Prüfung schlüssig wird und dieses dem Prüfling verkündet, steht in ihrem Ermessen. Ein grundloses Zurückhalten der Verkündung könnte jedoch das dem Lehrling gegenüber dem Lehrherrn nach § 130 a Abs. 2 GewO. zustehende, unabdingbare Recht, von dem dort bestimmten Zeitpunkt ab sein Lehrverhältnis beendet zu sehen, nicht beeinträchtigen. Ein solches Zurückhalten der Verkündung ist vorliegendenfalls aber nicht erfolgt und ist im besonderen in der einstweiligen Unterlassung der Mitteilung des Bestehens der Prüfung an den Kl. und der

dung ist vorliegendenfalls aber nicht erfolgt und ist im besonderen in der einstweiligen Unterlassung der Mitteilung des Bestehens der Prüfung an den Kl. und der Aushändigung des Gehilfenbriefs an ihn durch die Industrie- und Handelskammer nicht zu sehen, die, gemäß dem von dem Reichswirtschaftsminister in seinem Erl. vom 1. April 1941 gebilligten Verfahren, die vorzeitige Prüfung des mit seiner Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst rechnenden Kl. nur vorbehaltlich des Rechts veranlaßt hat, ihm das Ergebnis der Prüfung erst im Falle seiner Einberufung mitteilen zu lassen und ihm den Gehilfenbrief erst dann auszuhändigen

Gehilfenbrief erst dann auszuhändigen. Die Bestimmung des § 130 a Abs. 2 GewO. trägt zwar ersichtlich auch der weithin vertretenen Auffassung Rechnung, daß angesichts des Charakters des Lehrverhältnisses als eines Berufsausbildungs- und Erziehungsverhältnisses die Lehrzeit mit dem Zeitpunkt als beendet angesehen werden müsse, in dem durch das Bestehen der Prüfung das Ziel der Ausbildung erreicht ist. Der besondere Zweck des § 130 a wie im besonderen seines Abs. 2 ist aber weiter, im allgemeinwirtschaftlichen Interesse durch geeignete zeitliche Begrenzung der Lehrlingsausbildung Fachkräfte für die Wirtschaft zu gewinnen. Das ergibt sich daraus, daß die Einführung der Bestimmung auf Grund der VO. über die Ausbildung von Fachkräften v. 15. Dez. 1939 (RGBI. I, 2425) erfolgt ist, die im § 1 den Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die zur Hebung der Leistungsfähig-keit der deutschen Wirtschaft durch die Ausbildung und Förderung von Fachkräften erforderlich sind. Die vorzeitige Prüfung derje igen Lehrlinge, die mit ihrer Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst zu rechnen haben, geschieht nun unter einem ganz anderen Gesichtspunkt als dem letztbezeichneten. Sie erfolgt nur vorsorglich in Wahrnehmung der Belange des Lehrlings, indem sie ihm die Möglichkeit gibt, noch vor seiner Einberufung nachzuweisen, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht hat, um so mit abgeschlossener Ausbildung in den Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst eintreten zu kön-nen. Bei der unter solchen Umständen erfolgenden Prüfung kann es nicht als dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 130 a Abs. 2 widersprechend und als eine Umgehung dieser Bestimmung angesehen werden, wend die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung zurückgehalten wird, bis die Einberufung, in Rücksicht auf welche die Prüfung vorgenommen wurde, auch in Wirklichkeit erfolgt. Dieses Verfahren findet auch darin mit seine Beehtfortigung das es was auch der Beineswill. seine Rechtfertigung, daß es, was auch der Reichswirtschaftsminister in seinem Schreiben an den Reichsarbeitsminister v. 1. Nov. 1941, III Bl. 6078/41 hervorhebt, zugleich dazu dient, eine Bevorzugung dieses Prüflings, falls seine Einberufung zunächst noch unterbleibt, vor den anderen, in der gleichen Ausbildungslage sich befindenden, aber noch, nicht arbeitsdienst- oder wehrpflichtigen Lehrlingen hinsichtlich des Zeitpunktes der Beendigung des Lehrerhältnisses und eine darzus möglicherweise austehende verhältnisses und eine daraus möglicherweise entstehende Störung des Arbeitsfriedens zu vermeiden, Freilich wäre eine Hinausschiebung der Verkündung des Prüfungergebnisses über den Zeitpunkt der normalen Prüfungen und der Verkündung ihren Ernel der Verkündung der Verkündung ihren Ernel der Verkündung der Ver und der Verkündung ihrer Ergebnisse hinaus aus dem allgemeinen, dem § 130 a Abs. 2 zugrunde liegenden, vorerwähnten Rechtsgedanken für nicht zulässig zu erachten, und sie könnte den Eintritt der in dieser Bestimmung vorgeseheren Beschtsfeles Fire die Beschieden mung vorgesehenen Rechtsfolge für die Beendigung des Lehrverhältnisses nicht hindern. Eine solche Hinauszög

rung hat auch vorliegendenfalls nicht stattgefunden.
Bei dieser Sachgestaltung hat das Lehrverhältnis des Kl., der erst am 7. Okt. 1941 zum Wehrdienst einbermen wurde, durch die am 28. Juni 1941 vorgenommene fung nach § 130 a Abs. 2 GewO. nicht vorzeitig, vor dem Ende der Lehrzeit — die allgemeinen Gehilfenprüfungen fanden in diesem Wirtschaftszweige unstreitig alijährlich im Herbst statt — sein Ende erreicht, und besonders war es noch nicht in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1941, welche Zeit der Kl. den Gehilfenlohn verlangt, beendet. Der Bekl. betrachtet daher mit Recht das Lehrverhältnis zu dieser Zeit noch als fortbestehend und hat ihm die Lehrlingsentschädigung gewährt.

Lehrlingsentschädigung gewährt.

Der Anspruch des Kl. auf den Gehilfenlohn in jener Zeit ist somit von den Vorinstanzen mit Recht verneint

worden. (RArbG., Urt. v. 5. Juni 1942, RAG 25/42. — Köslin.)



CHEMIE

Heilmittel für Menschen und Tiere, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalien und Reagenzien für Industrie und Wissenschaft, Triacetat-Kunststoffe, gehören zu den Ergebnissen der vielseitigen Forschung der Schering A.G. und ihrer aufbauenden Arbeit

SCHERING AG., BERLIN

Stiftung Bruno Mussolini

0 + 0 + 0 + 0 + 0 + 0

Der Duce hat bestimmt, daß die deutsche Ausgabe seines Buches

John we mit Brunon

zur Errichtung einer Stiftung für die Hinterbliebenen gefallener deutscher Flieger verwendet wird. Für einen Spendenbetrag, der auf das Postscheckkonto Essen 16400 der National-Bank, Essen, zu überweisen ist, liefert Ihnen die

EVA Essener Verlagsanstalt · Essen

Mussolinis unvergängliches Denkmal für seinen gefallenen Sohn.

Stiftung Bruno Mussolini

Arbeit 1890

Jochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gegenhalteste Arbeit / Keine Vorchusverphichtung / Zeitgem. Henorar.

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
Potsdamer Platz. Fernspr.: 22 31 30

Machtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Europa one länderweise Auswahlen gegen Re-dzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat. Boden, Postfach 45, Braunschweig-





Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

MEDOPHARM Arzneimittel

sind treue Helfer Ihrer Gesundheitl

Medopharm-Arzneimittel sind nur in Apotheken er hältlich.

MEDOPHARM

Pharmazeutische Präparate Gesellschaft m.b.H. München 8



das Pilsener Bier deutscher Herkunft,

eine Vorfreude auf die Zeit nach dem Siege! eine schöne Erinnerung und — KONIG.BRAUEREI K.-G. DUISBURG-BEECK

Vertretungen an vielen Plätzen des Reiches



8. Deutsche Reichslotterie

Am 16. Oktober 1942 beginnt die neue Ziehung. 480 000 Gewinne und 3 Prämien von je 500 000.- RM werden in fünf Klassen ausgespielt. Es geht um mehr als 100 Millionen Mark. Bezahlen Sie möglichst alle 5 Losklassen auf einmal; Sie sparen Arbeit und Porto und Ihr Gewinnanspruch ist sichergestellt.

Größte Gewinne im günstigsten Falle (§ 2, III der amtlichen Spielbedingungen)

> 3 MILLIONEN RM auf ein dreifaches Los

> 2 MILLIONEN RM auf ein Doppellos

1 M I L L I O N RM

auf ein ganzes Los

Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. 1/8 Los kostet nur 3.- RM je Klasse und kann im günstigsten Falle 100 000. - RM gewinnen. Erneuern Sie rechtzeitig Ihr Los, oder kaufen Sie ein neues! Wenden Sie sich an eine Staatliche Lotterie-Einnahme!

Spiel mit!

Ziehung der 1. Klasse: 16. OKTOBER 1942





Das Warenzeichen

der Fabrik chem.pharm. Präparate

H.O.ALBERT WEBER

MAGDEBURG-W. Belforter Str.23

Berufsdetektive "OM

KOLN, Neußer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte Berlin W 8 • Friedrichstraße 78 (U-Bahn Französische Straße) Voranmel dung: Telefon 12 41 96

Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospektkostenfrei. Auch billige unverbindliche Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn,

Berlin-Steglitz 100.

Briefmarken.

Altdeutsche und Koloniale

kauft und verkauft Hans Sinn.

Bad Bramstedt, Holstein.

Dr. jur.W. Franzen Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Thomasiusstr. 3 38 49



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name MERCK besondere Wertschätzung.



CHEMISCHE FABRIK - DARMSTADT - SEIT 1827

Inh. Kans Reide

Handelsregisterlich eingetragen.

Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11
(Nähe Bayerischer Platz)

Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll.
Beebechtungen überall – auch mit Kraftwagen, gewissenhalten Ermittelungen, Speziel-Privot-Auskünften im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.
Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Ferneut (Dauerdienst) 25 59 72

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72

Gegründet 1898



Berlin C 2, Monbijouplate 10

Private Vorbereitungs-Anstalt für Berufstätige zum Abitur und anderen Schulzielen. Umstellung auf alle Schularten. Mit und ohne Pension.

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht Vorbereitung auf Jur. Staats und Universitätsexamen. Rechtsanwalt Fotis, Berlin N 20, Behmstraße 1





Feuer Billig-gut-sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600000 Versicherungen

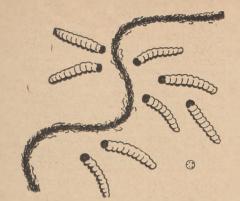
pormals

Deutsche Beamtenfeuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart 40 Rpf. Einheitsbeitrag (Normalprämie) einschließlich Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

> Unsere Vertrauensmänner werden Sie gern beraten



Tedes Wollfarchen ist in Gefahr,

von den Motten zerfressen zu werden. Die Freßgier dieser Schödlinge ist unersättlich. Millionenwerte werden jährlich von den Mottenraupen zerstört und gehen dem Volksvermögen verloren. Es ist darum eine dringende Forderung im Kampf um die Sachwerterhaltung, daß alle Gewebe und Gewirke aus Wolle oder Wollgemischen Eulan-behandelt werden. Dann ist die Gefahr des Mottenfraßes für immer beseitigt.

Achten Sie darum schan beim Einkauf aller mattengefährdeten Stoffe unbedingt auf die Auszeichnung mit dem Eulan-Etikett, sie gibt Ihnen die wertvolle Gewißheit "dauernd mattenecht".



Eulan - behandelse Waren sind motenecht für immer





Ende Oktober erscheint:

Aurzkommentar zu den Reichskoltengeseken

Berichtstoftengefes, Arbeitsgerichts- und Erbhoffostenrecht, Roftenordnung, Gebührenordnungen für Rechtsanwalte, Gerichtsvollzieher, Beugen und Sachverständige, Durchführungsverordnungen, Juftigverwaltungstoften, Beitreibung. Mit Gebührentabellen

Dr. Abolf Baumbach Senatsprafident beim Rammergericht a. D.

9., erweiterte und durchgesehene Auflage

XII, 717 Seiten. Tafchenformat. Halbleinenband, etwa RM. 10 .-

Der bewährte Rurgtommentar ift in ber neuen Auflage wefentlich bereichert worden. Neu aufgenommen find fast fämtliche vom Reichsjustizminister erlassenen Durchführungsverordnungen zu ben Roftengeseten sowie die Juftizverwaltungstoftenordnung. Im übrigen ift das Wert in Text und Erläuterungen auf den heutigen Stand gebracht, wobei namentlich die einschneidenden Underungen, die bie 3. Bereinfachungsverordnung gebracht hat, berückfichtigt worden find. In einem handlichen Band vereinigt es wieder das gefamte Rostenrecht mit konzentrierten, aber eingehenden Erläuterungen.

Berlag C. S. Bed München und Berlin



Es geht lustig zu, menn viele Urlauber ho: ureisen. Nur sieht man kaum etmas vor lauter Rauch.



"Gut, daß sie noch so fröhlich singen, wenn s auch andere Lieder sind, als zu unserer Zeit," denkt Herr Burger.



"Daß einer in dem Raud) singen kann! Ich werde stockheiser und WYBERT gibt es nur noch selten zu kaufen."



"Ja, WYBERT sind rar geworden; aber zum Glück ist es mahr: Schon wenig WYBERT wirken viel."

§ 5 RPachtschO.

Auf Antrag sind die Vertragsbedingungen in den Einheitspachtvertrag überzuleiten.

Der Sachverständige braucht bei der Schätzung des gerechten Pachtpreises nicht alle Quellen darzulegen, aus denen er seine Sachkunde schöpft. KG.: DR. 1942, 1371

Ist eine Resthofstelle mit einer Molkerei verpachtet, deren Futtergrundlage nicht auf gekauftem, sondern auf selbstgewonnenem Futter beruht, so liegt auch dann ein Landpachtvertrag vor, wenn die Ländereien von einem Dritten hinzugepachtet sind. KG.: DR. 1942, 1371 Nr. 14

Das Pachtamt kann auch Landpachtverträge, die infolge Fehlens der Genehmigung des Landrats schwebend unwirksam sind abändern und verlängern. KG.: DR. 1942,

Für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ist bei einer Mehrzahl selbständiger Pächter das Vertragsentgelt jedes einzelnen maßgebend, auch wenn die Entscheidung in einem gemeinsamen Verfahren erfolgt ist. KG.: DR. 1942, 1372 Nr. 16

Nur das Pachtamt, nicht das BeschwG. kann die sofortige Beschwerde von Vertragsteilen wegen grundsätzlicher Bedeu-tung der Sache bei Verträgen, deren JahresKG.: DR. 1942, 1372 Nr. 17

Verfahren

Art. 1 Abs. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBI. I, 1656). Der Wehrmachtsangehörige ist auch dann nicht mehr als "durch einen Pro-zeßbevollmächtigten vertreten" anzusehen, wenn der Prozeßbevollmächtigte in einer Ehesache auf die Nachricht vom Soldaten-tode seiner Partei hin seine Tätigkeit für die Partei einstellt, insbes. von einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr absieht. Das Verfahren wird dann unterbrochen. RG.: DR. 1942, 1372 Nr. 18

Eingegliederte Ostgebiete

§ 242 BGB. Rechtsverluste, die in den eingegliederten Ostgebieten zu polnischer Zeit unter dem Druck der politischen Verhält-nisse entstanden sind, sind grundsätzlich vor der Eingliederung der Ostgebiete durch die Entschädigungsgesetzgebung des Reiches restlos und endgültig geregelt und abgegof-ten worden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die jetzige wirtschaftliche Lage zweier Privatpersonen in einem schroffen Gegensatz zu ihren früheren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren Rechtsbeziehungen steht, wird auf der hilfenlohn. RArbG.: DR. 1942, 1375 Nr. 21

entgelt 200 RM nicht übersteigt, zulassen. Grundlage des § 242 BGB. eine für beide Teile billige und zumutbare Abhilfe geschaften werden können. OLG, Posen: DR. 1942 1373 Nr. 19

Protektorat

Clausula rebus sic stantibus. §§ 1104, 1105 ABGB. können keine Anwendung finden wenn der Ertrag eines gepachteten Garage unternehmens infolge des Krieges nicht mehr die Regiekosten deckt. Jedoch kann im Wege der Vertragsauslegung und im Anschluß an die reichsgezoet is he Degelung Anschluß an die reichsgesetzliche Regelung (VertragshilfeVO. v. 30. Sept. 1939) Zins-Verpflichtung des Bestandgebers zur Cherst-ermäßigung begründet. ermäßigung begründet sein. Prot. Oberst-Ger. Brünn: DR. 1942, 1375 Nr. 20

Reichsarbeitsgericht

§ 130 a Abs. 2 GewO. i. d. Fass. der VO. v. 7. März 1940.

1. Prüfungsmonat i. S. des § 130 a Abs. 2 ist der Monat, in dem das Ergebnis der Prü-fung dem Dratti

fung dem Prüfling verkündet wird. 2. Bei vorzeitiger Prüfung von Lehrlingen, die mit ihrer Einberufung zum Reichsarbeits 'ienst oder Wehrdienst zu rechnen haben, darf die Mitteilung zurückgehalten werden, bis die Einberufung wird bis die Einberufung wird bis da bis die Einberufung wirklich erfolgt. Bis da hin besteht dann noch kein Anspruch auf Ge-hilfenlohn. RArbG v. DD 1010 1075 Nr. 21

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

Auflage

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel Umfang: 171 Seiten · Preis: Kart. RM 5.70

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Gebesserte Keirats = Aussichten

follten auch heute die berufstätige frau nicht hindern, für alle fälle frühzeitig für Alter und etwaige Erwerbeunfähigkeit vorzusorgen.

Eine gute Pensionerenten=Versicherung er= füllt diefe Aufgabe zweckmäßig. Bei einer etwaigen Verheiratung wird fogleich ihre Deckungerücklage ausgezahlt.

Vorteilhaften Versicherungsschutz in vielleitigsten formen bietet dank der sparfamen unmittelbaren "hannoverschen Werbung" die



Jannoverline Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu fiannover vorm. Preußischer Beamten=Verein hannover 1 . Postschließfach 50 bn

Eine Lebensverlicherung, die freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Drucksachen

Name:	= / pennons = Renten = Versich
Stand:	geb. am:
re:	
Laborate To Fried	Straße nr.:
m	CARLO DE LA CONTRACTOR

Detektei Rex Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro Jede Vertrauens-sache, Beobachtung, Auskunft. Potsdamer Straße 129 (Etilowbahnhof). Fernspr. 2704 43 Handelsger, eingetr. Gegründ, 1906

DOKTOR jur., rer. pol. sowle Diplom . Volkswirk. Auskunft, Rat, mündl. oder fernvor bereitung. Dr. jur. Stegmüller Innsbruck, Bürgerstraße 21, park Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berutsleben

riane

wissen den hohen Wert der Peri-Güteerzeugnisse zu schätzen, deshalb gehen Sie sparsam mit ihnen um.



Soeben ist erschienen:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerici Amtsgerichtsrat

beim Schiffsregistergericht Berlin

Paul Gilgan Justizoberinspektor beim Reichsjustizministerium

RM. 14. - kart.

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neugeschaffenen, teils wesentlich umgeformten Stoffen der wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behandelt die Verfahrensporseheitste des gesamten Schiffsregisterrechts und der Greinfahrensporseheitste des gesamten Schiffsregisterrechts und der Greinfahrensporseheitste des gesamten Schiffsregisterrechtste des gesamten Schiffsregisterrechts und der Greinfahrensporseheitste des gesamten Schiffsregisterrechts und der Greinfahrensporseheitste des gesamten Schiffsregisterrechtste des gesamten Sc delt die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Darstellung wird durch zahlteiche Der neuen Schiffsregisterordnung. stellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und Verfügungen veranschaulicht und Auster für Anmeldungen Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechts vollständigt. — Das Schiffsregieterzahlt einbeziehung des Kostenrechts vollständigt. vollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich, also sowohl in der Ostmark und also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien



Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Zifferanzeigen stets mit dem Um-Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umchlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, nit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Beachtung! Stellen an zeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit N

mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen Auf in der Steine und Adresse auf der heifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter "Einschreiben" oder "Eilboten" eingesandte P eingesandte Bewerbungen können nur als "Einschreiben" oder "Einschreiben" oder "Eilboten". Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beisen". Briefe weitergesandt werden, wenn und Briefe werden, wenn und Briefe weitergesandt werden, wenn und Briefe weitergesandt werden, wenn und Briefe werden werd ben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.

Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Ge-legenheitsanzeigen 50 Rpf. • Anzeigenschluß: jeweils der Don-nerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • Zahlungen für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. - Berlin Nr. 45176

"Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Official Stories

Kriegsvertreter sofort oder später osucht. Rechtsanwalt u. Notar Dr. Georg Suhr, Schwedt/Oder.

Kriegsvertreter für Rechtsanwaltsand Notariatspraxis gesucht. Büro-vorsteher vorhanden. Rechtsanwalt u. Motar Fritz Baum, Oranienburg

Kriegsvertreter größere Straf- und Zivilpraxis in Hbbschmann, Bromberg/Westpreußen, Adolf-Hitler-Str., Telefon 2033.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens 1. 12. 42 gesucht. Gut bewährter Bürovorsteher und Wohnung (2 möb). Zimmer) vorhanden. Rechtsgera/Thür., Dr. Eckener-Straße 5.

Jurist oder kneistin wird von In-

urist Oder Juristin wird von Insertie Türister Juristin wird von Insertie Türister wird von Insertie Türister Bei guten Entwick-antrite Besucht. Bewerbungen unter Zeugnisabschriften und unter Angabe der Gehaltsansprüche werden erbeten Prager Str. 6. a. Ala, Dresden-A. 1, Angal.

Anwalt, zugelassen bei dem LandgeAnwalt, zugelassen bei dem LandgeSozius gesucht von Rechtsanwalt am
Kampiergericht und Notar Otto VorTeleton 521050.

Anwaltes und Notar
Anwaltes und Notar

alteingesessene Anwalts- und Notalteingesessene Anwalts- und Notür meinen erkrankten Vater einen
zunachst als Sozius bei späterer
sebtständiger Übernahme der Fraxis.
Apt. Deutscher A. 3084 an AnzeigenW 35. Littzowufer 18.

Assessor oder Hilfsarbeiter für Rrößeres Anwaitsbüro nach Halle/Sa. an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechts-verlag, Bewerbungen unter A. 3082-Verlag, Berlin W. 35, Lützowufer 18.

Verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jünger Jurist oder Juristin
von Chemiekonzern zur Unterstützung
Bewerber mit Kenntnissen im Steuersien Synd.kus nach Berlin gesucht.
riech werden bevorzugt. Es handelt
gen erk unt. B. 993 durch Annoncenstrage derstmann, Berlin W 9, Link-

Offene Stellen

Suche wegen Erkrankung Mitarbeiter für Anwalts- und Notariatspraxis in Wiesbaden, zwecks späterer Überwichen derselben, Angebot erbitte ich nahme derselben. Angebot erbitte ich unter A. 3081 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,

roßes Industrieunternehmen Mitteldeutschlands sucht selbständigen
Sachbearbeiter für Rechtsabteilung.
Größte Selbständigkeit. Verantwortungsfreude nebst längerer Industrieerfahrung, insbesondere auf dem Arbeits- und Sozialrecht, sind neben pobers- und charakterlicher Eignung besonders erwünscht. – Bewerbungs-unterlagen unter Kennwort HRS 237 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechts-verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für Anwalts- und Notariatsbüro für Kriegsvertretung ge-sucht. Rechtsanwälte Notar Justizrat Dr. Kuhlmey und Heinz Schultze, Magdeburg, Breiter Weg 232 a.

Erfahrener Bürovorsteher für rfahrener Bürovorsteher für Rechts- und Steuerabteilung eines Chemiekonzerns nach Berlin gesucht. Bewerber muß langjährige Tängkeit in Anwalt- und Notarbüro aufweisen und in beiden Fächern perfekt sein. Es handelt sich um eine Dauerstellung. Beweibungen erbeten unter C. 994 durch Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstraße 13.

Nach Litzmannstadt für schon eingerichtete größ. Kanzlei Anwaltsbüro-vorsteher zum baldigen Antiitt ge-sucht. Ausführliche Angebote mit Ge-haltsansprü hen unter Nr. A. 3086 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatsbüro in Berlin für bald od. später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügl. Zeug-nisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gell. Ang bote unter A. 3040 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechts-verlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

Alleinsekretärin, in beid. Fächern erfahren, unbedingt an selbständ ges Arbeiten gewöhnt, per sofort **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Hellmuth Boden, Berlin W 50, Spichernstr. 19.

Sekretarin für den Leiter der Rechtsur den Leter der Rechts-abteilung eines größ, Industrieunter-nehmens im Südost, Berliss zum bald-möglichsten Eintritt gesucht, Bewer-bungen mit den erforderlichen Unter-lagen unter P. 872 durch Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, LinkStenotypist(in) oder Bürogehilfe(in) nach Hirschberg (Riesengeb.) gesucht. Offerten unter A. 3011 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erstklassige Stenotypistin in Dauer-stellung gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 163808).

Perfekte Stenotypistin für beide Fächer sofort gesucht. Rechtsanwälte u. Notar Dr. Krienitz u. Dr. Comte, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 130.

Perfekte Kraft für beide Fächer, männlich oder weiblich, für baldigen Antritt gesucht. Goslich, Rechts-anw. u. Notar, Treuenbrietzen/Mark.

Gesuchte Store Gesuchte Stellen

Volljurist, Dr. lur., 38 J., ständiger Mitarbeiter von Rechtsanwähen und Notaren, verhandlungsgewandt, gründ-Notaren, verhandlungsgewandt, gründliche Rechtskenntnisse, insbesondereim Steuer-, Wirtschafts-, Hypotheken- u. Arbeitsrecht, sucht auf Grund tadelloser Zeugnisse sofo tr oder später neue verantwortliche Dauerstellung, auch in Industrie oder Wirtschaft. Gehaltsangebote unter A. 3078 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist sucht ausbaufähige An-fangsstellung in größerem Industrie- od. Wirtschaftsbetrieb. Angeboteu. A.3087 an Anzeigen-Abfeil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. jur. mit langj. Anw.- u. Not.-Praxis sowie mehrj. Industrietätigkeit sucht sowie ment industrietatigkeit sucht Hausbeschäftigung. Bearbig. von Akten, Erstattung von Gutachten, Ent-wurf von Vertr. usw. Angebote unter A. 3088 an Anzeigen-Abteil Deutscher Rechtsverl., Berlin W35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, verh., selbst. Arbeiter, sucht Stellung. Norddeutschl. bevorzugt, evtl. auch in Wirtschaft od. Industrie. Angebote unter A. 3080 an Anzeigen-Abreil. Deutscher Rechtsverter Was Litzenwert 18

Chefsekretärin, I. Kraft, perfekt Steno und Maschine, gewandt, geb., steno und Maschine, gewandt, geb., langi, leit. Vertrauensst., ang. Äußere, wird durch Einberufung d. Chefs frei (evfl. halbtags oder Aushilfe) Angeb. mit Freiumschlag unter A. 3079 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Societät oder sonstige Zusammenarbeit mit Berliner Kollegen (möglichst Notar), der über repräsentat. Büro verfügt, von KG.-Anwalt gesucht. Angeb.

– Diskretion zugesichert – erbeten unter A. 3083 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowiger 18 Litzowufer 18.

Anwaltspraxis mit 4-8-Zimmer Wohnung in schön gelegener Stadt Norddeutschlands sofort abzugeben. Angebote unter A. 3023 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu kaufen gesucht: Kom. d. R.G.R. z.B.G.G. - Aufl. 1939, Entsch. d. R.G. in Ziviis. - die letzten 80 oder alle Bände, Jur. Wochenschrift seit 1930. Rechtsanwalt Dr. Hochgürtel, z. Z. Wipperfürth/Rheinland.

Zu verkaufen: Entscheidungen des Reichsperichts in Zivilsachen Bd. 50 Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 50 bis 135 u. 150—156. Angebote unter A. 3085 an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: Verjüngte Ausgabe A der Steuerrechtsprechung in Karteiform (Mrozek-Kartei), vollständig, fast ungebraucht, Lieferungen bezahlt bis 31.12.1942. Angebote an Rechtsanw. Dr. Osthaus, Hagen, Elfriedenhöhe 2.

Kriminalrat a. D.

Arthur Klinghammer

Privatauskunfte / Ermittlungen

Berlin SW 68, Lindenstr. 81

Sernfprecher: 17 26 29

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzhuch. Ses behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des sog, materiellen buch-chreckes. Insbesondere werden die Probleme der Einigung und so bedeutsamen Rangfragen, vormerkung und tragweite des Grundbucheintrags, die praktisch glaube des Grundbucheintrags, die praktisch grandstickserwerbes, vormerkung und sonstiger vorläufiger Schutz Schitzschen Angfragen, vormerkung und sonstiger vorläufiger Schutz Schitzschen Grundstickserwerbes rechtspolitisch erörtert. Wer immer aus ist icksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert an wie Liegenschaftlichen Gründen an dem künftigen der mit dem Buche befassen müssen. Es geht jeden, Zu beziehen Bedenpolitiker und den Theoretiker des Bodenrechts. Zn beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juriftifde, 1880-1939, und Fortfegung Deutsches Recht, 1939/40 (geb. Dis 1935)
Reidsfinanzhosentscheidungen Bd. 1—40 geb.
Geseksammlung, Preußische, 1900/38 geb.
Instizministerialblatt, Preuß., 1900–1932/33, geb., und Fortsekung
Deutsche Justiz, 1933–1939 (geb. bis 1935) RM 500.— MM 150 .-

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bbe. (1900-1928) geb. RM 180 .-Jahrbuch des Deufschen Rechts. Ig. 1—30 (1903—1932) ... geb. RW 280.— Reichsgesehlatt 1870—1939 (XI. 1) ... geb. RW 325.—

Wir faufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheten und Einzelwerke.

3. Schweiter Sortiment / Berlin 288

Frangofische Strafe 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Budhandlung und Antiquariat für Rechte- und Birtichaftewiffenichaften

•DETEKTET • DETEKTET • DETEKTET • DETEKTET. v.TRESCKOW&Co.

Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm23 • Tel: 91 09 00
• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Carbverdichtete < **Pelikan** Schreibband

> hält noch länger, wenn man es alle 8 Tage umdreht, dann kommt die obere Hälfte nach unten und kann sich erholen.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER



MIMOSA-Material für die Dokumentenphotographie.

Für Aufnahmen zum Aufbau eines Archivs auf kleinstem Raum wurde der MIMOSA-Dokumentenfilm 8/10 DIN

(Leicaformat, perforiert und unperforiert) geschaffen, der brillant arbeitet und Negative liefert, die sich in stärkstem Maße vergrößern lassen. Hierfür liefern wir das kräftig arbeitende hochempfindliche MIMOSA-Positiv-Papier

Ausführliche Spezialprospekte durch

Reichspachtschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

237 Seiten

Kart. RM 7.50

. Wie bei allen Sonderrechten tauchen auch bei der Anwendung und Auslegung des Pachtrechts immer wieder Zweifelsfragen auf. Zu ihrer Klärung bietet die vorliegende Schrift ein gutes Rüstzeug. Alle einzelnen Vorschriften der Reichspachtschutzordnung sind in ihr eingehend und klar verständlich erläutert. Besonders wertvoll werden diese Ausführungen für den Ratsuchenden, weil darin auch die Ent-scheidungen der Pachtämter aus letzter Zeit verwertet und Hinweise das zu Einzelfragen in den letzten Jahren entstandene Schrifttum Gisbertz im "Reichsarbeitsblatt" Nr. 16/1942 enthalten sind.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Kart. RM. 2.70 "Die ebenso schwierigen wie interessanten Probleme des interlokalen wie internersonalen Privatracht wie interpersonalen Privatrechts, die seit der Heimkehr der Ostmark in das Reich aufgetaucht sind, haben eine Hochflut von Zeitschriftenliteratur ausgelöst. Es ist das Verdienst des Verfageren in von Zeitschriftenliter und ausgelöst. Es ist das Verdienst des Verfassers, in einem Zeitschriftenliferaus Erörterungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, eine zusammen-fassende wissenschaftliche Vorstellung des Stangt sind, eine zusammenfassende wissenschaftliche Vorstellung des Standes und der Lösung dieser Probleme zu gehen" Des Zustellung des Standes und der Lösung dieser "Das deutsche Rechtsschrifttum", Nr. 6, 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin /Leipzig /Wien Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse

Ir. Schlenssner Der Well älteste folochemische Fabrik